Handwerksrolle und großer Befähigungsnachweis.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Hermann Schwaab

Gerichtsreferendar.

Würzburg 1936

Buchdruckerei Richard Mayr

Referent: Geheimrat Professor Dr. Wilhelm Laforet.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern.

Inhalt.

A.

Seite

Die geschichtliche Entwicklung der Handwerksgesetzgebung . . 1

B.

Die 3. VO. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. 1. 1935 (RGBl. I, S. 15) 11

I. Die Bedeutung und der Geltungsbereich der 3. Handw.VO. . 11

II. Die Eröffnung eines Handwerksbetriebes 35
1. Die Eintragung in die Handwerksrolle 37
2. Die Eintragungsfähigkeit und Eintragungsvoraussetzungen . 39
3. Meisterprüfung und Lehrlingsanleitungsbefugnis . . . 48
4. Das Witwen- und Erbenprivileg 60
5. Die Ausnahmebewilligung 62
6. Die Übergangsbestimmungen 65
7. Rechtsfolgen 67

III. Das Verfahren bei der Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle 70
1. Die Eintragung von Amts wegen 71
2. Die Eintragung auf Antrag 74
3. Das Löschungsverfahren 76

C.

Die neuen Selbsthilfebestrebungen des Handwerks 79

Schrifttum.

Lebenslauf.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549803_0136

A. Die geschichtliche Entwicklung der Handwerksgesetzgebung.

Nach den vielen Bindungen, die die Geisteswelt des Mittelalters und noch mehr des Absolutismus durch ihre Anschauungen über die Grundsätze der Staatswirtschaft jedem Einzelnen gebracht hatte, war der Sieg der Naturrechtslehre, der Verfechterin der freien Bewegung der Persönlichkeit, eine zwingende Folge der Entwicklung. Die oft unerträgliche Bevormundung einerseits und Bevorrechtung andererseits im Wirtschaftsleben mußte ja dem Gedanken, daß alle Menschen von Natur aus frei und mit gleichem Rechte geschaffen seien und jedem Menschen das Recht zustehe, seine Kräfte seinen Fähigkeiten entsprechend zu betätigen, ohne daß er auch nur irgendwie daran gehindert werden dürfe, in weitem Raum die Bahn ebnen.

Im Handwerk, wo die Fesseln am engsten waren, äußerte sich die Reaktion infolge des krassen Übergangs von strengstem Zunftrecht auf die uneingeschränkte Gewerbefreiheit am stärksten.

Tatsächlich brachten die ersten Jahre nach 1810 dem zu einer bloßen Einrichtung erstarrten Handwerkerstand neues Leben und in freiem Wettbewerb setzte sich der Tüchtige, jeden Zunftzwangs ledig, dem Mindertüchtigen gegenüber durch. Steigender Wohlstand der Bevölkerung nach der politischen Befreiung Deutschlands gestaltete auch in jeder Hinsicht die finanziell-wirtschaftliche Lage günstig.

Diese gesunde organische Entwicklung erfuhr jedoch eine immer stärker werdende Störung durch den Einfluß der heranwachsenden Industrie. Der daraufhin einsetzende Widerstand der Handwerker gegen die uneingeschränkte Gewerbefreiheit war bald allgemein, wenn auch die staatlichen und politischen Verhältnisse im Augenblick einzelnen sozialen Gruppen die Möglichkeit offener Verfechtung ihrer Lebensinteressen noch nicht gaben. Von tatsächlicher und praktischer Berufsstandspolitik des Handwerks kann erst nach Ablösung der absoluten durch die konstitutionelle Monarchie die Rede sein. Unter dem Eindruck der schweren wirtschaftlichen Krisen der Jahre 1846/47 schloß sich das ganze Handwerk unter Ausschaltung alter zünftlerischer Interessen in gemeinsamer Not zu einheitlichem Vorgehen zusammen. Und zu gleicher Zeit, während in der Frankfurter Paulskirche das deutsche Parlament — die Natio-

nalversammlung — tagte, traten dort die Handwerker am 15. Juli 1848 zum Deutschen Handwerker- und Gewerbekongreß zusammen[1]).

Die Ziele, die dieser Kongreß vom Jahre 1848 dem Handwerk setzte, blieben über all die Siege und Niederlagen der Zwischenzeit hinweg im Wesentlichen bis zum heutigen Tage die gleichen — eine gesunde Beharrlichkeit, die im gegebenen Augenblick zum Erfolge führen mußte. Seine Ziele hatte der Kongreß in einer Adresse wie folgt niedergelegt:

„Der Zweck des Kongresses ist eine gründliche Prüfung der Gebrechen des Deutschen Handwerker- und Gewerbestandes, die Entwerfung einer alle Kreise der gewerblichen Tätigkeit umfassenden, organisch gegliederten, zeitgemäßen Deutschen Handwerker- und Gewerbeordnung und die Gründung eines mit dem Reichsministerium in direkte Verbindung tretenden Organs zur Förderung und Wahrung der Interessen des Deutschen Handwerker- und Gewerbestandes"[2]).

Wichtige Ansatzpunkte für die Forderungen der Bewegung von 1848 und in deren weiterem Verlauf der gesamten Handwerkerbewegung in Deutschland gab die preuß. Gewerbeordnung von 1845. Sie hatte den Versuch unternommen, unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit in der Wirtschaft, dem Handwerk seine überkommene Organisationsform zu erhalten. Der vom Frankfurter Handwerkerparlament ausgearbeitete und der Nationalversammlung vorgelegte „Entwurf einer allgemeinen Handwerks- und Gewerbeordnung" forderte die Einrichtung von Pflichtinnungen als Grundlage der neu zu schaffenden Organisation, als zweite und dritte Organisationsstufe Gewerberäte und Spezialgewerbekammern und darüber als Spitzenorganisation eine Allgemeine Gewerbekammer neben dem Parlament, verlangte weiter die Wiedereinführung eines Befähigungsnachweises und trug im übrigen stark zünftlerischen Charakter. In seinem Vorwort geht der Entwurf zunächst auf das grundsätzliche Problem der Gewerbefreiheit ein:

„Die Frage, ob Gewerbefreiheit oder Gewerbeschutz, ist bisher anders von dem Staatsmann, anders von dem Fachmann beantwortet worden. Jener suchte in der möglichst großen Ungebundenheit und freien Bewegung der Gewerbetreibenden eine Quelle von

---

1) Auf dem „Vorkongreß norddeutscher Handwerker" im Juni 1848 in Hamburg war unter Leitung des Nationalökonomen Karl Georg Winkelblech die Ausarbeitung einer Gew.O. und die Einberufung der Frankfurter Tagung beschlossen worden.

2) Deutsches Handwerk, 1935, S. 378.

Reichtum, der Fachmann dagegen weiß und erfährt an sich selbst, wie die Schrankenlosigkeit eine Tyrannei des Einzelnen, des Kapitalisten gegen die Masse erzeugt und dem Einzelnen zuführt, was der Gesamtheit der Berechtigten entzogen wird"[3]).

Deutlich konnte jedenfalls damals schon das Streben der Handwerker nach einer Art berufsständischen Gliederung erkannt werden am Grundsatz der Innungspflichtmitgliedschaft und der geschlossenen Durchführung der Organisation bis zu einer mit staatsrechtlicher Stellung versehenen Spitzenkörperschaft[4]).

Der Entwurf der Handwerker blieb ebenso wie ein auf „neutraler" Basis sich bewegender Entwurf des Volkswirtschaftlichen Ausschusses der Nationalversammlung auf dem Papier stehen. Heute kann man sagen, es war kein Unglück. Die gesamte Wirtschaft befand sich zu der Zeit in einem völligen Umbruch, verbunden mit derart rasch ausgreifender Weiterentwicklung, daß jede Organisation und gesetzesmäßige Festlegung nicht nur hemmend, sondern schädlich gewirkt hätte. Ihren Hauptzweck hatte die Handwerkerbewegung von 1848 auf jeden Fall nicht verfehlt. Sie war herausgetreten mit ihrer Forderung, dem Handwerk inmitten der freiheitlichen, kapitalistischen Wirtschaftsentfaltung einen Bezirk berufsständisch gebundener Korporativwirtschaft zu bewahren und hatte damit in weiten Kreisen Anklang gefunden[5]). Tatsächliche Erfolge wurden jedoch damals nur in Einzelstaaten erzielt, z. B. in Hannover und in Preußen (Gew.O. v. 9. 2. 1849).

Hemmend in der Bewegung wirkten in der Folgezeit (von 1848—1869) vornehmlich zwei Gründe: Die teilweise Überspitzung der Forderungen und infolge der fortschreitenden Ausbreitung des liberalen Gedankens das Fehlen der inneren Geschlossenheit des Handwerkerstandes.

Mit strengen zünftlerisch gewerbefreiheitsfeindlichen Forderungen trat noch einmal der Deutsche Handwerkerbund am 5. 9. 1862 in Weimar an die Öffentlichkeit und erweiterte das Programm von 1848 noch um die Forderung nach besonderen Handwerkskammern.

Zu gleicher Zeit griff das Handwerk mangels staatlicher Hilfsmaßnahmen zur Selbsthilfe und in rascher Entwicklung der Genossenschaftsbewegung wurden allerwärts Handwerker-Genossenschaften gegründet, die nicht ohne günstige Auswirkungen blieben. Ein Ersatz für die Forderungen des Deutschen Handwerkerbundes waren die Genossenschaften jedoch keineswegs. Viel-

3) Deutsches Handwerk, 1935, S. 378.

4) Der Idee der berufsständischen Organisation widersprach dagegen die Nichtzuziehung der Gesellen.

5) Meusch, S. 9.

mehr war das Aufkommen der Selbsthilfebestrebungen im Handwerk zusammen mit der fortschreitenden Beachtung freiheitlich liberaler Gedanken seitens der Regierungen (Sieg des „laisser" faire Grundsatzes) der Anlaß zur restlosen Aufgabe des Schutzgedankens und zur Einführung der uneingeschränkten Gewerbefreiheit in der Gew.O. von 1869)[6]).

Dies bedeutete für die Handwerkerbewegung nach anfänglichen Teilerfolgen einen schweren Rückschlag und unter Abstreichung vieler Punkte des alten Programms und neuer Hervorkehrung des Innungsgedankens und der Forderung nach dem Befähigungsnachweis und nach Handwerkskammern begann der Kampf — nun unter Zuhilfenahme der politischen Parteien als Weltanschauungsstreit — von neuem.

Die Handwerkerbewegung selbst stand in den folgenden Jahren im Zeichen besonderer Aktivität des im Jahre 1873 in Leipzig gegründeten „Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten", der im besonderem Maße den Kammergedanken verfocht.

Auf Grund des verstärkten Einflusses der Konservativen[7]) und unter der Protektion Bismarcks kam es dann in den 80er Jahren zu dem ersten Erfolg der deutschen Handwerkerbewegung, dem Erlaß der sogenannten „Innungsgesetze". Es ergingen nacheinander die Novellen v. 18. Juli 1881 (RGBl. S. 223), vom 8. Dezember 1884 (RGBl. S. 255), vom 23. April 1886 (RGBl. S. 125) und vom 6. Juli 1887 (RGBl. S. 281), die die Innungen wieder mit obrigkeitlichen Tätigkeiten ausstatteten, das Lehrlingswesen erneut in engen Zusammenhang mit den Innungen brachten, die Verteilung von Korporationsrechten an Innungsverbände regelten und den Innungen sogar in verschiedener Hinsicht Einfluß auf Nichtinnungsmitglieder brachten[8]).

Ermutigt durch diese Erfolge, gestärkt durch fortschreitenden Zusammenschluß in den Berufsverbänden, unter denen nun der „Allgemeine Deutsche Handwerkerbund" und der Zentralausschuß Vereinigter Innungsverbände Deutschlands" die Führung übernommen hatten, angeeifert durch die Einführung des sogenannten Verwendungsnachweises in Österreich im Jahre 1883 fanden die deutschen Handwerker wieder

---

6) Gew.O. für den Nordd. Bund v. 21. 6. 1869, seit 1871 Reichsgesetz, seit 1. Januar 1873 unter Vorbehalt von Reservatrechten auch gültig in Bayern.

7) R T.Resol. v. 5. Mai 1880, RTV. 1880, St.B. S. 1184 ff.

8) Näheres Landmann I, Einl. S. 13 ff. und II, 1 Vorbem. zu Tit. VI S. 2.

stark zu ihrem 48er Programm zurück und gewannen mit ihren Forderungen nach Zwangsinnungen, Befähigungsnachweis und Kammern immer mehr Boden. Das Streben nach der Aufrichtung einer lückenlos geschlossenen Berufsstandsorganisation war unverkennbar. Nach den günstig verlaufenen statistischen „Erhebungen über die Verhältnisse im Handwerk" des Jahres 1895 durch eine Immediatkommission kam es dann am 26. August 1897 zum Erlaß des sogen. „Handwerkergesetzes" (RGBl. S. 663 ff.). Unter Würdigung der Tatsache, daß dieses Gesetz natürlich eine Kompromißlösung zwischen den Forderungen der widerstreitenden Parteien und den dahinter stehenden wirtschaftlichen Kräften darstellte, war das Ergebnis, das die fakultative Zwangsinnung (ferner Innungsausschüsse und Innungsverbände) und die Handwerkskammern brachte, immerhin sehr beachtlich[9]). Reine Pflichtinnungen und der Befähigungsnachweis verblieben dem Handwerk als Forderungen für die Zukunft. Unter Ausnützung der fortschreitenden Neigung zur Abkehr von uneingeschränkten wirtschaftlichen Liberalismus war vom Handwerk um die Jahrhundertwende der Anfang zur Herauslösung seines Standes aus der liberalen Gesetzgebung und zu dessen Ausstattung mit eigenem körperlichen Recht gemacht[10]).

In der Folgezeit ging die Initiative in der Handwerkerbewegung rasch von den ewig unzufriedenen, nur Resolutionen fassenden Handwerkerbünden auf die wirklich positive Arbeit leistenden Handwerkskammern über, die sich noch im Jahre 1900 zur Sicherung einheitlichen Vorgehens zum „Deutschen Handwerks- u. Gewerbekammertag" vereinigten. Die Handwerkerbewegung, die noch lange Zeit durch den Zentralausschuß der Innungsverbände im Gegenspiel gegen den Kammertag eigene Politik zu treiben versuchte, blieb im Wesentlichen auf dem Boden negativer Kritik und suchte nach Erlaß des Gesetzes von 1897 lediglich noch mit aller Macht die Einführung des allg. Befähigungsnachweises zu erringen. Im Zusammenhang mit dieser Forderung mußte sich die alte Handwerkerbündebewegung dem neuen Kammertage beugen, da unter der Führung der hamburgischen Gewerbekammer eine freiheitliche Auffassung auf dem „6. Deutschen Handwerks- u. Gewerbekammertag" 1905 in Köln zum Siege kam und die Handwerkerschaft sich in überwältigender Mehrheit auf den sogen. „kleinen Befähigungsnachweis" beschränkte, wonach nicht die Ausübung des Handwerks selbst, sondern nur die Anleitung von Lehrlingen vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden sollte. Kurze Zeit später fand dieser gemäßigte Vorschlag

9) Landmann I, Einl. S. 18.
10) Meusch, S. 15 ff. und Lehnert, S. 36 ff.

Annahme im Reichstag und am 30. Mai 1908 wurde das dahingehende Gesetz erlassen (RGBl. S. 356 ff.)[11]).

Diese Schlappe führte in Kürze zum Zerfall der Organisation der Handwerkerbündebewegung und unter gänzlicher Ausschaltung der Forderung nach obligatorischer Zwangsinnung und großem Befähigungsnachweis für den Augenblick, erstrebte die Handwerkerpolitik unter Führung des Kammertags die Beseitigung der da und dort sich zeigenden Mängel des Handwerkergesetzes. Es galt, das Handwerk den übrigen Wirtschaftszweigen endgültig vollwertig gleichzustellen und die gesetzliche Berufsvertretung entsprechend zu stärken und auszubauen. Dazu war vor allem eine befriedigende Lösung der Abgrenzungsfrage „Industrie und Handwerk" unter Anerkennung des „Großhandwerks", Zurechnung der juristischen Person als Eigenschaft des Handwerksbetriebs, Erweiterung des Wirtschaftsbereiches des Handwerks im Gefolge der gewerblichen Entwicklung und ferner die Ausdehnung des Aufgabenkreises der gesetzlichen Berufsvertretung auf Maßnahmen zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerks notwendig[12]).

Im Weltkriege wurde zu Beginn mit erschreckender Deutlichkeit die Schwäche und mangelhafte Konkurrenzfähigkeit des Handwerks den anderen Wirtschaftszweigen gegenüber offenbar; doch konnten in seinem weiteren Verlauf wichtige Erfahrungen gesammelt und wenigstens die größten Mängel praktisch einstweilen behoben werden. So schritt man denn nach Kriegsende im Interesse der Schaffung einer wirklich machtvollen Organisation auf dem 20. Handwerks- und Gewerbekammertag in Hannover am 16. Oktober 1920 zur Gründung des „Reichsverbandes des Deutschen Handwerks", der die Kammern und alle noch bestehenden Fachverbände und Gewerbevereine vereinigte. Damit war die Handwerkerbewegung zu einer Handwerksbewegung zusammengeschweißt[13]).

Unter sofortiger Aufnahme der Weiterarbeit kam bis zum Jahre 1921 der „Entwurf eines Rahmengesetzes über die Berufsvertretung des Handwerks und Gewerbes" (Reichshandwerksordnung) zustande, der dem Reichswirtschaftsminister zur weiteren Veranlassung eingereicht, jedoch später wieder zurückgezogen wurde. Sein Hauptziel war wieder Schaffung einer geschlossenen Berufsstandsorganisation und Beseitigung der im Zusammenhang mit dem Gesetz von 1897 aufgetretenen Mängel. Trotz der erfolgten Zurücknahme des Entwurfs der Reichshandwerksordnung erfuhr

11) Landmann I, Einl. S. 22.
12) Meusch, S. 31.
13) Meusch, S. 45.

die Berufsstandsordnung des Handwerks in nächster Zeit doch noch zweimal wichtige, im Sinne des Handwerks liegende Änderungen.

Durch R.Ges. vom 16. September 1922 wurde der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu einer öffentlichen Körperschaft erhoben und damit die Kammerorganisation bis an die Spitze mit einheitlicher und zwar öffentlicher Rechtsnatur versehen. Damit war der Kammertag als Träger der Handwerkspolitik im Bereich der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltung rechtlich verankert. Einen nach damaligen Verhältnissen wesentlichen Fortschritt im Verfolge der korporativen Ausgestaltung der handwerklichen Berufsvertretung stellt schließlich die „Handwerksnovelle vom 11. Februar 1929" (RGBl. I S. 21) dar. Sie brachte als wichtigste Neuerungen: Die Unterwerfung der juristischen Personen unter das Innungsrecht, Neuordnung des Wahlrechts und der Wahlen zu den Handwerkskammern, Erweiterung der Mitwirkung des Gesellenausschusses und Einführung der Handwerksrolle als verlässige Grundlage für die Handwerksstatistik.

Die Novelle von 1929 stellte den letzten Akt der Handwerksgesetzgebung des Zwischen-Reiches dar. Zur Frage der „Anerkennung" des Handwerks in Staat und Wirtschaft, die von den Handwerksgegnern immer wieder aufgeworfen wurde, erbrachte der Bericht des vom Reichstag im Jahre 1926 zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft eingesetzten Enquete-Ausschusses[14]) durch seine Aufschlüsse über die unerwartet große zahlenmäßige Stärke des Handwerks im Wirtschaftsleben und die durchaus zu bejahende Existenzfähigkeit des Handwerks eine glänzende Rechtfertigung der Handwerkspolitik.

Im Rahmen seiner Ausführungen über die „Reichshandwerksordnung" vom Jahre 1921 schreibt Meusch in seiner schon angeführten Schrift auf Seite 50:

„Mit der „Reichshandwerksordnung" war die Handwerkspolitik wieder auf eine höhere Ebene, auf ihren Ausgangspunkt zurückgekehrt: das Zeitalter des Liberalismus durch den Gedanken der gemeinverpflichteten Korporativwirtschaft zu überwinden. Was wir heute immer klarer erkennen können: daß nämlich liberalistisch gerichtete Wirtschaftsepochen lediglich einen zeitlich begrenzten Einbruch in die grundsätzlich irgendwie gebundene Wirtschaftsverfassung der Völker bedeuten — das tritt in der Geschichte der Handwerkspolitik mit besonderer Deutlichkeit zutage.

Daß es gelungen ist, den Bestand einer Handwerkswirtschaft über das Zeitalter des Liberalismus in nennenswertem Umfang hinüber-

---

14) Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Industrie, Handel und Handwerk. (III. Unterausschuß, 8. Arbeitsgruppe: Handwerk), Berlin 1930.

zuretten, ist ein wirtschaftsgeschichtliches Ereignis von Größe und Rang. Denn es ist damit ein Stützpfeiler erhalten geblieben, der in einer neuen Epoche der Korporativwirtschaft zu besonderen Aufgaben und Leistungen berufen sein kann. Es hat sich im Handwerk über ein Jahrhundert hinweg wie ein Messiasglaube die Überzeugung erhalten, daß wieder eine Zeit kommen müsse, in der die Wirtschaft aus ihrer unheilvollen Vereinzelung befreit und einem Größeren untergeordnet wird; eine Zeit, in der Wirtschaften nicht mehr in nacktem Gelderwerb sich erschöpfen, sondern wieder ein Amt und eine Verpflichtung bedeuten wird".

Diese Zeit, auf die das deutsche Handwerk ein Jahrhundert gewartet hatte, war 1933 angebrochen. Aus der sozialistischen Gemeinschaftsgesinnung des Nationalsozialismus ergab sich eine vollkommene Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Wirtschaft. Wirtschaft ist nicht mehr Selbstzweck, sondern zum Dienst am völkischen Gemeinschaftsleben bestimmt. Aus der Privatwirtschaft wird so die Gemeinwirtschaft, in der der Staat unter Aufrechterhaltung der schöpferischen Leistungskraft des Einzelnen führend das Ziel weist und in breiter Linie die zu diesem führenden Wege absteckt. Das Vorwärtskommen auf diesen Wegen bleibt der Wirtschaft selbst überlassen und wird somit das erreicht, was der Führer in seiner Rede zum Tag der Nationalen Arbeit am 1. Mai 1933 für die Zukunft gefordert hat: „Wir wissen", sagt Adolf Hitler, „daß unsere Wirtschaft nicht emporkommen kann, wenn nicht eine Synthese gefunden wird zwischen der Freiheit des schöpferischen Geistes und der Verpflichtung dem Volksganzen gegenüber". Die der neuen Wirtschaftsgesinnung innewohnende Pflichtenlehre veränderte aber auch das Verhältnis von Mensch und Wirtschaft. Nicht mehr der privatwirtschaftliche Vorteil allein ist in Zukunft die Richtschnur allen wirtschaftlichen Handelns, sondern mit dem Grundsatz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz, wurde ein neues Ordnungsverhältnis geschaffen, in dessen Grenzen der Eigennutz sich zu halten hat[15]). So hat nationalsozialistisches Wirtschaftsrecht, aufgebaut auf dem Grundgedanken nationalsozialistischer Weltanschauung überhaupt, den Gedanken der Ehre und Treue, der Ordnung und Führung, der Freiheit und Leistung, anknüpfend an beste deutsche wirtschaftsrechtliche und wirtschaftspolitische Traditionen im Verlaufe von zwei Jahren wieder einen stolzen und lebenskräftigen deutschen Handwerkerberufsstand geschaffen.

Im Rahmen und Verlaufe des Neuaufbaues der deutschen Wirtschaft im ständischen Sinne nach Maßgabe des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft v. 27. 2. 34 (RGBl. I S. 185) und der dazu ergangenen 1. Durchführungs-

---

15) Mönckmeier, in der Nationalen Wirtschaft, Heft 2/36, S. 38 ff.

verordnung v. 27. 11. 34 (RGBl. I S. 1194) nimmt das Handwerk auf Grund seiner Überlieferung und bisherigen Gestaltung gewissermaßen bahnbrechende Stellung ein. Schon am 29. 11. 33 war das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks (RGBl. I S. 1015) erlassen worden, das den Reichswirtschaftsminister und den Reichsarbeitsminister ermächtigte, das deutsche Handwerk auf der Grundlage der Pflichtinnung und des Führergrundsatzes neu aufzubauen[16]).

Daraufhin erging die 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 15. 6. 34 (RGBl. I S. 493), die in der Hauptsache die Pflichtinnung und den Führergrundsatz brachte. Im Verfolge des Grundsatzes der weitgehendsten wirtschaftlichen Selbstverwaltung wurde unter Ausschaltung der höheren Verwaltungsbehörde die Innungserrichtung, Satzungserlaß und Aufsicht der Handwerkskammer übertragen. An Stelle der bisherigen Innungsausschüsse treten die Kreishandwerkerschaften. Mit der Schaffung einer besonderen berufsständischen Ehrengerichtsbarkeit zur Wahrung der Standesehre und des Gemeingeistes wird schließlich den Handwerkern hohe, aber auch stolze Verantwortung für die eigene Sache übertragen.

Die Eingliederung der Innungsorganisation in die Reichsgruppe Handwerk und damit in die gesamte gewerbliche Wirtschaft vollzog die Anordnung des RWM. v. 23. 3. 35 (R.Anz. Nr. 71/35) über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk (vielfach als „4. Handw.VO." bezeichnet). Dadurch erhielt auch das überaus zersplitterte handwerkliche Fachverbandswesen in den Reichsinnungsverbänden eine neue einheitliche Rechtsform. Verantwortlich geleitet wird die Reichsgruppe Handwerk vom Reichshandwerksmeister, der mit Zustimmung des RWM. für die 13 bestehenden Treuhänderbezirke zur Überwachung der einheitlichen Durchführung der Handwerkspolitik 13 Landeshandwerksmeister ernannt hat. (Der Reichshandwerksmeister ist gleichzeitig auch Stellvertreter des Leiters der Reichswirtschaftskammer.) Die alleinige berufsständische Spitzenorganisation für die Wirtschafts- und Sozialpolitik des gesamten Handwerks ist der Reichsstand des Deutschen Handwerks, an dessen Spitze wiederum der Reichshandwerksmeister steht und dem als Mitgliedskörperschaften der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, die 50 Reichsinnungsverbände, die Versicherungsanstalten des selbständigen Handwerks, Handels und Ge-

16) Zur Abhilfe des ersten dringenden Notstands waren bereits die V.O. über den Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern v. 11. 7. 33 (RGBl. I S. 468) und das Ges. über die Uebernahme von Garantien für Kredite an das Kleingewerbe v. 31. 10. 33 (RGBl. I S. 792) ergangen.

werbes, die im Deutschen Genossenschaftsverband zusammengeschlossenen Kredit- und Warengenossenschaften und die im Reichsverband der Innungskrankenkassen vereinigten Innungskrankenkassen angehören.

Damit waren die notwendigen festen Grundlagen für den ständischen Gliederungsbau geschaffen. Der Beginn des Jahres 1935 fügte den Schlußstein in das Aufbauwerk. Er brachte in der 2. VO. über den vorl. Aufbau des deutschen Handwerks v. 18. 1. 35 (RGBl. I S. 14) die Ausrichtung der Handwerkskammern nach dem Führergrundsatz und als Krönung des ganzen Gesetzeswerks in der 3. VO. über den vorl. Aufbau des deutschen Handwerks vom gleichen Tage (RGBl. I S. 15) den „Großen Befähigungsnachweis". Die Ausübung eines Handwerks ohne vorherige Ablegung der Meisterprüfung ist künftig unmöglich. Der Leistungsgrundsatz war wieder oberster Grundsatz im deutschen Handwerk geworden und eine strenge berufsständische Auslese — auf dem Mittelwege zwischen zünftlerischer Abgeschlossenheit und liberalistischer, uneingeschränkter, nur auf Eigennutz abzielender Freiheit der Einzelperson[17]) — wird das Handwerk seinen ihm gebührenden und nun wieder bezogenen Platz in der deutschen Wirtschaft behaupten lassen. In dem gewaltigen Bekenntnis der deutschen Handwerkerschaft auf dem 1. Reichshandwerkertag am 24. Juni 35 in Frankfurt, der Geburtsstadt der Handwerkerbewegung, zu Führer und Staat fand der nun ein Jahrhundert währende Existenzkampf sein mit vollem Erfolg gekröntes Ende und konnte die Parole zu Aufbauarbeit auf weite Sicht ausgegeben werden.

17) „Die VO. soll ein Ansporn sein zur Erreichung einer hohen Leistung, ohne daß irgend jemandem der Weg zum Handwerk versperrt wird", stellvertr. RWM. Dr. Schacht in seiner Rede vor den Handwerksführern am 23. 1. 35 im Preußenhaus.

B. Die 3. V.O. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 18. I. 1935.

I. Die Bedeutung und der Geltungsbereich der 3. Handwerks-VO.

Der im Laufe des 19. Jahrhunderts zum Siege gelangte Grundsatz der Gewerbefreiheit hat im Prinzip für das deutsche Gewerbewesen heute noch seine Gültigkeit, nur mit dem Abmaße, daß von der ursprünglich geltenden Uneingeschränktheit dieses Grundsatzes im Laufe der Zeit in verschiedener Richtung abgewichen wurde. Tatsächlich hat auch jetzt noch generell jeder die Befugnis, ein Gewerbe zu beginnen. Eine Einschränkung der Zulassung zum Gewerbebetrieb kann nur auf besonderer gesetzlicher Grundlage erfolgen. (§ 1 Abs. 1 Gew.O.)

Daß Einschränkungen der Gewerbefreiheit[1]) allein durch die Gew.O. verfügt werden können, stimmt heute längst nicht mehr. Im Laufe der Jahre sind eine Reihe Gesetze[2]) neben die Gewerbeordnung getreten, die alle Regelungen des gleichen Sachgebiets enthalten und ihrerseits ebenfalls die behördliche Tätigkeit im Bereich des Gewerbewesens regeln. So hat die Gew.O. selbst schon eine Reihe von Sachgebieten, auf denen sonstiges Reichs- oder Landesrecht gilt, ausgenommen und die Anwendung ihrer Vorschriften darauf teils gänzlich ausgeschlossen, teils beschränkt (§ 6 Gew.O.). Weitere Ausnahmen sind durch Sondergesetze bestimmt. Das bekannteste in dieser Art ist das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 — die Gew.O. gilt ersatzweise, soweit das Gastst.Ges. keine besonderen Bestimmungen enthält —, ferner das Theatergesetz vom 15. 5. 34 (RGBl. I S. 411) mit DVO. v. 18. 5. 34 (RGBl. I S. 413), welches aus kulturellen Erwägungen das Theaterrecht ganz aus dem Gewerberecht herausgenommen hat und § 32 Gew.O. aufhebt. In gleichem Sinne sind Sonderbestimmungen getroffen im Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. 10. 34 (RGBl. I S. 974) in Verbindung mit der DVO. v. 30. 10. 34 (RGBl. I S. 1091) und dem

---

1) Von Einschränkungen der Gewerbefreiheit sind zu unterscheiden Beschränkungen der Ausübung der gewerbl. Tätigkeit nach Art, Zeit und Ort durch die Polizei; dem steht § 1 Gew.O. nicht entgegen.

2) Vgl. auch Art. 151 Weim. RV.!

Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 34 (RGBl. I S. 1217) in Kraft seit 1. April 1935[3]).

Endlich hat die Gew.O. starke Beeinflussung erfahren durch die Sozialgesetzgebung des Reichs, insbesondere Arbeiterschutz und Arbeitszeitregelung, weiter durch die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates zur Durchführung seiner Grundsätze zum Aufbau der deutschen Wirtschaft und durch gesetzgeberische Maßnahmen, die sich als notwendig erwiesen haben, um den derzeitigen allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. (Vgl. die Vorschriften zum Schutze des Einzelhandels[4]).

Zu dieser Klasse zählen:

a) Das Ges. über den vorl. Aufbau des deutschen Handwerks v. 29. 11. 33 (RGBl. I S. 1015), die 1. VO. hiezu v. 15. 6. 34 RGBl. I S. 493), die 2. u. 3. VO. zum gleichen Gesetz vom 18. 1. 35 (RGBl. I S. 15 ff)
b) Das Ges. zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft v. 27. 2. 34 (RGBl. I S. 185).
c) Das Ges. über den vorl. Aufbau des Reichsnährstandes v. 13. 9. 33 (RGBl. I S. 626).
d) Das Reichskulturkammergesetz v. 22. 9. 33 (RGBl. I S. 661).
e) Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 20. 1. 34 (RGBl. I S. 45).
f) Das Gesetz über die Heimarbeit v. 23. 3. 34 (RGBl. I S. 214).
g) Die Arbeitszeitordnung v. 26. 7. 34 (RGBl. I S. 803) u. a. m.

Die Einschränkungen der Gewerbefreiheit durch die Gew.O. und die oben aufgezählten, das Gewerbe betreffenden Gesetze und Verordnungen sind verschiedenster Art, bedingt in ihrer Verschiedenheit durch die von der Gewerbeordnung getroffene Dreiteilung in stehendes Gewerbe, Gewerbebetrieb im Umherziehen und Marktverkehr, die Person des Gewerbeausübenden und besonders die wirtschaftliche Struktur der einzelnen Gewerbezweige.

Die „uneingeschränkte" Gewerbefreiheit erfuhr ihre erste „Abminderung" in der schon im § 14 Gew.O. für den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes festgelegten Anmeldungs-

---

3) Siehe auch die bayer. VO. v. 26. August 1933 (GVBl. S. 231) über das nichtstaatliche Erziehungs- u. Unterrichtswesen.

4) Ges. z. Schutz des Einzelhandels v. 12. 5. 33 (RGBl. I S. 262) mit den dazu ergangenen Durchführungs- und Abänderungsverordnungen.

pflicht gegenüber der zuständigen Ortspolizeibehörde[5]). Als ausgesprochene „Beschränkung" der Gewerbefreiheit ist diese Anzeigepflicht jedoch noch nicht anzusehen. Es ist dies eine Pflicht, deren Beachtung im staatlichen Ordnungsinteresse geboten ist, vom Gesetz durch Strafandrohung erzwungen wird, deren Nichtbeachtung auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb aber ohne Einfluß ist. Ähnlich durchbrechen rein polizeiliche Vorschriften über die Ausübung des Gewerbebetriebs den Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht.

§ 14 Abs. 2 Gew.O. sieht weitergehend für gewisse Gewerbeausübungen, z. B. Feuerversicherungsagenten, Drucker, Kunsthändler, Buchhändler usw. noch eine besondere Anmeldung vor. Die Anmeldung ihres Betriebs an die Bezirkspolizei haben die in § 35 Gew.O. angeführten Gewerbetreibenden zu betätigen (§ 35 Abs. 7 Gew.O.), deren Gewerbeausübung in Einschränkung der Gewerbefreiheit von der zuständigen Polizeibehörde unter bestimmten Voraussetzungen untersagt werden kann. (Untersagbare Gewerbe). Die Möglichkeit, einen Gewerbebetrieb zu untersagen, ist durch § 35 b Gew.O. — eingefügt durch Reichsgesetz vom 12. 5. 33 (RGBl. I S. 263) — noch bezüglich eines wichtigen Gesichtspunktes erweitert worden[6]).

Einer weitergehenden Beschränkung als der Untersagbarkeit unterliegen die erlaubnispflichtigen Gewerbe, bei denen der Gewerbetreibende für seine Person eine Erlaubnis von der zuständigen Polizeibehörde einzuholen hat, die nur bei persönlicher Eignung erteilt wird. (z. B. §§ 30, 33a, 34, 34a Gew.O., § 3 des Theater-Ges. vom 15. 5. 34, § 1 Gaststt.Ges.) Der Erlaubnispflicht unterliegen ferner Personen, die den Flaschenbierhandel betreiben wollen, nach dem Gesetz über den Kleinhandel mit Bier vom 27. 8. 31 (GVBl. S. 223), Unternehmer von Gelegenheitsverkehr nach dem Gesetz vom 4. 12. 34 (RGBl. I S. 1217), Buchmacher nach

---

5) Die Anmeldung eines Gewerbes bei seinem zuständigen Wirtschaftsverband (z. B. Reichsnährstand, Kulturkammer etc). hat damit nichts zu tun, sondern erfolgt nach speziellen Vorschriften.

6) § 35 b Gew.O. bestimmt:

I. Die Ausübung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs kann untersagt werden, wenn sich aus einer rechtskräftigen Verurteilung des Handeltreibenden wegen Betrugs oder einer anderen strafbaren Verletzung fremden Vermögens oder wegen Wuchers oder aus wiederholter Verurteilung des Handeltreibenden wegen schweren Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb ergibt.

II. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann die Wiederaufnahme des Handels gestatten, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

dem Rennwett- u. Lotteriegesetz vom 8. 4. 22 (RGBl. I S. 393), gewerbsmäßige Versteigerer nach dem Gesetz über das Versteigerungsgewerbe vom 16. 10. 34 (RGBl. I S. 974), gewisse Personen nach dem Schußwaffengesetz vom 12. 4. 1928 (RGBl. I S. 143) u.a.m.

Am einschneidendsten auf das Prinzip der Gewerbefreiheit wirkt jedoch zweifelsfrei das Erfordernis des Befähigungsnachweises. Einen Nachweis über ihre Befähigung zur Ausübung haben zu erbingen gemäß § 29 Gew.O. die Apotheker, die Ärzte nach §§ 2. 3 Reichsärzteverordnung v. 13. 12. 35. (RGBl. I, S. 1433), weiter die Hebammen nach Art. 127 PStGB. und VO. vom 31. 1. 1899 mit Nachträgen, die Bader. nach § 31 Gew.O. das Schiffspersonal. lt. § 39 Gew.O. in der Fassung des Gesetzes vom 13. 4. 35 die Schornsteinfeger, gemäß § 30a Gew.O. die Hufschmiede. auf Grund der Baumeister-VO. vom 1. 4. 31 (RGBl. I S. 131) Baumeister usw. Wer sich als Wirtschaftsprüfer bezeichnet oder sich eine ähnliche Bezeichnung beilegen will. muß öffentlich zum Wirtschaftsprüfer bestellt sein. widrigenfalls Bestrafung nach § 147 Abs. 1 Ziff. 3a Gew.O. eintritt (siehe RGBl. I S. 1080 1933).

Für das Handwerk erforderten §§ 133 u. 129 Gew O. den sogenannten kleinen Befähigungsnachweis. wonach den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks nur führen und allein Lehrlinge anleiten durfte, wer die Meisterprüfung für dieses Handwerk bestanden hatte. In Erweiterung der Einschränkung der Gewerbefreiheit für das Handwerk durch den „kleinen Befähigungsnachweis" brachte die dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. 1. 35 (RGBl. I S. 15)[7]. den sogen. „großen Befähigungsnachweis" (§§ 1, 2, 3 der 3. Handw. VO.). Bezüglich der bereits genannten Beschränkungen der Gewerbefreiheit bestimmt § 24 Abs. 2 der 3. Handw.VO. für das Handwerk im besonderen: „Unberührt bleiben die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen. durch die die Befugnis zur Errichtung oder Ausübung eines selbständigen Handwerksbetriebes anderen als den in dieser Verordnung bestimmten Einschränkungen unterworfen ist." Das sind einerseits die gen. gew pol. Vorschr. der §§ 16 ff., 27. 35, 30a. 39, andererseits eine Reihe von marktpolitischen Vorschriften. die ihrerseits wieder Verbote oder Erschwernisse für die Neueinrichtung von Handwerksbetrieben enthalten. so z. B. für das Fleischerhandwerk (§ 1 Abs. 1, Nr. 3 u. § 14 Abs. 1 der VO. vom 27. 2. 35 (RGBl. I S. 301 ff), das

7) erlassen auf Grund der Ermächtigung gemäß §§ 1, 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. 11. 33 (RGBl. I S. 1015).

Müllerhandwerk (§§ 10, 12 der VO. v. 5. 11. 33, RGBl. I S. 810), das Bäckerhandwerk (§ 11 der VO. zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 7. 35 (RGBl. I S. 1006), das Brauer- und Mälzerhandwerk (VO. vom 18. 4. 35 RGBl. I S. 556), ferner für das Buchdrucker- usw. Handwerk, das Flachglasveredelungsgewerbe, das Weber-, Stricker-, Wirker- usw. Handwerk in den einschlägigen Verordnungen.

Die Bedeutung der 3. Handw.VO. als Rechtsgrundlage für Verwaltungstätigkeit auf dem Gebiete des Gewerbewesens wurde im vorhergehenden erwiesen, ebenso die ihr vom Gesetzgeber übertragene Aufgabe, die Gewerbefreiheit im Handwerk um ein weiteres zu begrenzen.

Ihren rechtlichen Geltungsbereich[8]) bestimmt § 1 wie folgt: „Der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen gestattet".

Mit dieser Gesetzesbestimmung ist aber keineswegs eine schematisch anwendbare, den Zuständigkeitsbereich eindeutig festlegende Handhabe gegeben, sondern es sind in großem Rahmen die gesetzlichen Grenzen aufgezeigt, innerhalb deren die Entscheidung wichtiger Streit- und Ermessensfragen die ausschlaggebende Rolle spielen. Praktisch ist es so, daß in jedem einzelnen Fall einer Eintragung in die Handwerksrolle die Voraussetzungen — und damit die Anwendbarkeit — der 3. Handw.VO. nach den in § 1 der 3. Handw.VO. festgelegten Gesichtspunkten erneut einer Würdigung unterzogen werden müssen und jeweils unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Rechtsprechung und unter Anwendung zeitgemäßer wirtschaftlicher Richtlinien darüber zu entscheiden ist.

Dabei hat sich der Eintragende folgende Fragen vorzulegen:

1. Handelt es sich überhaupt um einen Gewerbebetrieb? Ist das Gewerbe ein „stehendes" im Sinne der Gew.O.?

2. Kann das zur Eintragung beantragte Gewerbe handwerksmäßig betrieben werden?

3. Liegt im gegebenen Fall tatsächlich ein Handwerk vor, das selbständig betrieben wird?

Die Beantwortung der Fragen unter Ziff. 1 und 2 wird in der Regel wenig Schwierigkeiten bereiten, da es sich hier um Begriffe handelt, die teils in der Rechtssprechung, Rechtslehre und im Schrifttum bereits auf eine einheitliche Norm gebracht — ein Erfordernis daran zu rütteln, liegt nicht vor — teils sogar gesetzmäßig festgelegt sind.

---

8) Anwendungsmöglichkeit.

Eine gesetzliche Bestimmung des Begriffs Gewerbe zu geben, war bis jetzt infolge der Vielgestaltigkeit der gewerblichen Entwicklung nicht möglich. Unter Gewerbe versteht man heute ganz allgemein jede auf Erwerb gerichtete berufsmäßig ausgeübte, erlaubte, private Tätigkeit.

Diese umfassende Begriffsbestimmung findet eine gesetzliche Einschränkung in § 6 der Gew.O. In § 6 Gew.O. soll einerseits für einzelne Erwerbszweige — vgl. Satz 1, Abs. 1 — außer Zweifel gestellt werden, daß sie keine Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung sind, andererseits soll bezüglich weiterer Erwerbszweige — vgl. Satz 2 Abs. 1 — darauf hingewiesen werden, daß auf diese die Gewerbeordnung nur insoweit Anwendung zu finden habe, als sie ausdrücklich Bestimmungen darüber enthält[9]). Ferner unterliegen diesem Gewerbebegriff nicht die freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit höherer Art. Insbesondere zählen die „schönen Künste" nicht zum Gewerbe. Hier wird es oft einer besonders feinfühligen Unterscheidung bedürfen, um ausgesprochene und besonders in der Entwicklung begriffene Intelligenz über dem Rahmen des Alltäglichen zu halten. Wesentlich ist dabei immer, daß „ein höheres Interesse" der Kunst oder Wissenschaft obwaltet. Gleichfalls nicht als Gewerbe zu betrachten sind die persönlichen Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern — z. B. ärztliche Tätigkeit, Seelsorge u. ä., — ferner der öffentliche Dienst (Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Stiftungsdienst), wie überhaupt die Erfüllung öffentlicher Aufgaben nie einen Gewerbebetrieb begründen kann. Ist jemand mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut und trotzdem Gewerbetreibender, so hat diese Eigenschaft ihre Begründung anderweitig. Auch die hauswirtschaftliche Tätigkeit und der Gesindedienst sind nicht als Gewerbe anzusprechen.

Schließlich ist noch auszuscheiden die Urproduktion — die auf Gewinnung roher Naturerzeugnisse gerichtete Tätigkeit — und zwar in weiterem Umfange als dies in § 6 Gew.O. in dieser Hinsicht geschehen ist. Also neben Fischerei, Bergwesen und Viehzucht der Ackerbau, die Forstwirtschaft, der Garten- und Weinbau. Darauf wurde schon in den Motiven zum Entwurf der Gew.O. von 1868[10]) hingewiesen. In logischer Weiterführung dieses Gedankengangs ist ferner als Urproduktion die Tierzucht überhaupt, sowie die Ausübung der Jagd und das Sammeln von wilden Beeren, Früchten und anderen Naturprodukten zu bezeichnen. Der Grundsatz der Gew.O., die Urproduktion gänzlich von ihrem Bereich auszu-

---

9) Reger-Stößel, § 6 Anm. 1.

10) RTV. 1. Leg.Per. Sess. 1868, Drucks.Nr. 43, St.B. II, 127.

schließen, mußte im Laufe der Zeit allerdings verschiedentliche Durchbrechungen erfahren, z. B. bezüglich der Gärtnerei, des Reinigens, Zurichtens und Verarbeitens selbstgewonnener Rohstoffe für den Verkauf, der vollständigen Verarbeitung des landwirtschaftlichen Produkts in ein anderes Produkt (die Frage des Nebenbetriebs wird unten einer eingehenden Beleuchtung unterzogen werden) und des Verkaufs selbstgewonnener Rohstoffe[11]).

Ausgesprochen als Gewerbe im Sinne der Gew.O. werden dagegen angesehen:

1. Die stoffveredelnden Gewerbe, die auf Bearbeitung, Verarbeitung oder Veredelung von Rohstoffen, Halbfabrikaten oder auf die Reparatur oder Reinigung fertiger Erzeugnisse gerichtet sind; das sind in der Hauptsache Handwerk und Industrie.
2. Der Handel und seine Hilfsgewerbe; das sind die auf Verbindung von Waren und Geld von einem Ort zum anderen und auf deren Sammlung zum Zweck späterer Feilbietung mit größtmöglichem wirtschaftlichen Erfolg gerichteten Gewerbe (z. B. Warenklein- und Warengroßhandel aller Art, Geld- und Kredithandel, Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, daneben Zeitungsverlag und Spedition, Hausier- und Straßenhandel, Handelsvermittlung, die Handelshilfsgewerbe, Versteigerung, Verleihung, Aufbewahrung, Stellen- und Annoncenvermittlung, Auskunft- und Schreibbüros). Besondere Bestimmungen hinsichtlich gewisser Handelszweige enthält die Gew.O. u. a. in §§ 14, 33—36, 38, 43, 44, 44a, 42a, b, 55 ff.
3. Die Verkehrsgewerbe; das sind die auf Beförderung von Personen, Waren und Nachrichten gerichteten Gewerbe (z. B. Fuhrunternehmer aller Art, Reedereien, Reisebüros, Dienstmänner, Fremdenführer, Leichenbestattung, Luftfahrt u. a. m.). Für einzelne Verkehrsgewerbe finden sich in der Gew.O. wiederum Spezialbestimmungen, siehe z. B. §§ 31, 34, 37, während andere ausgenommen sind, z. B. in §§ 6 Abs. 1, 31 und wieder andere ihre Regelung in Spezialgesetzen finden, z. B. im Kraftfahrzeuggesetz vom 3. 5. 09 (RGBl. I S. 437) und in der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. 5. 34 (RGBl. I S 457, 478) usw.
4. Das Versicherungsgewerbe und zwar die Übernahme und Vermittlung von Versicherungen (Versicherungsunternehmer scheiden gemäß 6 Gew.O. aus).
5. Die gewerbsmäßige Darbietung von Wohnung, Nahrung und Erquickung. (Sonderregelungen u. a. im Gaststättengesetz und in dem Reichsgesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln).
6. Persönliche Dienstleistungen meist untergeordneter Art, für die ein höheres wissenschaftliches Können oder künstlerische Ver-

11) Landmann I, S. 41 ff., 46 ff., und Staub § 1 Anm. 6 ff.

anlagung nicht erforderlich ist, z. B. die Gewerbe der Barbiere, Friseure, Tanzlehrer, Maseure, Krankenpfleger etc. Hier handelt es sich um Dienstleistungen, welche unmittelbar auf die Befriedigung individueller körperlicher und geistiger Bedürfnisse gerichtet sind und nicht bestimmten Einzelpersonen, sondern dem Publikum überhaupt dargeboten werden[12]).

Diese Gewerbeeinteilung unter Ziff. 1—6 war (im Rahmen der gestellten Arbeit) zu treffen, um den nötigen weitgehenden Überblick zu geben, vor allem gilt es, sich durch Ziff. I nicht irreleiten zu lassen und zu glauben, Handwerke nur unter den stoffveredelnden Gewerben suchen zu müssen. Und wenn auch den Anwendungsbereich der 3. Handw.VO. in der Hauptsache die stoffveredelnden Gewerbe darstellen, so gibt es doch auch in anderen Gewerbegruppen, besonders in der Gruppe 6, handwerkliche Zweige, z. B. die Friseure und Barbiere. Obwohl einzelne Gewerbegruppen, z. B. Verkehrs-, Versicherungs-, Gaststättengewerbe von Anbeginn ausscheiden, weil sie sich ihrem Zwecke nach begrifflich in unzweifelhafter Weise vom Handwerk unterscheiden, so mußten sie trotzdem zur Erreichung einer möglichst umfassenden Abgrenzung des Geltungsbereichs der 3. Handw.VO. hier Aufzählung finden.

Von grundlegender Bedeutung ist schließlich noch, daß das Gewerbe als Gewerbe b e t r i e b erscheint[13]). Denn nur dann findet regelmäßig die Gewerbeordnung und damit auch die 3. Handw.VO. Anwendung. Die gewerbliche Tätigkeit muß zu diesem Zweck auf Erwerb gerichtet sein und berufsmäßig ausgeübt werden[14]). (Die gleiche Unterscheidung wird hinsichtlich Handwerk und Handwerks b e t r i e b im engeren Rahmen zu treffen sein). Die Gew.O. knüpft immer an einen Gewerbe b e t r i e b an, damit in der Person seines Inhabers bestimmte Rechtsfolgen eintreten. Da die Tätigkeit auf Erwerb gerichtet sein muß, scheiden demnach aus Tätigkeiten und Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse betrieben werden z. B. Reichsmünzanstalt, Schulgewerbebetriebe etc. Anders ist es bei staatlichen Betrieben, die mehr der Erzielung von Einnahmen, als einem öffentlichen Interesse gewidmet sind, z. B. Staatl. Bayer. Hofbräuhaus. Niemals sind Gewerbebetriebe die staatlichen Monopolbetriebe, weil diese ja nur einem Besteuerungszweck dienen. Unternehmen von Gesellschaften, Vereinen, Anstalten und Privaten, die ideale Zwecke verfolgen, werden mangels Erwerbsabsicht in der Regel als Gewerbebetrieb ausscheiden, ebenso die hauswirtschaftliche Tätigkeit (anders Hausindustrie), Konsumver-

12) Landmann I, S. 54 ff.

13) Landmann I, S. 59.

14) Urt. des Pr. OVG. vom 5. 2. 98 (PVBl. 19, 424), Urt. des Bayer. Oberst. LG. vom 17. 3. 14 (Samml. Strafs. 14/100).

eine, die sich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, für eigene Rechnung eines abgeschlossenen Kreises von Benützern verwaltete Regiebetriebe, genossenschaftliche Betriebe lediglich mit dem Zwecke der Verringerung der Betriebskosten für die Mitglieder u. a. m.

Dagegen wird die Gewerbsmäßigkeit des Betriebs nicht ausgeschlossen, wenn der Gewerbetreibende seine Tätigkeit nur einem bestimmten Kreis von Personen anbietet oder der Gewinn uneigennützig verwendet werden soll (Betriebskantinen), der erzielte Umsatz nur klein ist oder die Beschäftigung nur Nebenbeschäftigung des Unternehmers ist. Unter allen Umständen muß die auf Gewinn gerichtete Tätigkeit, um gewerbsmäßig zu sein, fortgesetzt entfaltet werden oder werden wollen[15]).

Ist auf dem angezeigten Wege der Oberbegriff „Gewerbe" klar herausgeschält und ein Gewerbebetrieb im Sinne des allgemeinen Gewerberechtes festgestellt, wird von hier aus zunächst zu entscheiden sein, ob das zur rechtlichen Beurteilung vorliegende Gewerbe ein „stehendes" im Sinne der Gew.O. ist.

Der Begriff „stehendes Gewerbe" ist in § 1 der 3. Handw.-VO. in gleicher Weise zu bestimmen wie in § 14 Abs. 1 Gew.O. Es gilt also auch hier die negative Begriffsbestimmung der Gew.O., wonach als stehender Gewerbebetrieb oder als Ausfluß eines stehenden Gewerbebetriebs alle Arten und Formen des Gewerbebetriebs gelten, welche weder unter den Gewerbebetrieb im Umherziehen fallen, noch zum Marktverkehr zu rechnen sind[16]). Hier weist schon der Aufbau des Gesetzes den sicheren Weg und gibt die gesetzliche Begriffsbestimmung des Gewerbebetriebs im Umherziehen (§ 55 Gew.O.) und die unzweideutige Bezeichnung des Marktverkehrs in § 64 Gew.O. sichere Handhaben[17]).

Wesentlich ist, daß Wohnsitz und gewerbliche Niederlassung im Prinzip kein notwendiges begriffliches Werkmal des stehenden Gewerbebetriebs der Gewerbeordnung sind; es genügt vielmehr das Vorhandensein einer Wohnung als Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit des Gewerbetreibenden[18]). Im Sinne des neuen Handwerksrechts wird jedoch, dem Zweck des Gesetzes nach Festigung und straffer Organisation des deutschen Handwerks folgend, die Begründung eines Wohnsitzes oder mindestens einer gewerblichen Niederlassung als unbedingt notwendige Voraussetzung anzusprechen sein. Als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs ist es zu betrachten, wenn z. B. ein Handwerker auf Bestellung auch außer-

15) Landmann I, S. 59 ff., S. 67.
16) Landmann I, § 14 Anm. 1, RGSt. 11/309, 311.
17) Reger-Stößel, § 14, Abs. 1 Anm. 2.
18) RGSt. 11/309, 311.

halb seines Wohnortes gewerblich tätig ist oder ein Händler außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts auf Bestellung Waren feilbietet[19]).

Eine wesentliche Klärung in der Frage des Geltungsbereichs der 3. Handw.VO. bedeutet das vom Reichswirtschaftsminister bekanntgegebene „Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können" vom 30. Juni 1934 in der Neufassung vom 6. Dezember 1934[20]), erlassen auf Grund § 1 der 1. Handw.VO. vom 15. Juni 34, RGBl. S. 493.

Damit wurde die erste unmittelbar anwendbare Handhabe geschaffen und der mehr oder minder großen Begriffsunsicherheit auf diesem Gebiete wenigstens etwas abgeholfen. Selbstverständlich wird dieses Verzeichnis in Anbetracht der Vielzahl gewerblicher Betriebe nicht den Anspruch auf unbedingte Vollständigkeit und Unabänderlichkeit machen können, weshalb in Zweifelsfällen der aufgezeigte Gedankenweg stets in seinem ganzen Verlauf zu beschreiten sein wird[21]). Tatsache ist jedenfalls, daß mit Aufstellung dieses Verzeichnisses ein wesentlicher Einwand gegen die Einführung des großen Befähigungsnachweises aus früheren Jahren (so bei Hampke und Stieda in ihren Werken über den Befähigungsnachweis) hinfällig geworden ist. Noch in der Begründung zur Handw. Novelle vom 11. 2. 1929 (RGBl. I S. 21) heißt es: „Eine Aufzählung der zum Handwerk zu rechnenden Berufe kann bei der Vielgestaltigkeit der gewerblichen Verhältnisse mit ihrem steten Werden und Vergehen nicht zum Ziele führen; überdies bringt eine solche Aufzählung nicht die Abgrenzung zwischen der fabrikmäßigen und der handwerksmäßigen Betriebsform"[22]).

Durch ein Verzeichnis, wie das des RWM., über Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden „können", ist dieses Problem auf die einzig mögliche Weise gelöst. Eine Abgrenzung zwischen der handwerksmäßigen und fabrikmäßigen Betriebsform damit zu erreichen, wovon in der angeführten RT.-Begründung von 1929 die Rede ist, war mit dem Verzeichnis nie beabsichtigt und wäre auch praktisch unmöglich.

---

19) Landmann I, § 14, Anm. 1.

20) R.Anz. Nr. 287 vom 8. Dezember 1934.

21) Ein Beweis dafür ist, daß verschiedene Gewerbe durch Entschl. des RWM. aus dem Verzeichnis schon wieder gestrichen wurden, z. B. die Lichtpauser durch Erl. vom 30. 1. 35; bei anderen stand zur Entscheidung, ob sie unter eine der Ziffern des Verzeichnisses zu rechnen sind. So z. B. fallen Heiß- und Kaltmangelbetriebe nicht unter Nr. 68 des Verzeichnisses (Erl. des RWM. vom 6. Juli 35, V. 12285/35 und Erl. vom 11. 6. 35, V. 11337/35).

22) RTV. 1928, Drucks.Nr. 405, S. 15, Art. VII.

Die Abgrenzung Handwerk — Fabrik neben anderen, wie Handwerk — Handel, Handwerk — Hausgewerbe, also Handwerk oder nicht Handwerk und die dazu zuerst zu treffende Bestimmung des Begriffs Handwerk sind nach wie vor im Rahmen der Festlegung des Anwendbarkeitskreises der 3. Handw.VO., wie überhaupt im gesamten Gewerbe- und besonders Handwerksrecht, die gewissenhaftest zu bearbeitenden Probleme.

Seit dem Durchbruch der Gewerbefreiheit blieb der „Begriff des Handwerks" — man kann sagen bis heute — stets umstritten. Besonders brennend wurde der Streit mit der Gründung der Handw.-Kammern im Jahre 1897, als die Rivalität dieser Kammern mit den schon lange früher geschaffenen Handelskammern entbrannte. (Die Handwerkerorganisation von 1897 wurde geschaffen zum Schutze eines Gliedes der Volkswirtschaft, das zu schwach erschien, sich aus eigener Kraft gegen die aufstrebende Industrie zu wehren. Selbständige Handwerker und Handwerksmeister (Meisterbetriebe) gehörten ja als nicht ins Handelsregister eintragungsfähig den Handelskammern nicht an).

Der Streit konnte sich umso heftiger gestalten, als es eine gesetzliche Bestimmung des Begriffs Handwerk nicht gab. Vom Handwerk wurde vielfach scharf eine solche gefordert und reihenweise Versuche unternommen. Neben denen der verschiedenen deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage setzte sich besonders der in Handwerksfragen als Autorität bekannte Handwerkskammersyndikus Dr. Richard Pape in seinen „Beiträgen zur Lösung der Frage Fabrik und Handwerk"[23]) nachdrücklichst für eine Begriffsbestimmung ein. Der Gesetzgeber scheint ebenfalls ursprünglich einer Begriffsbestimmung nicht abgeneigt gewesen zu sein, denn der im Jahre 1896 beim Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsorganisation des Handwerks führte eine Anzahl von Handwerkern auf, die für Errichtung der Zwangsinnung in Frage kommen sollten, doch ist das Verzeichnis in den späteren Entwurf und in das Gesetz nicht aufgenommen worden, weil, wie die Begründung dazu angibt, eine brauchbare gesetzliche Definition nicht möglich sei[24]). Im übrigen gilt hier das gleiche, was oben über eine gesetzliche Bestimmung des Begriffs Gewerbe gesagt ist. Das Handwerk ging mit der Weiterentwicklung des Wirtschaftslebens Schritt für Schritt parallel und hat insbesondere auf technischem Gebiet neue und neue Betriebsformen angenommen, sodaß die einzelnen Betriebe ihrem Umfang, ihrer technischen und kaufmännischen Ausrüstung nach sich wesentlich von Handwerksbetrieben früherer Zeit unterscheiden, ohne aber nach ihrer inne-

23) Insterburg 1905, S. 132 ff.
24) RTV. 1895/97 Anl. Bd. VI S. 3792.

ren Struktur den handwerklichen Charakter verloren zu haben und damit zu einem industriellen Unternehmen geworden zu sein[25]). Mögen auch im Laufe der langen Jahre unfehlbare Kriterien für den Handwerksbegriff in großer Zahl in Literatur und Rechtssprechung gesammelt worden sein, eine gesetzliche Definition des Begriffs Handwerk wäre trotzdem nach wie vor ein Fehler. Die Entwicklung des Handwerks ist heute keineswegs noch abgeschlossen, wenn auch auf Grund der Handwerkergesetzgebung des Dritten Reichs nach einer in den nächsten Jahren zu erwartenden kraftvollen Durchentwicklung der deutschen Handwerksorganisation später eine gewisse Konsolidierung zu erwarten ist. Dem darf aber nicht hemmend vorgegriffen werden. Höchste Kunst ist es, sich zu enthalten und nicht eine in der Entwicklung begriffene Erscheinung in die starre Form des Gesetzes zu gießen[26]).

Trotz alledem ist bei der durchgeführten Vereinheitlichung der Rechtsprechung und vor allem im Hinblick auf die Handwerksrolle in ihrer jetzigen Form, deren Bedeutung in dieser speziellen Richtung erst in Jahren sich auswirken wird, die Hoffnung, den Begriff Handwerk noch gesetzlich umreißen zu können, größer denn je. Heute jedoch noch müssen uns Rrechtsprechung und Wissenschaft genügen, um zu einem zufriedenstellenden Ergebnis bei der Begriffsbildung zu gelangen. Der Begriff Handwerk findet sich im öffentlichen Recht und im Privatrecht. Das Verhältnis der Verwaltung und Justiz zum Gesetz ist grundsätzlich das gleiche[27]). Nicht nur der Richter spricht nach Maßgabe der Gesetze Recht, sondern auch der Verwaltungsbeamte ist nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ans Gesetz gebunden. Wenn nun schon, wie hier, die Begriffsbestimmung „Handwerk" der Rechtswissenschaft, Justiz und Verwaltung überlassen bleibt und die Gefahr eines Rechtsformalismus umgangen ist, so muß die dadurch entstehende mehr oder minder große Rechtsunsicherheit durch methodisch geübte Rechtskunst — mit dem obersten Ziel der Einhelligkeit der Gesetzesanwendung zwischen Justiz und Verwaltung — beseitigt werden[28]).

Den Handwerksbegriff nur unter Heranziehung juristischer Quellen bilden zu wollen, erachte ich als einen grundlegenden Fehler und erblicke darin eine grobe Verkennung des Wesens und der

---

25) Begr. z. Handw.Novelle v. 11. 2. 1929, RTV. 1928 Drucks.Nr. 405, S. 7, 15, Art. VII.

26) Schlegelberger, Entwicklung des deutschen Rechts in den letzten 15 Jahren, S. 8.

27) O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. I S. 77, und Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrechts S. 7 ff.

28) Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 149 ff.

Bedeutung des Handwerks für die Wirtschaft eines Volkes. Volkswirtschaftliche Literatur ist dabei stets auch zu befragen[29]). Dagegen ist m. E. der Sprachgebrauch als dritte Quelle, wie vielfach die Meinung vertreten wird, ein doch zu unsicherer und von der persönlichen Auffassung Einzelner in zu hohem Maße abhängiger Anhaltspunkt.

In der volkswirtschaftlichen Literatur hat neben Karl Bücher[30]), Werner Sombart[31]), Schmoller[32]), Heinzig[33]), Dethloff[34]), die das Handwerk als Begriff unter verschiedenen Gesichtspunkten, z. B. des Betriebssystems im Rahmen der gewerblichen Entwicklung und im Hinblick auf die Güterverteilung, oder einer Wirtschaftsform, deren Hauptzweck die Erhaltung des Lebensunterhalts ist ohne besondere kapitalistische Betonung usw., betrachten, Riekes schon 1902 eine m. E. besonders treffende Abgrenzung geschaffen, die das Handwerk als eine Betriebsform schildert, die sich durch ihre „Gewerbegrundlage" von der fabrikmäßigen Betriebsform unterscheidet. Er definiert in seiner Abhandlung „Der Fabrikbegriff und die Handwerksorganisation"[35]): Als handwerksmäßig gelten (im Sinne der Gew.O.) solche Betriebe, in denen das Produktionsverfahren vorwiegend auf qualifizierter Arbeit beruht; als Fabriken solche, in welchen die Gestaltung des Produktionsprozesses vorwiegend von den fabrikmäßigen Einrichtungen oder manufakturmäßiger Organisation abhängig ist. — Besondere Beachtung findet der Gesichtspunkt „der qualifizierten Arbeit", der erst in jüngster Zeit wieder entsprechende Würdigung gefunden hat. Im übrigen ist man jetzt weitgehend dazu übergegangen, das Wesen des Handwerks nicht mehr in einer besonderen Wirtschafts- oder Betriebsform zu sehen, sondern als ein Berufsstand zu bestimmen (Dethloff, Heinzig an angef. Stelle und die neue Auffassung des Gesetzgebers.) Von grundlegender Bedeutung zur Bestimmung des Begriffs Handwerk bei der Beurteilung des konkreten Einzelfalles werden die volkswirtschaftlichen Umschreibungsversuche allerdings nie sein, da sie ja selbst schon wieder von drei verschiedenen Gesichtspunkten (Wirtschaftsform, Betriebssystem, Berufsstand) ausgehen, zweifellos jedoch werden sie der Entscheidung nach rein rechtlichen

---

29) Schon RGZ. 66, 7.

30) Artikel „Gewerbe" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. 4. Bd. S. 847 ff. (besonders S. 862, 866).

31) Kapitalismus, Seite 188.

32) Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre, 1. Teil, S. 419.

33) Das Handwerk im Zeitalter der Unternehmungen, S. 22 ff.

34) Bei Harms, Strukturwandlungen der Volkswirtschaft, Bd. 2, S. 5.

35) In Conrads Jahrbüchern, 3. Folge, Bd. 24, S. 155 ff., 1902.

Grundsätzen oft den richtigen Weg weisen. Erster Grundsatz wird vor allem bleiben müssen, — es ist dies heute weit weniger schwierig denn je — sich genaue Klarheit darüber zu verschaffen, was der Gesetzgeber in seiner Rechtssetzung für Ziele verfolgt hat. Gerade die Zwecknatur des Rechtes, die vor allem durch die rechtspolitische Absicht des Gesetzgebers zu erkennen ist, wird oft den Mangel einer Unbestimmtheit des Begriffes beseitigen helfen und damit der Rechtssicherheit dienen[36]).

Wie schon oben angedeutet, ist der Begriff Handwerk und die Abgrenzung des Handwerks vom Nichthandwerk keineswegs nur für das Recht der Berufsvertretungen von Bedeutung, sondern auch für das bürgerliche Recht (z. B. § 2 Reichshaftpflichtges. vom 7. Juni 1871, § 196, Ziff. 1 BGB.), für das Handelsrecht (§ 4 HGB in Verbindung mit den Vorschriften über Minderkaufleute), für das Strafrecht (Nichtanwendbarkeit der konkursstrafrechtlichen Bestimmungen wegen Verletzung von Buchführungspflichten auf Handwerker, §§ 238, Ziff. 3, 4 und 240, Ziff. 3 KO., § 4 KO.), für das Arbeitsrecht (besonders im Rechte der Unfallversicherung, wonach Betriebe Fabriken gleichgestellt werden, in denen durch die Betriebsweise dem Beschäftigten ähnliche Gefahren drohen, wie es in Betrieben der Fall ist, die gewöhnlich als Fabrikbetriebe angesehen werden, für das Steuerrecht (§§ 12, 13 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 4 StGB) und § 811 Ziff. 5 der ZPO.

„Handwerk" ist durch diese Gesetzesbestimmungen zu einem juristischen Begriff geworden, der bei all den für die vorgenannten Rechtsgebiete zur Entscheidung von Streitigkeiten berufenen Gerichten aller Instanzen schon Erörterung gefunden hat. Eine Tatsache, die die auf diesem Gebiet schon bestehende Begriffsunsicherheit immer größer werden ließ. Zivilgerichte, Strafgerichte, Arbeitsgerichte, Verwaltungsgerichte haben in unzähligen Entscheidungen Material darüber zusammengetragen, während das rechtswissenschaftliche Schrifttum immer neue Abgrenzungsversuche unternahm. Es kann nicht Sache dieser Arbeit sein, sich mit all dem im Streit um den Handwerksbegriff schon Gesammelten auseinanderzusetzen. Wir sind bei der Behandlung des Geltungsbereichs der 3. Handw.VO. davon ausgegangen, welche Fragen im strittigen Fall ihre Beantwortung finden müssen, bevor ein Gewerbebetrieb in die Handwerksrolle eingetragen werden kann und haben nun darüber zu entscheiden, wann tatsächlich ein Handwerk vorliegt, das als stehendes Gewerbe selbständig betrieben wird.

In rein juristischer Hinsicht — daß volkswirtschaftliche Gedanken gegebenenfalls auch Würdigung finden müssen, ist bereits besprochen — ergeben sich für die Praxis zwei wesentliche Entschei-

---

36) Müller-Erzbach, Relativität der Begriffe, besonders S. 381.

dungsgrundlagen, die durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichswirtschaftsgerichts herausgearbeiteten Kriterien; sie allein sollen im folgenden in gedrängter Form zusammengestellt werden. Bei ihrer Anwendung unter verständiger Würdigung der Zwecknatur des Gesetzes und billiger Erfordernisse des täglichen Lebens wird sich die Frage, ob Handwerk oder Nichthandwerk, stets entscheiden lassen. Da die Rechtssprechung des Reichsgerichts, sowohl auf dem Rechtsgebiet der Gewerbeordnung wie des Handelsgesetzbuchs, die Grundlage ist für fast alle sonstigen Versuche, das Handwerk begrifflich zu bestimmen und sie als Erste authentische Anhaltspunkte verschaffte, soll von ihr ausgegangen werden. Vorauszuschicken ist noch, daß der Handwerksbegriff der Gewerbeordnung und der der 3. Handw.-VO. der Begriff des Handwerksbetriebes ist. Für den Gewerbebegriff wurde dies schon auf Seite 18 gesagt. Es entspricht dies der Art und Weise, wie die Gew.O. grundsätzlich das Gewerbewesen regelt. In § 1 der 3. Handw.VO. kommt dies deutlich zum Ausdruck, ebenso wie im Verzeichnis des Reichswirtschaftsministers vom 30. 6. 1934.

Das Reichsgericht definiert gewissermaßen negativ und leitet den Handwerksbegriff vom Fabrikbegriff ab. Art und Umfang sind die beiden Hauptkriterien des RG., welche sämtliche nachfolgend aufgezählten Merkmale zur Kennzeichnung eines Fabrikbetriebs einschließen[37]).

1. Arbeitsteilung zwischen der vorwiegend leitend und kaufmännischen Tätigkeit des Unternehmers und der technischen Tätigkeit des Gehilfen.
2. Arbeitsteilung unter den Gehilfen.
3. Erhebliche Arbeiterzahl.
4. Konzentration der Arbeit in der gewerblichen Anlage des Unternehmens.
5. Verhältnismäßig große Ausdehnung der Betriebsräume und anderer stehender Betriebseinrichtungen.
6. Umfangreiche Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen.
7. Großer Umfang der Produktion bezw. Arbeitsleistung[38]).
8. Anfertigung der Produkte auf Vorrat.
9. Ausbildung der Lehrlinge in Teil- und Spezialvorgängen.

Im allgemeinen erscheint demnach der Begriff Fabrik im wesentlichen im Rahmen des gewerblichen Großbetriebs, wobei es jedoch nicht allein auf den äußeren Umfang, sondern auf die Art und den

37) Landmann II, S. 84.

38) RG. bei Reger 4, 83; 4, 290; 6, 406; 8, 359; 17, 268; 18, 432; 23, 421; 24, 1.

Umfang des Betriebs in seiner Gesamtheit ankommt. Aus diesen obengenannten Fabrikmerkmalen in Verbindung mit anderen Entscheidungen des Reichsgerichts[39]) ergeben sich zur Umschreibung eines Handwerksbetriebes folgende Merkmale[40]):

a) Hinsichtlich der Herstellungsweise:
   1. Handwerkliche Mitarbeit des Unternehmers.
   2. Überwiegen der Handarbeit (auch mit Hilfe von Handwerkszeug) am fertigen Produkt; entsprechend vorwiegende Verwendung von Werkzeugen anstatt Maschinen und mehr kunstmäßige Betätigung des Arbeiters.
   3. Ungeteilte Stückgutproduktion (keine oder geringe Arbeitsteilung).
   4. Erzeugung in einem Raum oder nur wenigen Räumlichkeiten; Nebeneinander von ungeteiltem Arbeitsprozeß.
   5. Einheitsbetrieb ohne Abgliederung einer besonderen kaufmännischen Abteilung.
   6. Ausbildung der Lehrlinge in der auf überwiegender Handarbeit beruhenden Herstellung der Ganzstücke.
   7. Produktion vorwiegend auf Einzelbestellung; Absatz in der Hauptsache an Verbraucher am Orte.

b) Hinsichtlich des Umfangs:
   1. Umfang der Produktion bezw. Arbeitsleistung.
   2. Umfang der Maschinenverwendung im Verhältnis zur Arbeiterzahl.
   3. Ausdehnung der Betriebsräume und anderer stehender Betriebseinrichtungen müssen sich in beschränkterem Maße halten.

Die Unmöglichkeit der mechanischen Anwendung dieser Merkmale zeigt ihre verschiedene Bewertung in einzelnen Entscheidungen. Teils ist die Betriebsgröße ausschlaggebend[42]), bald wird der persönlichen Mitarbeit des Inhabers bei der Gehilfentätigkeit weniger Bedeutung beigemessen[43]), bald ist sie entscheidend[44]). Jedoch ist bei Anwendung der Kriterien nicht auf die einzelnen Merkmale für sich und das Vorhandensein oder Fehlen der einen oder anderen entscheidendes Gewicht zu legen, sondern ihr gegenseitiges Verhältnis und Zusammentreffen im Rahmen der jeweiligen kon-

39) RG. bei Reger 4, 83; 12, 425; 4, 288; 5, 14; 6, 406; 8, 359. RGSt. 24, 357; 25, 5; 35, 288; 36, 38; 31, 178.
40) Deutsche Wirtschaftszeitung, 1925, Nr. 35, S. 851.
41) RG. in Reger 12, 425; 24, 1. RGSt. 24, 81; 24, 357.
42) Reger 18, 432.
43) RGSt. 24, 81; Reger 18, 432; 4, 290.
44) Reger 25, 39.

kreten Gesamtgestaltung des Betriebs ins Auge zu fassen, sodaß auch schon die Verbindung einer Mehrzahl als Merkmale anerkannter Gesichtspunkte zur Erfüllung des Begriffs unter Umständen genügt. Erforderlich ist daher genaue Erörterung der individuellen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs unter Zugrundelegung der Normalverhältnisse und nicht etwa einer vorübergehenden Erscheinung und eine Entscheidung nach den vom Reichsgericht aufgestellten Kriterien und Grundsätzen von Fall zu Fall[45]). Besondere Bedeutung kommt den Merkmalen unter Ziffer 2, 6 und 7 zu. Das Moment der Lehrlingshaltung spricht zwar im allgemeinen für den Handwerksbetrieb, jedoch nicht strikte gegen Fabrik, weil in jüngster Zeit in engerem Rahmen auch in Fabriken Lehrlingsausbildung erfolgt. Der Art der Unternehmertätigkeit wird im Gegensatz zu früher heute nicht mehr in so starkem Maße entscheidende Bedeutung zugelegt. Die „handwerkskammerfeindlichen" Organisationen und Vertretungen wollen allerdings gerade diesen Gesichtspunkt immer noch stark betont wissen. Das wäre in großen Zügen zu der Rechtssprechung des RG. zu sagen.

Von vornehmlich maßgeblicher Bedeutung wird jedoch von nun an für die Unterscheidung von Handwerk und Nichthandwerk die Spruchtätigkeit des Reichswirtschaftsgerichtes und später, nach seiner Errichtung, die des Reichsverwaltungsgerichts sein. Das RWG. nahm in dieser Zuständigkeit seine Tätigkeit auf, seit der Handw.-Novelle von 1929 gemäß den Vorschriften der §§ 104 o — 104 r Gew.O. und entschied endgültig über die Eintragung von Gewerbebetrieben in die Handwerksrolle. Nunmehr begründet § 10 der 3. Handw.VO. seine Zuständigkeit nach Aufhebung der obengenannten §§ der Gew.O. durch § 23 der 3. Handw.VO. Die Bedeutung der Rechtssprechung des RWG. ist gegenüber dem Zustand zur Zeit der Gültigkeit der Regelung der Handwerksnovelle von 1929 noch erheblich größer geworden, nachdem nunmehr die Handwerksrolle, bezw. die Eintragung eines Gewerbebetriebes in die Handwerksrolle, notwendige Voraussetzung zur Ausübung eines Handwerksbetriebes ist. Eine Tatsache, die besonders auch die Handwerks-Rolle zu erhöhter Bedeutung gelangen ließ; konstitutive Wirkung, wie z. B. dem Handelsregister, kommt ihr allerdings noch nicht zu.

Wenn der Richter und die Behörden auch nicht verpflichtet sind, einen Betrieb bei Eintragung in der Handwerksrolle als Handwerksbetrieb anzusehen, so werden sie sich bei ihren Entscheidungen, wie sie es früher schon getan haben, so jetzt erst recht, darnach richten. Hierdurch wird eine einheitliche Rechtssprechung über den Charakter eines Gewerbebetriebs als Handwerks- oder Nichthandwerks-

45) Helfrich, S. 45.

betrieb erreicht werden. Nichts kann deutlicher die Bedeutung und Verantwortlichkeit der Rechtssprechung des RWG dartun.

Auch das RWG. hat, wie das RG., noch nicht den Versuch einer für jeden Fall der Abgrenzung zutreffenden Begriffsbestimmung gemacht, es untersucht vielmehr jedes einzelne streitige Unternehmen und stellt den Betriebscharakter anhand der gesamten wirtschaftlichen und technischen Erscheinungsform fest. Bei den Entscheidungen geht auch dieses Gericht im allgemeinen von der Betriebsweise und dem Umfang des Betriebes aus[46]).

Hinsichtlich der technischen Betriebsgestaltung unterzieht das RWG. den Arbeitsvorgang bei der Herstellung der Erzeugnisse, die Art der erforderlichen und tatsächlich beschäftigten Hilfskräfte, die im Unternehmen verwandten technischen Hilfsmittel, die im Betrieb angewandte Arbeitsweise hinsichtlich Arbeitsteilung und die Frage der Lehrlingsausbildung als wesentliche Unterscheidungsmerkmale eingehender Untersuchung.

Der Umfang des Unternehmens läßt eine Prüfung der Kapitalbasis, der Größe der Betriebseinlagen, des umlaufenden Sachkapitals, der Zahl der beschäftigten Hilfskräfte, des Umfangs der Produktion und des Umsatzes und eine Würdigung des kaufmännisch gewerblichen Großbetriebs zweckdienlich erscheinen; ferner wird von der Stellung des Unternehmens im gesamten Wirtschaftsleben auf seinen gewerblichen Charakter geschlossen. Hier sind besonders die Beziehungen zum Kapital- und Warenmarkt, hergestellt durch den Einkauf der Rohstoffe und den Verkauf der Erzeugnisse, wichtig. Eine Reihe dieser vom RWG. untersuchten Merkmale werden von ihm als bedeutungslos erklärt, bei einzelnen ergibt sich ihre Unanwendbarkeit zu einer sicheren Begriffsbestimmung daraus, daß sie nach der Rechtssprechung des RWG. bei jeder Betriebsart vorkommen können. Die bedeutsamsten sind die wenigen Kriterien, die sich nur beim Handwerk oder nur bei der Industrie finden, wenn es auch noch andere gibt, die den Betriebscharakter grundlegend zu ändern vermögen.

In der Schrift „Abgrenzung des Handwerks vom Nichthandwerk im Rechte der Berufsvertretungen" von Ernst Weinbrenner ist eine Zusammenstellung der nach dem neuesten Stand der Rechtssprechung des RWG. für die verschiedenen Betriebsarten entscheidenden Merkmale gegeben[47]). Sie verdient ob ihrer Klarheit und Gedrängtheit für die Praxis zweifellos Würdigung. Nach ihr sind Merkmale, bei deren Vorliegen das RWG. stets einen handwerksmäßigen Betrieb annimmt:

---

46) RWG 40/31/2, 9/31/2, 11/31/2, 19/31/2, 38/31/2, 12/31/2; 2/31/1, 4/31/1, u. a. m.

47) Weinbrenner, Seite 123 ff.

1. Der dem Unternehmen wesentliche Arbeitsvorgang muß auf eine Neuanfertigung, Änderung oder Instandsetzung von Waren gerichtet sein und auf Grund besonderer Fachausbildung unter Verwertung der erlernten Handfertigkeit erbracht werden.
2. Die vorwiegende Verwendung gelernter Facharbeiter.
3. Der Produktionsvorgang vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat hat im gleichen Betrieb und durch die gleichen Arbeitskräfte zu erfolgen.
4. Das Erzeugnis muß das Ergebnis einer gewissen Kunstfertigkeit und Geschicklichkeit sein und soweit eine Fertigware darstellen, daß es ohne wesentliche Änderung praktisch Verwendung finden kann.
5. Es muß eine gewisse Verbundenheit des Gewerbetreibenden mit dem technischen Hergang der Warenerzeugung bestehen.

Ohne wesensnotwendig zu sein, lassen einen Handwerksbetrieb vermuten:

1. Mitarbeit des Inhabers in irgendeiner Form am technischen Hergang der Warenerzeugung.
2. Die Pflege persönlichen Einzelkönnens und Vielseitigkeit in der Tätigkeit und in den Erzeugnissen.
3. Beschränkung des Einkaufs und Verkaufs vorwiegend auf den Markt des gewerblichen Sitzes.

Nicht handwerksfeindlich sind:

1. Die Beschäftigung ungelernter Arbeiter, solange die Facharbeiter überwiegen.
2. Große Arbeiterzahl.
3. Maschinenverwendung.
4. Arbeitsteilung, es sei denn, sie ginge so weit, daß dem einzelnen Arbeiter nur noch festgelegte mechanische Handgriffe zufielen.

Dagegen sind mit handwerklichem Charakter stets unvereinbare Merkmale, wenn

1. die Betriebsgrundlage im wesentlichen auf theoretisch-konstruktiver Arbeit und wissenschaftlicher Planung beruht,
2. der Arbeitsvorgang von überwiegend oder ausschließlich ungelernten Arbeitern getragen wird,
3. die Handarbeit in gerade den wesentlichen Teilen des Erzeugnisses durch Maschine ersetzt ist,
4. die Maschinenanlage sehr umfangreich und vielfältig ist und dem Betrieb das Gepräge gibt,
5. die Arbeitsteilung den Grad der Arbeitszerlegung erreicht hat,
6. in der geschäftlichen Ausgestaltung der kaufmännische Teil den Schwerpunkt der gewerblichen Betätigung ausmacht (großzügiger Rohstoffeinkauf, Vertreterarbeit, Aufsuchen des freien Marktes).

Freilich ist es auch der Rechtssprechung des RWG. noch nicht geglückt, eine brauchbare Begriffsbestimmung des Handwerks aufzustellen; doch aufbauend auf die alten Grundsätze des RG. hat sie wenigstens das große Verdienst, in entscheidendem Maße betriebs- und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte betont und wenigstens eine Reihe Merkmale herausgestellt zu haben, bei denen immer ein Handwerksbetrieb vorliegt, sofern nicht andere auf einen derartigen Umfang des Unternehmens schließen lassen, daß man daraus eine Strukturänderung herleiten muß. Hingewiesen sei noch auf einige Punkte, in deren Beurteilung RG. und RWG. ausgesprochen gegensätzliche Stellung einnehmen. So bezeichnet das RWG. u. a. als nicht entscheidend für den Betriebscharakter:

1. Den Werdegang des Inhabers und seine Ausbildung.
2. Die Art der Beteiligung des Inhabers am Gesamtbetrieb (Mitarbeit an der Warenerzeugung oder nur kaufmännische Leitung oder gar nur Oberaufsicht).
3. Die Lehrlingshaltung.
4. Den Anlaß der Herstellung (auf Bestellung oder Vorrat).

Abschließend kann festgestellt werden, daß das RWG. sich auf dem sicheren Wege befindet — heute im Rahmen der fortschreitenden Vereinheitlichung der Rechtsprechung mehr denn je — in absehbarer Zeit für jeden Fall zutreffende Richtlinien im Streit um den Handwerksbegriff ausgearbeitet zu haben.

Schließlich wird sich bei der Untersuchung eines Gewerbebetriebs zur Eintragung in die Handwerksrolle vielfach im letzten Entscheidungsstadium noch die Notwendigkeit einer scharfen Abgrenzung zwischen Handwerk und Fabrik, Handwerk und Handel und Handwerk und Hausgewerbe ergeben. Dazu noch kurz folgendes:

1. Die Entscheidung über die Frage Handwerk oder Fabrik ist vorbearbeitet dadurch, daß das RG. in seiner Entscheidungsmethode ja den negativen Weg geht und den Handwerksbegriff vom Fabrikbegriff ableitet (siehe oben). Das RWG. dagegen hat als unbedingt für Fabrikcharakter sprechende Merkmale folgende herausgeschält[48]):

a) Die Betriebsgrundlage besteht in theoretisch konstruktiver Tätigkeit oder wissenschaftlicher Planung.

b) Der Arbeitsvorgang ist nicht auf durch besondere Ausbildung erlernten Fachkenntnisse aufgebaut; er kann von jedem ohne weiteres oder nach kurzem Anlernen erbracht werden. Durch umfangreiche Maschinenverwendung und Arbeitszerlegung ist der Produktionsprozeß derart aufgespalten, daß nur noch einfache Handgriffe ohne besondere Fertigkeit erforderlich sind.

---

48) Weinbrenner, S. 128 ff.

Nicht gegen Fabrikbetrieb sprechen:
a) Beschäftigung von Facharbeitern in geringerer Anzahl.
b) Geringer Umfang des Unternehmens.

Das Verhältnis zwischen Handwerk und Industrie wird ausschlaggebend dadurch bestimmt, daß sie keine verschiedenen Gewerbezweige, sondern nur verschiedene Betriebsformen des gleichen Gewerbes sind[49]). Man muß davon ausgehen, daß nach dem heutigen Stand der Technik jedes stoffveredelnde Gewerbe sowohl der Betriebsform des Handwerks als auch derjenigen der Fabrik zugänglich ist[50]).

In diesem Zusammenhang ist auf die lange Zeit schwer umstrittene Frage „Großhandwerk" kurz einzugehen. Mit dem Begriff Großhandwerk soll nicht eine besondere gewerbliche Betriebsform bezeichnet werden. Er will nur besagen, daß Handwerksbetriebe auch größeren bis ganz großen Umfang annehmen können. Die vielfach gebrauchten Ausdrücke „Großhandwerker", „handwerklicher Großbetrieb" sind vielmehr zu vermeiden, da sie den Anschein erwecken, sie stellten besondere Begriffe dar für gewerbliche Zwischenstufen zwischen Handwerk und Fabrik. Diese Ausdrücke sind nämlich nur dem Bedürfnis entsprungen, die These, daß Handwerk stets gleich Kleinbetrieb sei, zu widerlegen und dem Großbetrieb im Handwerk Anerkennung zu verschaffen. Nach der Rechtssprechung aller Behörden[51]) und der einhelligen Meinung der Kommentatoren[52]) kann der Umfang eines Betriebes für sich allein zur Begriffsbestimung und vor allem zur Unterscheidung zwischen Fabrik und Handwerk nicht mehr ausschlaggebend sein. Es gibt im Handwerk unzählige Großbetriebe, die durch räumliche Ausdehnung, der Arbeiterzahl zufolge, nach Produktions- und Absatzumfang und den kaufmännischen Einrichtungen den Fabrikbetrieben gleichstehen, ohne aber dabei solche zu sein. Für die Unterscheidung maßgebend ist immer wieder das sich bei der Betrachtung des gesamten wirtschaftlichen Charakters ergebende Bild eines Unternehmens. Bereits in der Handwerksnovelle von 1929 war durch Einbeziehung der juristischen Personen (vgl. §§ 93 a, 103 b, Gew.O.) klar gesagt, daß auch juristische Personen, die ein Handwerk betreiben, zu der Organisation des Handwerks herangezogen werden können und es wurde dadurch ermöglicht, daß Handwerksbetriebe, die sich über den Rahmen des Kleingewerbes hinaus

49) Sächs. OVG. in Reger 24, 289 und Bln. HdK. 26, S. 30.
50) Sächs. OVG. in Bln. HDK. 26, S. 30, 150; RG. in Reger 18, 432.
51) OLG. 6, 235; 8, 250; KGJ. 35 A 142; KG. in JW. 26 S. 2930; GewArch. 6, 319; 16, 425; OVG. 41, 341; 66, 383; bayer. Min. f. Handel, Gew. u. Industrie in Mchn. HDK. 25/31.
52) Landmann I, S. 89 ff.; Reger-Stößel S. 307 ff.

entwickelt hatten, ebenfalls der Handwerksorganisation erhalten blieben. Die 3. Handw.VO. betont dies noch in umfassenderem Maße in §§ 1 und 2. Während früher Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nur hinsichtlich ihrer Nebenbetriebe eingetragen werden konnten (§ 104 o Abs. 2 Gew.O.), werden auch sie jetzt den übrigen juristischen Personen gleich behandelt. Für das Handwerk selbst war die Einbeziehung der Großbetriebe in seine Organisation zweifellos ein Lebensbedürfnis, wenn es die ihm gestellten Aufgaben neben anderen Zweigen der Wirtschaft erfüllen und lebensfähig bleiben wollte. Der Begriffskreis Handwerk hat dadurch gegenüber dem der Fabrik erheblich an Boden gewonnen.

2. Zur Scheidung von Handwerk und Handel sei folgendes gesagt: Handel ist diejenige Tätigkeit, welche Waren oder Geld von einem Ort zu einem anderen bringt und für spätere Zeiten sammelt, um sie nach Ort, Zeit und Menge so anzubieten, wie sie am höchsten vergolten werden. Wenn auch der Hauptzweck der Handwerksbetriebe auf Stoffveredelung oder persönliche Dienstleistungen gerichtet ist, so schließt dies nicht jede kaufmännische Tätigkeit aus. Der Umstand, daß die Erzeugnisse zum Zwecke des Verkaufs hergestellt sind, steht dem Begriff des Handwerksbetriebes nicht entgegen; dieser Zweck ist vielmehr regelmäßig vorhanden[53]). Der Betriebscharakter eines Handwerksunternehmens wird nicht dadurch geändert, daß dieses neben seinen eigenen Erzeugnissen auch anderweitig bezogene Fertigwaren verkauft. Voraussetzung ist freilich, daß zwischen dem Gewerbe und den fremden Waren ein gewerblicher Zusammenhang besteht[54]) (z. B. Schuhmacher verkauft Schuhwichse und Leder, Photograph Filme und Papiere, Friseur Seife und Haarwasser). Ebensowenig steht dem Handwerkscharakter entgegen, wenn mehrere Handwerkseinzelbetriebe in einem kaufmännischen Unternehmen zur besseren Ausnutzung der Einkaufs- und Werbemöglichkeiten zusammengeschlossen sind[55]). Maßgebend für die Bestimmung des Betriebscharakters ist immer die Tätigkeit, die dem Unternehmen das wirtschaftliche Gepräge gibt. Man lasse sich aber hierbei nicht durch die Umsatzmenge blenden. Auch ein Betrieb, in dem mehr fremde als selbst hergestelle Waren umgesetzt werden, kann, wenn sonst handwerkliche Merkmale betont sind, Handwerksbetrieb sein[56]). Außerdem ist ja auch eine Doppeleintragung eines Gewerbebetriebs in die Handwerksrolle und in das Handelsregister jederzeit möglich, wenn sich

53) RGSt. 25/3.
54) Staub, § 4 Anm. 14, § 1 Anm. 56.
55) RWG. 141/31/10.
56) RWG. 1/31/1; 122/31/7; 104/31/8.

dies nach Lage der Verhältnisse, insbesondere in Anbetracht der Verschiedenheit des Begriffs Handelsgewerbe nach Handelsrecht oder Gewerberecht als notwendig erweist.

3. Die Schwierigkeiten hinsichtlich der Scheidung Handwerker-Hausgewerbetreibende ergeben sich daraus, daß die Hausgewerbetreibenden eine Zwischenstufe zwischen Unternehmer und unselbständigem Lohnarbeiter einnehmen. Vorweggenommen sei gleich, daß im Sinne der neuen Handwerksgesetzgebung die Hausgewerbetreibenden ebenso wie die Lohngewerbetreibenden, Zwischenmeister und ähnliche Personen als unselbständige Gewerbetreibende gelten und somit ihre Eintragung in die Handwerksrolle nicht in Frage kommt. Dies ergibt sich aus § 11 Ziff. 2 der 1. Handw.VO. vom 15. 6. 34, der die vorstehend genannten Personen von der Pflichtmitgliedschaft zur Handwerkerinnung, jener wichtigsten Organisationsform des selbständigen Handwerkers, ausnimmt, wenn er ihnen auch die Möglichkeit freiwilligen Eintritts in die Innung offenläßt, und aus der Rechtssprechung des RWG.[57]).

Im alten Recht entsprach dem § 11 Ziff. 2 der 1. Handw.VO. der § 100 g Abs. 1, Ziff. 1 Gew.O. Es ergab sich damals schon der Streit, ob die Hausgewerbetreibenden im gesamten Handwerksrecht eine Sonderstellung einnehmen sollten und die Ausnahme des alten § 100 g nur für das Innungsrecht oder auch für die Eintragung in die Handwerksrolle Anwendung finden solle. Das RWG. ließ § 100 g für das ganze Handwerksorganisationsrecht gelten[58]). Diesen Standpunkt wird das RWG. auch bezüglich des § 11 Ziff. 2 der 1. Handw.VO. folgerichtig aufrechterhalten müssen.

Klare Begriffsbestimmungen für die vorstehenden, vielfach strittigen und immer wieder verwechselten Personenbegriffe hat das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. 3. 34 (RGBl. I S. 214) in § 3 Abs. 1—3 gebracht. Nach Abs. 2 ist Hausgewerbetreibender, wer als Gewerbetreibender in eigener Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellt oder bearbeitet, wobei er selbst wesentlich am Stück arbeitet. Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbetreibende die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend unmittelbar für den Absatzmarkt arbeitet. Hausgewerbetreibende arbeiten in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder mit nicht mehr als 2 fremden Hilfskräften[59]). In der Praxis tritt das Problem „Hausgewerbetreibende" immer mehr zurück. In der 2. VO. zur Durchf. des Ges. über die Heimarbeit v. 20. 2. 35 (RGBl. I S. 201) ergingen die ge-

57) RWG. 63/33/25.
58) RWG. 32/31/4.
59) § 2 Abs. 1 Ziff. 2, § 3 Abs. 5 des Ges. über die Heimarbeit.

naueren Vorschriften für Listenführung über alle in der Heimarbeit Beschäftigten (§§ 1 ff.) und die Ausstellung von Entgeltbüchern für diese Leute. Die Arbeitsämter haben außerdem über alle Heimarbeiter eine amtliche Kartei zu führen (§ 6), deren Entgeltbelege mit Sichtvermerk versehen sind. Damit ist der Kreis der Hausgewerbetreibenden jetzt fest umrissen.

Wird der im Gesetz über die Heimarbeit für Hausgewerbetreibende gegebene Rahmen überschritten und ist der betreffende Gewerbetreibende nicht in der Kartei der Hausgewerbetreibenden eingetragen, obwohl er in einem ähnlichen Verhältnis zu einem anderen gewerblichen Betrieb steht, wie ein Gewerbetreibender zu seiner Auftraggeberfirma, so wird, wenn handwerkliche Tätigkeit als Grundvoraussetzung in dem Betrieb ausgeübt wird, entscheidend sein, ob der Betrieb eine eigene wirtschaftliche Zelle bildet — und dann fällt er in den Bereich der 3.Handw. VO. — oder als Bestandteil des Gewerbebetriebs der Auftraggeberfirma anzusehen ist. An Hand der Beziehungen zwischen dem Ausübenden und der Auftraggeberfirma auf der einen und denen zwischen ihm und seinen Gehilfen auf der anderen Seite, ist diese Frage zu klären. Werkvertrag, freie Preisvereinbarung, Freiheit in der Gehilfeneinstellung, der Entlohnung und Entlassung, Dienstvertrag zwischen den Gehilfen und dem Gewerbetreibenden und nicht der Lieferfirma sind solche Kennzeichen, nach denen über die Selbständigkeit des Betriebes und demzufolge über die Eintragungspflicht nach der 3. Handw.VO. zu entscheiden ist.

Selbständiger Gewerbetreibender ist, wer ein Gewerbe in eigenem Namen, für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betreibt[60]). Er darf dabei weder als Stellvertreter (§ 45 Gew.O.), d. i. nicht in eigenem Namen, sondern im Namen eines Dritten für dessen Rechnung, tätig werden, noch in einer solchen wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeit von einer anderen Person sich befinden, daß er als gewerblicher Arbeiter (§§ 105 ff. Gew.O.) derselben erscheint (Gewerbegehilfen, Betriebsleiter, Guts- und Fabrikhandwerker, Hausgewerbetreibende, Lohngewerbetreibende. Zwischenmeister und ähnliche Personen)[61]). Als unselbständige Gewerbetreibende sind auch die sogen. Störarbeiter zu erachten, die ohne Betriebsstätte, ohne Betriebskapital und Gehilfen und Lehrlinge vorwiegend sogen. häusliche Arbeiten verrichten, bei denen sie weitgehend den Anweisungen des Auftraggebers unterworfen sind und für die sie in der Regel ein nach Arbeitsstunden oder Arbeitstagen berechnetes Entgelt erhalten. Sie erzielen weder einen Unternehmergewinn, noch kann bei ihnen von

60) RGSt. 30, 133, JR. 1927, S. 254; Landmann I, § 14, Anm. 2 a.
61) Landmann I, § 14, Anm. 2 a.

einem Unternehmerrisiko die Rede sein. Die wesentlichsten bei der Prüfung der Selbständigkeit zu beachtenden Kriterien zeigt der Erlaß des RWM. v. 9. 2. 35 (V 987/35) auf, betreffend die Hausschneiderinnen: „Hausschneiderinnen, die keine eigene Werkstatt benützen, weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen und lediglich in der Wohnung ihrer Kunden gegen Zeitlohn arbeiten, sind unselbständige Gewerbetreibende. Es wird ihnen regelmäßig ein Teil ihrer Werkzeuge, (z. B. Maschine) zur Verfügung gestellt, sie haben keine freie Verfügung über die Rohstoffe und sind an eine feste Arbeitszeit, die den ausschließlichen Maßstab für die Bemessung des Entgelts bietet, gebunden. Von einem Unternehmergewinn kann ebensowenig wie von einem Risiko für die Arbeitsleistung, wie es von einem selbständigen Handwerker zu tragen ist, die Rede sein. In den meisten Fällen besteht auch noch eine mehr oder minder große Abhängigkeit von den Weisungen des Auftraggebers.

Damit sind in großen Zügen der bei der Untersuchung eines Gewerbebetriebs auf seinen handwerklichen Charakter zu beschreitende Weg und die hauptsächlichsten in diesem Zusammenhang zu bearbeitenden Probleme aufgezeigt und ist gleichzeitig der Geltungsbereich der 3. Handw.VO. — gültig für alle als stehendes Gewerbe selbständig betriebenen Handwerke — umrissen.

II. Die Eröffnung eines Handwerksbetriebes.

Während bis zum 24. 1. 1935 (Tag des Inkrafttretens der 3. Handw.VO.) die Eröffnung und Ausübung eines Handwerksbetriebes lediglich von der gewerbepolizeilichen Anmeldung gem. § 14 Gew.O. abhängig war — es sei denn, es handelte sich um einen besonderen Ausübungsbedingungen unterworfenen Handwerkszweig — und eine Eintragung in die durch die Handwerksnovelle v. 11. 2. 1929 (RGBl. I Seite 21) geschaffene Handwerksrolle erst sekundär, zwar zwangsmäßig, aber ohne Erfüllung besonderer Voraussetzungen erfolgen mußte, hat die Einführung des großen Befähigungsnachweises durch die 3. Handw.VO. hier umfassende Änderungen erforderlich gemacht.

Die zeitliche Reihenfolge der Vorgänge ist demnach jetzt nicht mehr: Betriebseröffnung mit gleichzeitiger[62]) bezw. unverzüglicher Anzeigeerstattung nach § 14 Gew.O. und § 104 u Gew.O. (einschlägige Strafbestimmungen § 148 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 8a Gew.O.) und daran anschließende Durchführungen des Verfahrens über die Rolleneintragung lediglich nach dem Gesichtspunkt, ob im

62) „Gleichzeitig, nicht vorherig", Landmann I, § 14, Anm. 31.

betreffenden Fall ein Handwerk als stehendes Gewerbe betrieben wurde oder nicht, sondern nunmehr ist das Primäre die Eintragung in die Handwerksrolle (§ 1 3. Handw.VO.), die neben der Erfüllung der Voraussetzungen und Kriterien des § 2 3. Handw.VO. in der Hauptsache das Vorliegen der Bedingung des § 3 3. Handw.VO. zur Grundlage hat.

Nach erfolgter Eintragung eines Handwerksbetriebes in die Rolle durch die Handwerkskammer (§ 2 3. Handw.VO.), hat diese darüber eine Bescheinung, die Handwerkskarte[63]), auszustellen (§ 7 Abs. 2 3. Handw.VO.). Erst unter gleichzeitiger Vorlegung dieser Handwerkskarte kann dann nach heute geltendem Recht die Anzeige gem. § 14 der Gew.O. erfolgen, sodaß also eine Handwerksausübung ohne bereits vollzogene Eintragung des Betriebs in die Handwerksrolle jetzt regelmäßig unmöglich ist. Wer dem entgegen ein Handwerk betreibt, handelt gesetzwidrig und macht sich strafbar (§ 19 Abs. 2 3. Handw.VO.). Seine Handwerksausübung kann polizeilich verhindert werden (§ 16 Abs. 3 3. Handw.VO.)[64]).

Das Gesetz kennt hier nur zwei Ausnahmefälle, einmal nach § 16 Abs. 2 3. Handw.VO., wonach in dem Falle, daß gem. § 12 Abs. 1 von der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel gegen die beabsichtigte Eintragung Einspruch erhoben ist, zur Ausübung des Betriebes schon vor der Eintragung bei der Anzeige gem. § 14 Gew.O. eine Bescheinigung der Handwerkskammer genügt, daß sie dem Antrag stattgeben will, dann für die Übergangszeit gem. § 20 Abs. 3 3. Handw.VO. mit Geltungsdauer bis 31. Dezember 1939. Hier sind n a t ü r l i c h e[65]) Personen, die, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein, beim Inkrafttreten der 3. Handw.-VO. (24. 1. 35) ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betrieben und ihr Gewerbe gem. § 14 Gew.O. ordnungsgemäß angezeigt hatten, von Amts wegen in die Handwerksrolle einzutragen, sind aber bereits v o r der Eintragung zur Fortsetzung ihres Gewerbebetriebes berechtigt.

Gegenüber anderen Ländern, die den großen Befähigungsnachweis der Handwerksmeister ebenfalls fordern, ist es eine Besonderheit der deutschen gesetzlichen Regelung, daß zur Handwerksbetriebsausübung nicht die zur Ablegung des Befähigungsnachweises erforder-

---

63) Die Bezeichnung „Handwerkskarte" erscheint erstmalig in der Rechtsverordnung des Danziger Senats vom 25. 2. 32 betr. die Einführung der Handwerkskarte (Gesetzblatt für die freie Stadt Danzig S. 118 ff.).

64) Für die einschl. pol. Zwangsmaßnahmen sind die noch geltenden landesrechtlichen Vorschriften maßgebend.

65) Für juristische Personen gelten keine Uebergangsbestimmungen s. unten Ziff. 6.

lichen Prüfungen genügen, sondern die auf Grund der Prüfungen erfolgte Eintragung in die Rolle nachgewiesen sein muß[66]). Zur Führung dieses Nachweises dient bei der gewerbepolizeilichen Anmeldung gem. § 14 GO. die Handwerkskarte (§ 16 Abs. 1 3. Handw.VO.).

Die Bedeutung der Handwerkskarte ergibt sich am deutlichsten aus § 16 Abs. 1 3. Handw.VO. Sie ist der dem Handwerker ständig zur Verfügung stehende Ausweis über die Tatsache seiner Eintragung in die Handwerksrolle und über seine Berechtigung zur Gewerbeausübung. Die wichtige Frage der Verpflichtung zur Rückgabe der Handwerkskarte nach Beendigung eines Handwerksbetriebs und des Eigentums an ihr findet unten im Zusammenhang mit der Löschung von Handwerksbetrieben aus der Rolle Erörterung.

1. Die Eintragung in die Handwerksrolle.

Der rechtlich bedeutsamste und ausschlaggebende Akt bei der Eröffnung eines Handwerksbetriebes ist somit heute die Eintragung in die Handwerksrolle. Sie beweist die Erbringung des Befähigungsnachweises in einer der zulässigen Formen oder für die Übergangszeit und Ausnahmefälle das Zutreffen und die Zubilligung der einschlägigen Bestimmungen der 3. Handw.VO., gibt Anspruch auf Ausstellung der Handwerkskarte und berechtigt zur Ausübung des Handwerks nach Anmeldung gem. § 14 Gew.O. So stellt die Handwerksrolle im Gegensatz zu der Regelung der Handwerksnovelle von 1929 ein umfassendes Verzeichnis aller Handwerker des betreffenden Kammerbezirks dar, weil nunmehr die Eintragung in die Handw.Rolle Voraussetzung zur Eröffnung eines Handwerksbetriebes ist; früher konnte die Anmeldung nach § 104 u Gew.O. auch nachträglich erfolgen. Die Verzögerung oder Unterlassung der in § 104 u Gew.O. festgesetzten Pflichten war nach § 14 Ziff. 8 a Gew.O. als Übertretung strafbar. Dieses Zwangsmittel erwies sich als viel zu schwach und fand in der Praxis auch kaum Anwendung, da entweder ein öffentliches Interesse an der Bestrafung nach der erfolgten Eintragung nicht mehr bestand oder bei der anerkannt so oft strittigen Natur des Handwerksbegriffes es nicht angängig war, dem Betriebsinhaber ein pflichtwidriges Unterlassen der Anmeldung eines Betriebs zur Rolle zur Last zu legen, wo doch die Entscheidung einer so heiklen Vorfrage, wie die der Handwerksmäßigkeit des Betriebs, Voraussetzung ist. Als besonders mangelhaft hat sich die Anmeldung der bei den Gemeinden geführten Handwerkslisten von Seiten der Gemeinden an die Handwerkskammern erwiesen

66) Eine Anmeldung, wie sie der aufgehobene § 104 u Gew.O. vorsah, erübrigt sich dadurch.

und mit erschreckender Häufigkeit wird heute in der Praxis im Eintragungsverfahren die Feststellung gemacht, daß die Gemeinden weder die Meldungen weitergeleitet, noch die von den Handwerkern gezahlten Handwerkskammerumlagen an die zuständigen Stellen abgeführt haben, während die einzelnen Handwerker ständig im guten Glauben lebten, der Organisation anzugehören. Eine Tatsache, die sich im Zusammenhang mit § 20 d. 3. Handw.VO. als von grundlegender Wichtigkeit und weittragender Bedeutung erweist.

Trotz der der Handwerksrolle neuerdings zukommenden erheblich höheren Bedeutung, äußert die Eintragung jedoch nach wie vor noch keine privatrechtlichen Wirkungen. Es bestand also auch keine Veranlassung von der Bezeichnung Handwerks r o l l e zu Gunsten etwa von Handwerks r e g i s t e r abzurücken[67]). Der Allgemeinverbindlichkeit z. B. des Handelsregisters, Güterrechts- oder Vereinsregisters kommt die Handwerksrolle in privatrechtlicher Hinsicht keinesfalls gleich. Wenn auch jetzt noch nicht die Eintragung in die Handwerksrolle für andere Behörden, z. B. Strafrichter, Registerrichter usw., ohne weiteres bindend ist, so wird sie, wie schon erwähnt, doch weit mehr wie bisher einen wichtigen Anhaltspunkt für die Entscheidung bilden, die diese Stellen nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu treffen haben[68]). Der Weg zu einer rechtlichen Gleichstellung der Handwerksrolle mit dem Handelsregister ist im übrigen unfehlbar vorgezeichnet. Die sonstigen rechtlichen Auswirkungen der Eintragung in die Rolle finden unter Ziff. 7 Erörterung. Die Einsicht in die Rolle steht ohne Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses jedem frei.

In der Führung der Rolle hat sich gleichfalls nichts geändert, sie verblieb gem. § 2 Abs. 1 3. Handw.VO. als Pflichtaufgabe bei den Handwerkskammern (vgl. hiezu 2. Handw.VO. vom 18. 1. 35 (RGBl. I S. 14). Eine Veranlassung, die Rollenführung jetzt wegen der wesentlich erhöhten Bedeutung der Handwerksrolle etwa einer staatlichen Behörde (z. B. den Amtsgerichten als Registerbehörden) zu übertragen, besteht heute ebensowenig wie 1929[69]) bei der Einführung der Handwerksrolle, zumal den Handwerkskammern lediglich die büromäßige Führung der Rolle übertragen ist. Sie können ja nicht etwa nach Belieben den Kreis der Einzutragenden bestimmen und damit für die Eingetragenen die mit der Eintragung verbundenen Folgen herbeiführen. Für die Anlegung und Führung der Handwerksrolle gilt die Verordnung vom 25. 4. 1929 (RGBl. I S. 87) sowie die auf Grund des § 5 erlassenen weiteren Vorschrif-

67) Rohrscheidt, § 104 o Gew.O., Anm. 3.
68) Hartmann II, § 2, Anm. 2.
69) Rohrscheidt, § 104 o Gew.O., Anm. 3.

ten der obersten Landesbehörden auch fernerhin (§ 23 Abs. 2 3. Handw.VO.).

2. Eintragungsfähigkeit und Eintragungsvoraussetzungen.

Den Kreis der in die Rolle einzutragenden Betriebe und die Voraussetzungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht dafür bestimmen, abgesehen von Ausnahme- und Übergangsbestimmungen die §§ 1 [70]), 2, 3 3. Handw.VO. Der Wortlaut des alten § 104 o Abs. 1 Gew.O. gab vielfach zur Annahme Anlaß, daß die Rolle wegen dieser stark auf das Persönliche abgestellten Formulierung („diejenigen Gewerbetreibenden einzutragen sind, die ... ein Handwerk ... ausüben") lediglich ein Verzeichnis der selbständigen Handwerker im eigentlichen Sinn des Wortes sein soll, d. h. aller derjenigen kleinen selbständigen Gewerbetreibenden, für die und deren Familie die persönliche Ausübung ihres Handwerks die Existenzgrundlage bildet und deren besonderer Schutz nach Einführung der Gewerbefreiheit die Grundtendenz der Gewerbegesetzgebung geworden ist. Damit wäre jedoch die Grenze der Eintragungspflichtigen schon nach dem Sinne der Novelle von 1929 zu eng gezogen gewesen. Das Streben nach Abkehr vom rein Persönlichen zum Tatsächlichen findet im § 2 3. Handw.VO. deutlich seinen Ausdruck, indem die Betonung auf den Handwerks b e t r i e b als solchen gelegt wurde. Eine weitere erwünschte Klärung brachte die a u s d r ü c k l i c h e Einbeziehung der juristischen Personen in die Fassung des § 2 Abs. 1 3. Handw.VO. und damit die endgültige Absage gegenüber der Auffassung, die Handwerksrolle wäre nur das Verzeichnis der handwerklichen Kleinbetriebe der Vergangenheit.

Die grundlegenden V o r a u s s e t z u n g e n s a c h l i c h e r N a t u r für die Eintragung enthält § 2 der 3. Handw.VO., wonach alle natürlichen und juristischen Personen, die in dem Bezirk der Handwerkskammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben, in die Handwerksrolle einzutragen sind.

Da die gesetzmäßige Bindung der über die Eintragung entscheidenden Stellen hinsichtlich der wesentlichsten hier zu beachtenden Merkmale „Gewerbe" und besonders „Handwerk" sehr schwach ist und in den auf diesem Gebiet sich sehr häufig ergebenden Grenzfällen die Entscheidungen besonders schwierig sind, erfuhren diese Fragen oben im Rahmen der Ausführungen über den Geltungsbereich der 3. Handw.VO. in einem eigenen Kapitel eine etwas umfassendere Würdigung.

---

70) Neu gefaßt durch VO. vom 22. 1. 36, RGBl. I S. 42.

Welche Kammer zum Vollzug der Eintragung zuständig ist, ergibt sich klar aus § 2 Abs. 1 3. Handw.VO. Für den Fall, daß ein Handwerksbetrieb in mehreren Handwerkskammerbezirken ausgeübt oder in einen anderen Handwerkskammerbezirk verlegt wird, gibt der Erl. des RWM. v. 5. 10. 35 (V 20467/35) Anweisungen. Er lautet:

„§ 2 der 3. Handw.VO. bestimmt, daß in die von der Handwerkskammer geführte Handwerksrolle alle natürlichen und juristischen Personen einzutragen sind, die in dem Bezirk der Handwerkskammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben. Aus dieser zwingenden Gesetzesbestimmung ergeben sich nachstehende Folgerungen:

a) Wird der Gewerbebetrieb in mehreren Handwerkskammerbezirken als stehender Gewerbebetrieb ausgeübt, so ist die Eintragung in die Handwerksrollen aller Handwerkskammern erforderlich, in deren Bezirk besondere gewerbliche Niederlassungen begründet werden.

b) Wird der Gewerbebetrieb aus dem Bezirk einer Handwerkskammer in den einer anderen Kammer verlegt, so ist Neueintragung in die Handwerksrolle der Kammer erforderlich, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb fortgeführt wird."

Die Rechtskraftwirkung einer einmal vollzogenen Eintragung erhält eine interessante Betonung und Erweiterung in Abs. 2 des genannten Erlasses, der bestimmt:

„Angesichts des allgemein geltenden Grundsatzes, daß die Freizügigkeit weder in der Gründung von mehreren gewerblichen Niederlassungen noch in der Verlegung von Gewerbebetrieben unnötig behindert werden darf, ist die in den Fällen zu a) und b) erforderliche Neueintragung in die Handwerksrolle einer anderen Kammer auch dann vorzunehmen, wenn die regelmäßigen Eintragungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Beruht daher die ursprüngliche Eintragung des Gewerbebetriebs auf einer gem. § 3 Abs. 2 erteilten Ausnahmebewilligung oder auf den Übergangsbestimmungen der §§ 20 ff. dieser VO., so ist die für die Neueintragung in die Handwerksrolle einer anderen Handwerkskammer erforderliche Ausnahmebewilligung gem. § 3 Abs. 2 der 3. Handw.VO. regelmäßig zu erteilen. Sollten der Neueintragung in ganz besonders gelagerten Fällen schwerwiegende Bedenken entgegenstehen, so ist mir zu berichten."

Eintragungsfähig sind natürliche wie juristische Personen, handwerkliche Haupt- wie Nebenbetriebe[71]). Wo immer ein Handwerksbetrieb im Sinne des § 3 und § 1 Abs. 2 3. Handw.VO. vorliegt, muß

---

71) Ueber die gegenwärtige Rechtslage bez. der Eintragung von Nebenbetrieben siehe S. 49 ff.

er in die Rolle eingetragen werden, gleichgültig, wer der Inhaber ist, ob juristische oder natürliche Person, gleichgültig, ob es sich um einen Hauptbetrieb handelt oder ob der Betrieb durch Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen einem anderen Unternehmen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder einer sonstigen Gruppe der Wirtschaft als Nebenbetrieb angegliedert ist.

In die Rolle werden zunächst alle natürlichen Personen eingetragen, die als Hauptgewerbe ein Handwerk im Kammerbezirk als stehendes Gewerbe selbständig ausüben wollen, — damit wird der große Kreis der selbständigen Handwerker im eigentlichen Sinn des Wortes erfaßt — dann in gleicher Weise alle ein Handwerk als Hauptgewerbe betreibenden juristischen Personen und schließlich die gesamten handwerklichen Nebenbetriebe, ungeachtet der Art des Unternehmens, mit dem sie verbunden sind.

Hinsichtlich der Eintragung juristischer Personen und der handwerklichen Nebenbetriebe hat die 3. Handw.VO. gegenüber den alten Bestimmungen in der Handwerksnovelle von 1929 wesentliche Neuerungen gebracht.

Wenn auch § 104 o Gew.O. von juristischen Personen nicht sprach, so wurde ihre Eintragungsfähigkeit und ihre Heranziehung zur Handwerksorganisation in gesunder Würdigung der Verhältnisse doch allgemein anerkannt[72]). Es ging dies auch deutlich aus dem Zusammenhang der Vorschriften in § 104 o Abs. 1 bis 3 und aus dem ganzen Aufbau der Novelle von 1929 hervor[73]). Allerdings war die Novelle entgegen der allgemein, besonders in Handwerkerkreisen, darüber herrschenden Anschauung dem Vorschlag des vorläufigen Reichswirtschaftsrats[74]) und damit den Anregungen gefolgt, die aus den Kreisen von Industrie und Handel kamen und hat bezüglich der A.G. und Komm.Ges. a. A. in § 104 o Abs. 3 eine Ausnahme aufgestellt. Die Auslassung dieser Betriebe wurde damit begründet[75]), daß die Form der A.G. oder der Komm.Ges. a. A., also der reinen Kapitalgesellschaft mit ihrer Loslösung des finanziellen Trägers vom tatsächlichen Leiter des Betriebs, dem ureigenen Wesen des Handwerksbetriebes, bei dem die enge persönliche Verbindung des Betriebsinhabers mit dem Betriebe historisch geworden ist und auch heute noch eines der hervorstechendsten Merkmale bildet, fremd sei. Diese Begründung entsprach damals schon nicht mehr den Verhältnissen, da auf Grund dieser Erwägungen die meisten juristischen Personen, besonders aber die Nebenbetriebe, von der handwerklichen Organisation auszuschließen gewesen wären,

72) RWG. 4/31/1; 50/32/11.
73) Vgl. weiter § 93 a Gew.O.
74) RTV. 1928, Drucks. 476, S. 13.
75) RTV. 1928, Drucks. 476, S. 13.

weil nämlich die enge persönliche Verbindung des Betriebsinhabers mit dem Betriebe auch bei diesen in den meisten Fällen mehr oder weniger aufgehoben ist. Nachdem nach der heutigen Auffassung dieses Kriterium der engen persönlichen Verbindung des Betriebsinhabers mit dem Betriebe nur noch eine ganz untergeordnete Rolle spielt, war es eine Selbstverständlichkeit, daß diese Einschränkung hinsichtlich der Eintragung juristischer Personen im neuen § 2 3. Handw.VO. fallen mußte. Demnach sind heute neben A.G., G.m.b.H.[76]), Komm.Ges. a.A. (in der Praxis als Unternehmensform zum Betrieb eines Handwerks äußerst selten), Genossenschaften[77]), auch Körperschaften des öffentlichen Rechts eintragungspflichtig, falls sie einen Handwerksbetrieb gewerblich betreiben (z. B. Regiebetriebe zum Zwecke der Überschußerzielung, die von jedem oder doch von einem größeren Kreise benützt werden können).

Offene Handelsgesellschaften sind nach einhelliger Rechtsprechung keine juristischen Personen, da ihnen begriffnotwendig eine Gesellschaft zu Grunde liegen muß (RGZ. 114, 93), andererseits aber auch keine physischen Personen (höchsger. entsch. in verschiedenstem Zusammenhang z. B. RG. in Jur. Wochenschr. 1926, 1557[3], KG. in JW. 1929, 1678). Da eine oHG. grundsätzlich eine Gesellschaft von Einzelpersonen ist, (die Mitgliedschaft juristischer Personen ist bestritten und praktisch selten) finden auf sie bei der Eintragung in die Handw.Rolle die Bestimmungen für natürliche Personen entsprechende Anwendung, d. h. jeder Gesellschafter muß den großen Befähigungsnachweis in irgend einer Form erbringen. Die Eintragung von in der Form einer oHG. geführten handwerklichen Hauptbetrieben in die Handwerksrolle ist in der Praxis sehr häufig und wird jederzeit vorgenommen. Nicht richtig sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen von Hartmann in seinen Erläuterungen zur 3. Handw.VO. § 5 Abs. 2 Anm. 2 (Neues Handw.-

76) § 1 GmbH. Ges. sagt ausdrücklich, eine GmbH. könne zu jedem gesetzlichen Zweck errichtet werden.

77) In den Beratungen über die Handw.Nov. v. 1929 war die Eintragungspflicht d. Genossensch. besonders hart umstritten. Unter dem Einfluß von Handel u. Industrie versuchte man sie ebenso auszunehmen, wie A.G. u. Komm.Ges. a. A. Zur Vermeidung von Umgehungen der Eintragungspflicht wegen der Einfachheit der Genossenschaftsgründung sah man jedoch davon ab. Heute besteht über ihre Eintragungspflicht keinerlei Zweifel mehr. Von den Genossenschaften sind allerdings nur solche eintragungspflichtig, die ihren Geschäftsbereich über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen (RWG. 50/32/11, vgl. weiter RTV. 1928, Drucks. Nr. 405 S. 16, RFH. 23/309, 349). Beschränken sich Genossenschaften auf den Kreis ihrer Mitglieder, so liegt ja überhaupt kein Gewerbebetrieb mehr vor.

Recht II—III, 2. Aufl.) und die Erläuterungen von Zee-Heräus bei Pfundtner-Neubert Anm. 6 zu § 1 3. Handw.VO. (Pfundtner-Neubert, Neues Deutsches Reichsrecht). Beide vertreten den Standpunkt, daß eine oHG. zum Betrieb eines Handwerks nicht begründet werden könne und führen als Begründung § 4 Abs. 2 HGB. an. Damit übertragen sie den wesentlich engeren, dem Kleingewerbe angepaßten Handwerksbegriff des HGB. auf das Gewerberecht. Tatsächlich ist aber der Begriff „Handwerk" im Gewerberecht viel weitergehend, zumal seit der Handw.-Novelle von 1929 der Begriff „Großhandwerk", wie schon ausgeführt, gesetzlich anerkannt ist und heute Unternehmen zur Eintragung in die Handwerksrolle kommen, denen aus dem im § 4 HGB. verfolgten Zweck (Verbot der Führung eines Kleinbetriebs als oHG. oder Komm.Ges.) die Rechtsform der oHG. nicht mehr versagt werden kann. Würde die entgegengesetzte Meinung von maßgebender Seite Bestätigung finden, müßte eine Unzahl als offene Handelsgesellschaften geführte Handwerksbetriebe in der Handwerksrolle zur Löschung kommen. (Über die Führung eines handwerklichen Nebenbetriebs durch eine oHG. s. unten S. 60).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß hinsichtlich der Eintragungspflicht juristischer Personen die 3. Handw.VO. endgültig Klarheit geschaffen hat.

Im Zusammenhang mit der Behandlung der Voraussetzungen für die Eintragungspflicht nach § 2 3. Handw.VO. und des Kreises der Eintragungspflichtigen erfordert weiter eingehende Beleuchtung das Recht der gemischt-gewerblichen Betriebe (§ 1 Abs. 2 3. Handw.-VO.[78])) und der in der Hauptsache damit verbundene Begriff „handwerklicher Nebenbetrieb".

Wenn auch im Augenblick der Bearbeitung die in § 1 Abs. 2 angekündigten „näheren Bestimmungen des RWM." noch nicht vorliegen, können die grundsätzlichen, hier einschlägigen Fragen trotzdem Erörterung finden, da weitergehende Abweichungen von der bisherigen Übung im Interesse der Organisation des Handwerks wohl kaum zu erwarten sind.

Die Fälle im Wirtschaftsleben, in denen ein Gewerbetreibender zwei oder mehrere Betriebe in seiner Hand vereinigt, von denen jeder wiederum eine von der des anderen abweichende Art gewerblicher Tätigkeit zum Gegenstand hat, sind sehr häufig. Die Bindung der auf diese Weise vereinigten Gewerbebetriebe kann selbstverständlich je nach den gegebenen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mehr oder weniger eng sein. Im allgemeinen wird zur Unterscheidung eine Einteilung in drei große Gruppen genügen: Zu-

78) Neufassung durch VO. v. 22. 1. 36, in Kraft seit 30. 1. 36 (RGBl. I S. 42).

sammengesetzte Betriebe, gemischte Betriebe, untrennbare Gesamtbetriebe.

a) Die nur durch die Person des Inhabers verbundenen Betriebe: Sie stellen die lockerste Art einer gewerblichen Bindung dar (z. B. ein Schlossermeister führt das von seiner Frau in die Ehe eingebrachte Eier- und Schmalzgroßhandelsgeschäft weiter). Hier führen die beiden Betriebe gänzlich selbständig und voneinander getrennt ihren Arbeitsprozeß durch. Jeder Einzelbetrieb bildet als solcher eine wirtschaftliche Einheit, die von dem anderen durch nichts beeinflußt wird. Diese Art gewerblicher Bindung erfüllt zwar die Voraussetzungen für das Vorhandensein eines gemischt-gewerblichen Betriebs insoweit, als die verschiedenen Einzelbetriebe durch die Personengleichheit ihres Inhabers verbunden sind, läßt es aber an der wesentlichsten Vorbedingung des gemischten Betriebs, der Zusammenfassung aller Einzelbetriebe zu einer gewissen wirtschaftlichen Einheit, fehlen. Es handelt sich vielmehr hier um eine Kombination von mehreren gewerblichen, für sich absolut selbständig, teils handwerks- teils fabrik-, teils handelsmäßig auftretenden Betrieben in der Hand eines Inhabers (zusammengesetzte Betriebe). Bei der Prüfung derartiger Betriebe in wirtschaftsrechtlicher und ständischer Hinsicht zum Zwecke der gewerblichen Organisation können somit keinerlei Schwierigkeiten aus Überschneidungen infolge dieser Bindung auftreten.

b) Betriebe, die abgesehen von ihrer Verbindung durch die Person des Inhabers nichts anderes als Abteilungen eines übergeordneten Gesamtbetriebs darstellen, derart, daß sie ohne Vorliegen irgendwelcher Selbständigkeit nur ihre Aufgabe als Glied bei der Abwicklung des Arbeitsprozesses im Gesamtbetrieb zu erfüllen haben und dadurch ihre Vereinigung sich als unlösbar zeigt:

Das immer wieder zitierte Schulbeispiel hiefür ist die Waggonfabrikation, bei der Fahrgestelle und Aufbauten fabrikmäßig, alle Details der Innenausstattung durch die entsprechenden Fachhandwerker (Schreiner, Sattler etc.) erstellt werden. Hier tritt also zur Personenidentität des Inhabers aller Einzelbetriebe auch noch die Zusammenfassung aller Gewerbebestandteile zu einer wirtschaftlichen Einheit, allerdings von einer so starken Gebundenheit, daß nach außen je für sich zu würdigende Einzelbetriebe gar nicht mehr in Erscheinung treten (untrennbare Gesamtbetriebe).

c) Zu den genannten „zusammengesetzten Betrieben" und dem „untrennbaren Gesamtbetrieb" tritt als dritte Form der „gemischte Betrieb".

Diese Form ist gegeben, wenn mehrere in einer Hand vereinigte Betriebe mit verschiedenartiger gewerblicher Tätigkeit unter Erhaltung einer gewissen Selbständigkeit teils für ihre eigenen Interessen, teils auch für den allgemeinen Zweck tätig sind. Hierher gehören

alle diejenigen gewerblichen Unternehmen, in denen neben der Personenidentität des Inhabers eine alle Betriebe erfassende und sie zu einer gewissen Einheit verbindende Organisation gegeben ist, die die Einzelbetriebe in mehr oder minder großem Maße den Interessen und Zwecken des aus ihnen gebildeten Gesamtbetriebes dienstbar macht. Je nachdem, ob die Inanspruchnahme für die Zwecke des Gesamtbetriebes eine mehr oder minder große ist, unterscheidet man im Rahmen des Gesamtbetriebes einmal Haupt- und Hilfsbetrieb und zum anderen Haupt- und Nebenbetrieb[79]).

In großen Gruppen betrachtet handelt es sich bei den möglicherweise im gemischt-gewerblichen Betrieb vertretenen Wirtschaftszweigen um Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft.

Diese dritte Betriebsform der gemischte Betrieb, hat, wie schon eingangs dieses Kapitels erwähnt, im Handwerksrecht eine besondere Bedeutung erlangt, die ihren Hauptgrund in der nun schon viele Jahrzehnte zurückreichenden Zuständigkeitsfehde der Organisation des Handels (Handelskammer) und des Handwerks (Handwerkskammer) hat. In der Novelle von 1929 hat man sich nach langem Für und Wider in den Beratungen dazu durchgerungen, gemischt-gewerbliche Betriebe der Eintragungspflicht zu unterwerfen, soweit es sich um Nebenbetriebe handelte[80]). Diesen Standpunkt hat auch die 3. Handw.VO. im Prinzip beibehalten und dazu noch in zweierlei Hinsicht Erweiterungen gebracht. Neben die Unternehmungen des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft sind zunächst die „sonstigen Gruppen der Wirtschaft" getreten, mit denen künftig im Rahmen des gemischten Betriebes eintragungspflichtige handwerkliche Nebenbetriebe verbunden sein können (§ 1 Abs. 2 3. Handw.VO.). Die Ausdehnung hat sich als dringende Notwendigkeit erwiesen, um nicht dem Handwerk sehr wichtige und vor allem musterhaft organisierte und lebensfähige Betriebe verloren gehen zu lassen.

Weiter definierte der durch die Verordnung zur Abänderung der 3. Handw.VO. (vom 22. 1. 36) aufgehobene Abs. 2 des § 2 der 3. Handw.VO. wie folgt: „Handwerkliche Nebenbetriebe sind die

---

79) Helfrich, S. 42 ff., 129 ff. Landmann II, 1 § 100 Anm. 3 d, § 104 o Anm. 3 Gew.O.

80) § 104 o Abs. 2 Gew.O. lautete: Ein Handwerksbetrieb, der mit einem Unternehmen der Industrie, des Handels oder der Landwirtschaft verbunden ist, wird nur dann in die Handwerksrolle eingetragen, wenn er dem Gesamtunternehmen gegenüber insoweit selbständig ist, daß in ihm nicht überwiegend Neuanfertigungen, Aenderungen und Reparaturen für das Gesamtunternehmen ausgeführt, sondern überwiegend Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirkt werden.

mit einem Unternehmen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder sonstigen Gruppen der Wirtschaft verbundenen Handwerksbetriebe, in denen in der Regel Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirkt werden"[81]), und brachte damit ebenfalls noch eine erhebliche Ausdehnung des eintragungspflichtigen Kreises. Es kam demnach nach der 3. Handw.VO. nicht mehr darauf an, daß die Herstellung von Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung oder die Bewirkung handwerklicher Leistung auf Bestellung Dritter gegenüber den Neuanfertigungen, Änderungen und Reparaturen für das Gesamtunternehmen überwiegend war[82]), sondern es genügte zur Begründung der Eintragungspflicht, daß „in der Regel Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirkt werden". Der Begriff „Dritter" ist hier in Gegenüberstellung zu den Beziehungen zwischen Hauptbetrieb und Nebenbetrieb zu verstehen. Auch damit wurden unzählige verlorene Handwerksbetriebe der Organisation des Handwerks wieder gewonnen.

Der neue Absatz 2 des § 1 3. Handw.VO. enthält diese gesetzliche Definition des Begriffs „handwerklicher Nebenbetrieb" nicht mehr. In der amtlichen Begründung zu der Abänderungsverordnung der 3. Handw.VO. vom 22. 1. 36 bei Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, heißt es in diesem Zusammenhang: „Bei der Durchführung der 3. VO. hat die Frage, ob ein Gewerbetrieb unter die Vorschriften dieser Verordnung fällt oder nicht, bei den in § 2 Abs. 2 erwähnten handwerklichen Nebenbetrieben, vor allem solcher des Handels und der Industrie, besondere Schwierigkeiten bereitet. Durch die gesetzliche Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 sollte der Kreis aller handwerklichen Nebenbetriebe des Handels, der Industrie usw., die in die handwerklichen Organisationen gehören und dem großen Befähigungsnachweis unterliegen, einheitlich umschrieben werden. Angesichts der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der hier in Frage kommenden Fälle hat sich herausgestellt, daß die bisherige gesetzliche Begriffsbestimmung des handwerklichen Nebenbetriebes praktisch nicht genügte. Dies gilt vor allem für die Abgrenzung der in den einzelnen Fachgebieten des Handels und der Industrie üblichen handwerklichen „Hilfs"arbeiten gegenüber solchen handwerklichen Lieferungen und Leistungen mehr selbständiger Art, die dann, wenn sie einen gewissen Mindestumfang überschreiten, die Annahme eines besonderen handwerklichen Nebenbetriebes rechtfertigen, der in die Handwerksrolle einzutragen ist. Es hat sich herausgestellt, daß die zu dieser Abgrenzung

81) Vgl. Anmerkung 80) auf Seite 45.

82) ein Begriff, der praktisch jeweils sehr schwer festzustellen war.

nötigen begrifflichen Festlegungen weniger starr sein müssen als sie bisher waren; vor allem muß die Möglichkeit gegeben sein, neben der allgemeinen Festlegung dessen, was unter einem handwerklichen Nebenbetrieb zu verstehen ist, den besonderen Erfordernissen einzelner Gewerbezweige durch den Erlaß von Sonderbestimmungen für diese Gewerbe Rechnung zu tragen".

Die Kernfrage ist also stets, die klare Scheidung zwischen selbständigem Nebenbetrieb und unselbständigem Hilfsbetrieb zu treffen. Hilfsbetrieb ist[83]) ein Betriebsteil, der im Rahmen des Gesamtunternehmens eine nur untergeordnete Rolle spielt, weder nach Umfang noch Gegenstand des Betriebes eine selbständige wirtschaftliche Bedeutung besitzt und nur zur Förderung des übrigen Betriebs (Hauptbetriebs)[84]) unterhalten wird. Wo immer dagegen ein Teilbetrieb dem Hauptbetrieb gegenüber eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit besitzt, der im alten Abs. 2 des § 2 3. Handw.VO. ungefähr angedeuteten Art, liegt ein handwerklicher Nebenbetrieb vor. Nach der Definition von Helfrich (a. a. O. S. 44) liegt ein Nebenbetrieb vor, wenn der in Frage stehende Teilbetrieb dem übrigen Betrieb gleichgeordnet ist, nach Betriebsform und organisatorischem Aufbau im Verhältnis zum Gesamtbetrieb ein erhebliches Maß von Selbständigkeit besitzt und einen von den verkehrsüblichen Zwecken des Gesamtunternehmens nicht umfaßten Sonderzweck verfolgt.

Diese Begriffsbestimmungen werden ob ihres allgemeinen grundlegenden Charakters stets richtungweisende Wirkung behalten.

Die Rechtslage in der Praxis ist ja allerdings nun augenblicklich so, daß auf Grund des Erlasses des RWM. vom 14. 11. 35 (Akt.Z. Nr. IV 133395/35)[85]) die Eintragung von handwerklichen Neben-

---

83) Helfrich S. 46.

84) Der Hauptbetrieb wird jeweils bestimmt durch die Tätigkeit, welche in dem genannten Unternehmen überwiegt, also durch seinen Hauptzweck.

85) Der Erlaß bestimmt: Die Handwerkskammern werden angewiesen, Unternehmen der Industrie und des Handels oder Nebenbetriebe solcher Unternehmen, deren Betrieb oder Hauptbetrieb beim Erl. dieser Anordnung vom 14. 11. 35 bei der zuständigen Gruppe der Reichsgruppe Industrie oder Handel angemeldet waren, in die Handw.-Rolle vorläufig nicht einzutragen. Die zur Reichsgruppe Industrie u. Handel gehörigen Gruppen werden angewiesen, Unternehmen u. Nebenbetriebe von Unternehmen, die beim Erl. dieser Anordnung in die Handw.Rolle als Handwerker oder handwerkliche Nebenbetriebe eingetragen waren und deren Betrieb bei der zust. Gruppe der Reichsgruppe Industrie oder Handel noch nicht angemeldet war, vorläufig nicht einzugliedern. Die Polizei-

betrieben in dem dort angegebenen Umfang zu unterlassen, nach weiterer Anweisung des RWM. an die zuständigen Organe der Handwerkerorganisation mit der Eintragung von Nebenbetrieben in die Handwerksrolle bis zum Erscheinen der in § 1 Abs. 2 3. Handw.-VO. angekündigten näheren Bestimmungen überhaupt anzuhalten ist. Diese Tatsache hat sich schon weitgehend bemerkbar gemacht durch versuchte Einstellung von Beitragszahlungen, Austrittserklärungen aus den Innungen und Anräge auf Löschung aus der Rolle von Seiten der Inhaber bereits eingetragener handwerklicher Nebenbetriebe. Der RWM. ordnete deshalb in einem Runderlaß vom 14. 3. 36 an, daß Löschungsanträgen bezüglich handwerklicher Nebenbetriebe, die darauf begründet sind, daß es an einer rechtlichen Grundlage zur Eintragung von Nebenbetrieben fehle, nicht stattzugeben sei, da die nach der bisherigen Vorschrift des § 2 Abs. 2 3. Handw.VO. eingetragenen Nebenbetriebe eingetragen bleiben[86]).

Praktisch stellen also handwerkliche[87]) Nebenbetriebe augenblicklich materiellrechtlich noch Handwerksbetriebe im Sinne der 3. VO. dar, formellrechtlich dagegen nicht mehr, da sie gegenwärtig aus dem Kreis der eintragungspflichtigen Betriebe ausgeschieden sind. Es erübrigt sich daher bis zum Erlaß der Bestimmungen des RWM., die besonders dem Ergebnis der zur Zeit bei der Reichswirtschaftskammer schwebenden Verhandlungen über die Abgrenzung zwischen „handwerklichen Hilfsbetrieben" und „handwerklichen Nebenbetrieben" Rechnung tragen werden, in diesem Zusammenhang weitere Ausführungen zu machen.

Im Interesse des deutschen Handwerks und seiner Organisation sei lediglich der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß die ursprüngliche Regelung der 3. Handw.VO. im Prinzip keine Durchbrechung erfahren möge.

3. Meisterprüfung und Lehrlingsanleitungsbefugnis.

Nach der Erörterung der rein sachlichen Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle und der Umreißung des Kreises

---

behörden sind angewiesen, von der Anwendung pol. Zwangs auf Grund des § 16 Abs. 3 der 3. Handw.VO. abzusehen und bereits durchgeführte Zwangsmaßnahmen unverzüglich, wenn der Unternehmer die Zugehörigkeit zum Handwerk bestreitet und nachweist, daß der Betrieb beim Erl. dieser Anordnung bei der zust. Gruppe Industrie oder Handel angemeldet war, aufzuheben."

86) Pfundtner, Anm. 2 zur VO. vom 22. 1. 36.

87) noch nicht eingetragene!

der Eintragungspflichtigen treten wir in die Besprechung der wesentlichsten Voraussetzungen für die Rolleneintragung — des Erfordernisses der Erbringung des großen Befähigungsnachweises — nach § 3 Abs. 1 3. Handw.VO. ein.

§ 3 Abs. 1 3. Handw.VO. lautet: „In die Handwerksrolle wird nur eingetragen, wer die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besitzt. Der Meisterprüfung stehen die gemäß § 133 Abs. 10 Gew.O. für das Deutsche Reich anerkannten Prüfungen gleich. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag bestimmt, welche Handwerke als verwandt im Sinne dieser Verordnung gelten".

Diese Bestimmung stellt die bisher weitgehendste Einschränkung der Gewerbefreiheit auf dem Gebiete des Handwerksrechts dar und hat der Ablegung der Meisterprüfung grundlegende Bedeutung verliehen. Bisher war die Ausübung eines Handwerks im allgemeinen weder von einer besonderen Eignung oder Vorbildung abhängig, noch hatte der Inhaber eines handwerklichen Betriebes die Verpflichtung, einen Nachweis seiner Fähigkeiten zu erbringen.

Bis zum Inkrafttreten der 3. Handw.VO. war die Ablegung der Meisterprüfung in einem Handwerkszweig lediglich die Voraussetzung zur Befugnis der Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung des betreffenden Handwerks (§ 133 Abs. 1 und 2 Gew.O.) und die Grundlage für das Recht, Lehrlinge auszubilden (§ 129 Abs. 1 Gew.O.). Seit der ersten Handwerks-VO. vom 15. 6. 34 (§ 65 Abs. 1) war sie auch noch Bedingung für die in den Standesehrengerichten als Beisitzer tätigen Handwerker und die Bestellbarkeit und Wählbarkeit zu Innungsämtern (§ 26 1. Handw.VO.).

Heute bildet das Bestehen der Meisterprüfung vor allem die unerläßliche Voraussetzung für die Eintragung in die Handw.Rolle und damit für die Berechtigung zum selbständigen Betrieb jeden Handwerks (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 3. Handw.VO.). Die Eintragung in die Handw.Rolle kann somit auch bei Vorliegen sämtlicher sonstiger gesetzlicher Bedingungen (Handwerksbetrieb, Selbständigkeit usw.) nur auf Grund Nachweises des Erfordernisses des § 3 Abs. 1 3. Handw.VO. erfolgen. Erst dann wird die Handwerkskarte ausgestellt, die gewerbepolizeiliche Anmeldung gemäß § 14 Gew.O. entgegengenommen und ist die Eröffnung des Handwerksbetriebes möglich. Niemals darf in diesem Zusammenhang jedoch die Vorschrift des § 24 Abs. 2 3. Handw.VO. übersehen werden, wonach die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, durch die die Befugnis zur Errichtung oder Ausübung eines selbständigen Handwerksbetriebs anderen als den in dieser Verordnung bestimmten Einschränkungen unterworfen ist, unberührt bleiben[88]).

Die Vorschriften über die Abnahme der Meisterprüfung (Zuständigkeit, Verfahren, Zusammensetzung des Prüfungsausschusses etc.) enthält in der augenblicklich noch geltenden Fassung in der Hauptsache § 133 Gew.O. für die Übergangszeit in Verbindung mit § 22 3. Handw.VO.). Als notwendige Folge der Einführung des großen Befähigungsnachweises ergibt sich jedoch das dringende Erfordernis einer Erneuerung der Meisterprüfung im deutschen Handwerk. Ausgehend von dem gesunden Grundsatz, daß der Aufstieg des Handwerkers nur über Leistung und einwandfreien persönlichen Charakter geht und daß der Begriff „Handwerksarbeit" die Gewähr für die beste Arbeit bieten muß, hat der Reichshandwerksmeister die Einführung neuer fachlicher Vorschriften für die Meisterprüfungen vorbereiten lassen, die als Richtlinien für die Meisterprüfungen künftig schon angewendet werden sollen[89]). In der Anordnung Nr. V 4152/36 des RWM. vom 25. 2. 36, bekanntgegeben durch Rundschreiben des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags vom 9. 3. 1936, T.B.-Nr. 36 K 1532, 5107/1 wird dazu bestimmt: „Da bereits in diesem Frühjahr eine große Zahl von Meisterprüfungen abzulegen sind und bis zu diesem Zeitpunkt die in Bearbeitung befindliche neue Rahmenordnung zur Meisterprüfung noch nicht erlassen ist, sollen zur Vermeidung von Verzögerungen beim Prüfungswesen die mit meiner Zustimmung vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag ausgearbeiteten fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfungen in den einzelnen Handwerkszweigen zunächst als Richtlinien bei der Abnahme der Meisterprüfungen Verwendung finden ..." Die erwähnten fachlichen Vorschriften liegen zum Teil schon vor (z. B. für Bäcker, Glaser, Friseure, Polsterer, Optiker, Schlosser, Schmiede u.a.m.), zum anderen Teil kann ihre Bekanntmachung in Kürze erfolgen. Um einen Überblick über die Bewährung der fachlichen Vorschriften in der Prüfungspraxis zu ermöglichen ist dem RWM. durch den Handwerks- und Gewerbekammertag vierteljährlich, zum 1. Mal am 1. Juli 1936, zu berichten[90]). Die neuen Richtlinien für die Meisterprüfung werden demnach schon Anwendung für alle, die sich künftig neu

---

88) Zu beachten sind weitere Voraussetzungen gewerberechtlicher Art, z. B. gemäß §§ 59, 30 a Gew.O. in Verbindung mit § 133 Abs. 10 Gew.O. oder besonders Untersagungsmöglichkeiten gewerbepolizeilicher Art, z. B. § 35 Abs. 5 Gew.O. (Vgl. Hartmann II—III, Anm. 2 zu § 3 Abs. 1, S. 48). Weiter sind zu berücksichtigen die Beschränkungen, die sich aus den für Bäcker, Müller usw. erlassenen marktpolitischen Vorschriften ergeben (siehe oben).

89) Münchener Neueste Nachrichten Nr. 73/1936, S. 4.

90 Deutsches Handwerk, 1936, Nr. 11, S. 178.

als selbständige[93]) Handwerker niederlassen wollen, weiter für den Teil der jungen Handwerker, die die Meisterprüfung bis Ende 1939 nachholen müssen und schließlich für die handwerklichen Betriebsinhaber, die freiwillig die Meisterprüfung nachholen wollen. Die bis jetzt für jede Handwerkskammer bestehende Berechtigung, Meisterprüfungsordnungen zu erlassen, wird beseitigt und damit die Anforderungen für insgesamt 120 Handwerksberufe im ganzen Reich auf eine Stufe gestellt.

Die Meisterprüfungsvorschriften stellen die an die Prüflinge zu richtenden Grundforderungen (Lehrzeit, Gesellenzeit, Meisterstück, Arbeitsprobe usw.) auf; die dazu mit Genehmigung des RWM. ergehenden fachlichen Prüfungsvorschriften gewährleisten eine einheitliche, gerechte und nachprüfbare Behandlung des Prüflings in seinem speziellen Handwerkszweig. Die Neuordnung der Meisterprüfung wird ihren großen Einfluß auf das ganze handwerkliche Ausbildungs- und Prüfungswesen nicht verfehlen, sodaß, beginnend bei der Eignungsprüfung des Lehrlings, auch bei den Zwischenprüfungen und Gesellenprüfungen, ferner hinsichtlich der Lehrpläne der Berufsschulen und handwerklichen Fachschulen, der Gestaltung der Fachbücher, wie der Arbeit der Fachzeitschriften, umfangreichste Neugestaltungen sich erforderlich erweisen werden.

Hinsichtlich der Befugnis zur Führung des Meistertitels[91]) hat es bei der Regelung des § 133 Gew.O. noch sein Bewenden. Darnach ist die Führung der Standesbezeichnung „Meister" in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks nicht etwa nur selbständigen Handwerkern gestattet[92]). Das Ausschlaggebende ist einzig und allein die Ablegung „der" Meisterprüfung in dem betreffenden Handwerk (nicht „einer" Meisterprüfung) und die Zurücklegung des 24. Lebensjahres.

Kraft Gesetzes sind auf Grund der Übergangsbestimmungen zum Gesetz vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 706 Art. 8), in Kraft seit 1. 10. 01, zur Führung des Meistertitels berechtigt:

1. Die vor dem 1. 10. 01 in dem Handwerkszweig, in dem die Meistertitelführung stattfinden soll, eine mindestens zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben und
2. vor dem 1. 10. 77 geboren sind und

---

91) Landmann II, 2 § 133 Anm. 1 ff. und Übergangsbest. zu § 133 S. 569 ff.; Ausführungsanw. zur Novelle v. 30. 5. 1908 (v. 12. 7. 1908, RGBl. S. 356) HMBl. 305, Gewerbearchiv 8, 138.

92) Floegel, § 133 Anm. 5 S. 287; unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Hausgewerbetreibende, Gutshandwerker und sonstige in § 100 f Gew.O. bezeichnete Gewerbetreibende den Meistertitel führen.

93) bereits selbständigen!

3. dieses Handwerk am 1. 10. 01 selbständig ‚d. h. als Unternehmer, betrieben haben.

Dazu bestimmen weiter die Übergangsbestimmungen der Novelle vom 30. 5. 08 in Art. II Abs. 3: Wer beim Inkrafttreten der Novelle zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks berechtigt war, darf diesen Titel auch weiter führen[94]).

Zur Erbringung des großen Befähigungsnachweises sind der Meisterprüfung, ist gewählt mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 129 von Lehrlingen und die nach § 133 Abs. 10 Gew.O. anerkannten Prüfungen gleichgestellt.

a) Diese Lehrlingsanleitungsbefugnis[95]) in Handwerksbetrieben steht in der Regel nur Personen zu, die das 24. Lebensjahr vollendet und „eine" Meisterprüfung bestanden haben (§ 129 Abs. 1 Gew.O.). Der Ausdruck „eine" Meisterprüfung, nicht „die" Meisterprüfung ist gewählt mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 129 Abs. 1 Satz 2 Gew.O. und die Bestimmung des § 129 a Gew.O. Es ist also, um die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem Gewerbe zu erlangen, nicht erforderlich, daß der Lehrherr gerade in demjenigen Gewerbe, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, die Meisterprüfung bestanden hat. Vielmehr ist er auch dann zur Lehrlingsanleitung in einem bestimmten Gewerbe befugt, wenn er in einem anderen Gewerbe die Meisterprüfung abgelegt hat. Er muß aber dann den Erfordernissen des § 129 Abs. 1 Satz 2 Gew.O. genügt haben (KG. v. 27. Juli 1925, Gew.-Arch. 23, 604)[96]).

Diese Erfordernisse sind:

1. Zurücklegung der Lehrzeit (§ 130 a) und Bestehen der Gesellenprüfung in dem Gewerbe, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, oder
2. fünfjährige persönliche selbständige Ausübung des betr. Handwerks oder Tätigkeit, während einer gleichlangen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung.

Diese Bestimmung des § 129 Abs. 1 Satz 2 Gew.O. im Zusammenhang mit der Ausführungsanweisung vom 12. Juli 1908 (HMBl. 305, Gew.Arch. 8, 138) zum Gesetz v. 30. 5. 1908, § 133 Gew.O., in der es heißt: „Abweichend von dem bisherigen Rechte ist die Zulassung zur Meisterprüfung nunmehr für den Regelfall von dem vorgängigen Bestehen einer Gesellenprüfung abhängig gemacht; jedoch

94) Landmann II, 1§ 133, Anm. 3.

95) Die Befugnis zum „Anleiten" (d. h. Beaufsichtigen u. Unterweisen) ist nicht zu verwechseln mit der Befugnis zum „Halten" von Lehrlingen (§§ 126, 126 a Gew.O.).

96) Rohrscheidt, § 129 Anm. 7, S. 272.

wird nur die Ablegung „einer" Gesellenprüfung überhaupt, nicht aber gerade die Gesellenprüfung in dem Handwerk erfordert, für welches demnächst die Meisterprüfung abgelegt werden soll" führt in Verbindung mit § 3 Abs. 1 3. Handw.VO. zu folgendem Kuriosum:

Ein Handwerker, der seine Lehrzeit und seine Gesellenprüfung im Photographenhandwerk abgelegt hat, „sattelt um" und macht schließlich seine Meisterprüfung als Maschinenschlosser. Damit erwirbt er die Anleitungsbefugnis für Maschinenschlosserlehrlinge (§ 129 Abs. 1 Satz 1 Gew.O. in Verbindung mit der Ausführungsanweisung v. 12. Juli 1908, HMBl. 305) und weiter steht ihm diese für Photographenlehrlinge zu § (129 Abs. 1 Satz 2 Gew.O.). Dieser Handwerker kann sich dann in die Handwerksrolle als Maschinenschlosser auf Grund seiner Meisterprüfung und als Photograph auf Grund seiner Lehrlingsanleitungsbefugnis eintragen lassen. Das ist eine Möglichkeit, auf durchaus gesetzlichem Weg, ohne die normale Ausbildungszeit verlängern zu müssen[98]), zwei getrennte Betriebe von nichtverwandten Handwerken einzurichten und damit § 4 3. Handw.VO. zum umgehen, der nur gestattet, im Betrieb seines Hauptgewerbes auch Arbeiten anderer verwandter und nichtverwandter Handwerke auszuführen.

b) Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner ihre Berechtigung auf Grund des zum Reichsgesetz v. 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663 — § 129 Abs. 1 Gew.O.) und den hierzu ergangenen Übergangsbestimmungen (Art. 7 des Ges. v. 26. Juli 1897 Abs. 2 u. 3[97]) in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen zum Reichsgesetz v. 30. 5. 1908 (RGBl. S. 356 — § 129 Gew.O. Art. II Abs. 1 gen. Ges.) haben.

Art. II, Abs. 1 des Ges. v. 30. 5. 1908 (Übergangsbestimmungen) lautet: „Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis dahin geltenden Bestimmungen (§ 129 d. Reichsges. v. 26. Juli 1897 und hiezu ergangene Übergangsbest.) zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerk befugt sind, dürfen die zu diesem Zeitpunkt bereits in das Lehrverhältnis eingetretenen Lehrlinge auslehren. Die weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ist ihnen auf ihren Antrag von der unteren Verwaltungsbehörde zu verleihen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 5 Jahre hindurch mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Ge-

---

97) Landmann II, 1 § 129 Anm. 1 a; Uebergangsbest. zu § 129, S. 476.

98) Dazu ist Voraussetzung, daß er etwa auf Grund privat erworbener Kenntnisse eine Gesellenstellung als Maschinenschlosser findet.

werbe tätig gewesen sind. Im anderen Falle kann sie ihnen von der unteren Verwaltungsbehörde verliehen werden.

Am 1. Oktober 1908 — Tag des Inkrafttretens des Gesetzes v. 30. 5. 08 — waren nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerk befugt[99]):

1. Die mindestens 24 Jahre alten Handwerker — also die vor dem 1. 10. 84 Geborenen —, die beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. 7. 97 — am 1. 4. 01 — das 17. Lebensjahr vollendet hatten, also vor dem 1. 4. 84 geboren waren, wenn sie eine mindestens zweijährige Lehrzeit zurückgelegt hatten.
2. Die mindestens 24jährigen Handwerker, also die vor dem 1. 10. 84 Geborenen, die entweder nach vorgeschriebener Lehrzeit die Gesellenprüfung bestanden hatten oder 5 Jahre lang das Handwerk persönlich selbständig ausgeübt hatten oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig waren.
3. Diejenigen Handwerker, denen nach § 129 Abs. 2 Art. 7 Abs. 2 u. 3 des Ges. vom 26. 7. 97 die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verliehen worden war.

Wenn diese Personen am 1. 10. 08 mindestens 5 Jahre hindurch in ihrem Gewerbe mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen tätig gewesen sind — dazu mußten sie die Befugnis am 1. 10. 03 bereits besitzen, also damals bereits 24jährig gewesen sein — haben sie nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 einen Anspruch auf die Verleihung der weiteren Befugnis. Die unter Ziff. 1 u. 2 erwähnten Personen kommen hierfür nur in Frage, wenn sie am 1. 10. 08 mindestens 29 Jahre alt waren, also vor dem 1. 10. 79 geboren sind.

Wer in der Zeit zwischen dem 1. 10. 79 und dem 30. 9. 84 geboren ist, dem kann das Recht von der unteren Verwaltungsbehörde verliehen werden (dies gilt insbesondere für Handwerker, die die Anleitungsbefugnis zwar innehatten, aber sie noch nicht 5 Jahre lang beim Inkrafttreten des Gesetzes besaßen).

c) Neben dieser den unteren Verwaltungsbehörden auf Grund der Übergangsbestimmungen zustehenden Verleihungsbefugnis kennt das geltende Recht (§ 129 Abs. 2 Gew.O.) eine Verleihungsmöglichkeit der Lehrlingsanleitungsbefugnis durch die höhere Verwaltungsbehörde (Kreisregierung in Bayern) für den Fall, daß die Durchführung des § 129 Abs. 1 Gew.O. alten Gewerbetreibenden gegenüber zu Härten führen würde[100]). Diese Dispensbefugnis er-

99) Landmann II, Anm. 1 zu den Uebergangsbest. z. Gesetz v. 30. 5. 1908, S. 477; Schüler S. 42.

100) Zu beachten gegenüber der Verleihung der Anl.Bef. auf Grund der Uebergangsbest.: Widerrufszulässigkeit, obligatorische Anhörung der Handwerkskammer.

streckt sich auf sämtliche in § 129 Abs. 1 gestellten Anforderungen (also nicht nur auf Meisterprüfung, sondern auch auf Lebensalter, Lehrzeit, Gesellenprüfung usw.)[101]).

Zu den bisher aufgezählten 6 Erwerbsmöglichkeiten der Lehrlingsanleitungsbefugnis (die 3 Variationen des § 129 Abs. 1 Gew.O., die Verleihung nach § 129 Abs. 2 Gew.O. und die obligatorische und ermessensmäßige Verleihung nach den Übergangsbestimmungen zu § 129 der Gew.O. gemäß der Novelle v. 30. 5. 08) tritt als 7. noch der in § 126 Abs. 6 Gew.O. vorgesehene Weg. Die Übersicht über die von den Landeszentralbehörden zum Erwerb der Anleitungsbefugnis anerkannten Prüfungen enthält die Sonderbeilage zu Nr. 12 des Min.Blattes der Preußischen Handels- und Gewerbeverwaltung (1930)[102]). Die gleiche Sonderbeilage bringt auch die Aufzählung der gemäß § 133 Abs. 10 Gew.O. der Meisterprüfung gleichgestellten und nach § 3 Abs. 1 der 3. Handw.VO. als Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle ebenfalls genügenden Prüfungen. Der Frage dieser Sonderregelungen, in denen das Handwerk ein Eingreifen in seine Selbstverwaltung sieht, muß nach dieser neuen gesetzlichen Festlegung erhöhte Beachtung zugewendet werden.

Als den praktischen Erfordernissen in weitgehendem Maße Rechnung tragend ist die Bestimmung des § 3 Abs. 1 3. Handwerks-VO. zu erachten, daß auch die in einem mit dem betriebenen verwandten Handwerk abgelegte Meisterprüfung oder erworbene Anleitungsbefugnis als Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle genügt. Der Deutsche Handwerks- u. Gewerbekammertag hat die ihm in § 3 Abs. 1 Satz 3 3. Handw.VO. übertragene Aufgabe, ein Verzeichnis der im Sinne dieser VO. verwandten Handwerke aufzustellen, nunmehr erfüllt[105]). Infolge vieler sich deswegen ergebender Schwierigkeiten und besonders des dagegen vorliegenden starken Widerstandes aus Handwerkerkreisen war die Bestimmung des § 3 Abs. 1 3. Handw.VO. über die verwandten Gewerbe bis zur Aufstellung des Verzeichnisses in der Praxis vorerst noch nicht angewandt worden. Wenn also ein Handwerker mit Meisterprüfung oder Lehrlingsanleitungsbefugnis im Buchdruckerhandwerk sich als Steindrucker nach § 3 Abs. 1 3. Handw.VO. in die Rolle eintragen lassen wollte, in Anbetracht der wohl anzunehmenden Verwandtschaft zwischen diesen beiden Handwerken, fand dieser Antrag bisher Ablehnung. Damit stand dem aber nichts im Wege, daß der Antragsteller eben dann als Buchdrucker eingetragen wurde und

---

101) Vgl. Begr. zur Novelle v. 30. 5. 08 und Preuß. Ausf.Anw. hiezu v. 12. 7. 08.

102) Hieher gehört auch die Baumeisterprüfung gemäß der Verordnung v. 1. 4. 31 (RGBl. I S. 131).

gem. § 4 3. Handw.VO. auch noch in dem darnach zulässigen Rahmen und Umfang (s. unten) als Steindrucker tätig war[103]). Der Begriff „verwandte Gewerbe" ist keineswegs neu; die Novelle vom 30. 5. 1908 brachte ihn im Zusammenhang mit der Lehrlingsanleitungsbefugnis in § 129 a Abs. 2 Satz 2 Gew.O. Demnach stand es den einzelnen Handwerkskammern zu, zu bestimmen, welche Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung als verwandt anzusehen sind. Die einzelnen Handwerkskammern haben dazu umfassende Verzeichnisse erstellt[106]). Auch der aufgehobene § 100 Gew.O., betr. die Bildung von Zwangsinnungen (eingefügt durch die Novelle vom 26. 7. 97), sprach schon von „verwandten Handwerken", für die gemeinsame Innungen errichtet werden konnten. Nach der Begründung zu § 100 Gew.O. sind als „verwandte Handwerke" solche anzusehen, „die nach örtlichem Brauche vielfach gemeinsam betrieben werden und in ihrer Technik einander so nahe stehen, daß der Betrieb des einen zugleich ein ausreichendes Verständnis für die technischen Fertigkeiten, den geschäftlichen Betrieb und die wichtigsten Interessen des anderen gewährleistet"[104]). Das entscheidende Gewicht wird also hier auf Verwandtschaft der technischen Natur nach gelegt.

Ziff. 96 der preuß. Ausf.Anw. zur Gew.O. vom 24. Juli 1929 stellte bezüglich § 129 a Abs. 2 Satz 2 fest: „In der Regel werden nur solche Handwerke als verwandt bezeichnet werden können, welche ihrer technischen Natur nach verwandt sind oder welche zwar nicht technisch verwandt sind, aber ortsüblich gleichzeitig betrieben werden und sich technisch so nahe stehen, daß sie gegenseitig ein ausreichendes Verständnis für die technischen Fertigkeiten gewähren."

Der Weg, den der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag bei der Zusammenstellung des Verzeichnisses der verwandten Gewerbe gem. § 3 Abs. 1 3. Handw.VO. gegangen ist, war deutlich vorgezeichnet in den Ausführungsbestimmungen über die Errichtung der Handwerker-Innungen (erlassen vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag auf Grund der Ermächtigung des

---

103) Bezüglich der Innungsmitgliedschaft in einem derartigen Fall vgl. § 8 Abs. 2 1. Handw.VO.; Hartmann I, 2. Aufl. Anm. 4 zu § 8 Abs. 2 1. Handw.VO.

104) Landmann II, § 100 Anm 3; § 129 a Anm. 3.

105) Erl. d. Deutschen Handw. u. Gew.Kammertags v. 19. 8. 36; Bekm. des bayr. Staatsmin. f. Wirtsch. v. 3. 9. 36. — Nr. I C 20181 über den Vollzug d. 3. Handw.VO. (bayr. Reg.Anz. Nr. 251 v. 7. 9. 1936).

106) Nach Ziff. II des obeng. Erl. v. 19. 8. 36 gelten bis zum 31. 12. 39 in den einzelnen HWK.Bez. auch noch diese Verzeichn.

§ 7 1. Handw.VO. vom 15. 6. 34 (RGBl. I S. 493) und genehmigt durch Erlaß des RWM. vom 3. Juli 1934, V. 49) Abschn. A Ziff. 1 und 2. Als verwandt sind demnach in erster Linie zu erachten die in dem „Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können" (R.Anz. Nr. 287 v. 8. Dez. 1934), unter einer Nummer des Verzeichnisses aufgeführten Gewerbe. Weiterhin werden wiederum einzelne Nummerngruppen des genannten Verzeichnisses als miteinander verwandt in einer besonderen, vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag ausgearbeiteten Aufstellung gebracht[107]). Die Hauptgefahr, daß verschiedene Handwerkskammern, wie früher, hinsichtlich des Begriffs „verwandte Handwerke" erheblich verschiedener Meinung sein könnten, ist damit gebannt und eine Durchbrechung der einheitlichen Linie bei der Eintragung in die Rolle auch in dieser Hinsicht nicht mehr zu befürchten.

Wie ist nun der große Befähigungsnachweis von den einzelnen, dem Kreis der Rolleneintragungspflichtigen angehörenden Gliedern zu erbringen?

Zunächst hat jede einzelne natürliche Person (§§ 1 bis 20 BGB.), die ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, dem Erfordernis des § 3 Abs. 1 3. Handw.VO. grundsätzlich in eigener Person zu genügen. Die Ausnahme- und Übergangsbestimmungen zur 3. Handw.VO. (§§ 3 Abs. 2, 20, 21, 22 3. Handw. VO.) können bezw. haben dabei Berücksichtigung seitens der die Eintragung vollziehenden Handwerkskammer zu finden. Bei gemeinschaftlicher Ausübung des Handwerks durch mehrere Handwerker sind alle als Teilhaber einzutragen (ebenso wie sie natürlich alle den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 3. Handw.VO. genügen müssen).

Hinsichtlich des nicht selten vorkommenden Falles, daß der Handwerksbetriebsinhaber (eigentlich Handwerksbetriebseigentümer) den Betrieb zur Ausübung einer anderen Person überträgt, ist streng zu unterscheiden, ob der das Handwerk nunmehr Ausübende seinerseits jetzt als selbständiger Gewerbetreibender im Sinne des § 1 3. Handw.VO. oder nur als gewerblicher Stellvertreter gem. § 45 Gew.O. anzusehen ist.

Eine Übertragung in der Form, daß der Betriebsausübende unter vollständiger Ausschaltung des Betriebseigentümers als völlig selbständiger Gewerbetreibender erscheint, geschieht praktisch nur in der Rechtsfigur der Verpachtung (§§ 581 ff. BGB.). Hier erscheint in der Handwerksrolle nur der Pächter, er allein hat den Befähigungsnachweis zu erbringen. Der Betriebseigentümer tritt vollkommen in den Hintergrund und hat seinerseits keinerlei gewerberechtlichen Erfordernissen zu genügen. Streng zu achten ist in der

107) Hartmann I, 2. Aufl. S. 214.

Praxis darauf, daß Pachtverträge nicht in einer Art verklausuliert werden, die dem Pächter nicht mehr die Freiheit und die Befugnisse eines selbständigen Gewerbetreibenden läßt, sondern ihn unter weitgehendster Aufrechterhaltung der Einflußmöglichkeit des Betriebseigentümers zu einem getarnten Stellvertreter degradiert, um auf diesem Wege dem Betriebseigentümer die Umgehung der Erbringung des Befähigungsnachweises zu ermöglichen. Dies käme zweifellos der reinen Form der gewerblichen Stellvertretung gem. § 45 Gew.O. sehr bedenklich nahe, wonach der Stellvertreter ein Gewerbe oder einzelne Zweige desselben für Rechnung und im Namen eines anderen, im übrigen aber selbständig verwaltet und den Gewerbeeigentümer nach außen vertritt, insbesondere alle aus das Gewerbe bezüglichen Rechtsgeschäfte für denselben abschließt, einschließlich der Ausübung und Tragung der öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen. Eine derartige Stellvertretung ist aber nur möglich, wenn der Vertretene selbst das Gewerbe ausüben darf, d. h. in unserem Falle in die Rolle eingetragener Handwerker ist. Sobald der Gewerbeeigentümer die Befugnis zum Gewerbebetrieb verliert (z. B. durch Löschung aus der Rolle), geht selbstverständlich auch sein Recht unter, die Befugnis zum Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen. Daß der Stellvertreter selbst den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernisse genügen muß, bestimmt § 45 Satz 2 Gew.O. ausdrücklich. Eine weitere Einschränkung enthält noch § 47 Gew.O. (Für das Handwerk nur einschlägig hinsichtlich der Stellvertretung von Schornsteinfegern)[108]).

Die 3. Handw.VO. sieht bezüglich der Bestellung eines gewerblichen Stellvertreters gem. § 45 Gew.O. keine Anzeigepflicht des Unternehmers vor, etwa ähnlich der Regelung für Bestellung und Abberufung von Betriebsleitern oder gesetzlichen Vertretern juristischer Personen gem. § 18 in Verbindung mit § 19 d. VO. Die Beseitigung dieser Gesetzeslücke erscheint im Verfolge der durch die 3. Handw.VO. angestrebten Tendenz der absoluten Reinhaltung des Handwerks von Pfuschertum und der Betonung der Verantwortlichkeit der Person zweifelsohne notwendig[109]).

Juristische Personen (§§ 21 bis 89 BGB.) dürfen nach § 5 Abs. 1 3. Handw.VO. (neue Fassung) in die Handwerksrolle nur eingetragen werden, wenn der Betriebsleiter den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 3. Handw.VO. genügt. Der Begriff des Betriebsleiters ist nicht gleichbedeutend mit dem des gesetzlichen Vertreters der iuristischen Person, sondern enger aufzufassen. Betriebsleiter im Sinne der 3. Handw.VO. ist diejenige Person, die mit der verant-

108) Landmann I, § 47 Anm. 3.
109) Vgl. § 151 Gew.O.

wortlichen Leitung, Führung und Beaufsichtigung des Handwerksbetriebes von dem Betriebsinhaber beauftragt ist[110]). Der gesetzliche Vertreter der juristischen Person hat gewerberechtlich keinen Voraussetzungen in seiner Person bezüglich des Betriebs eines Handwerks zu genügen, es sei denn, er würde gleichzeitig die Aufgabe des Betriebsleiters erfüllen und dem handwerklichen Betrieb unmittelbar leitend vorstehen. Dann hätte er den großen Befähigungsnachweis zu erbringen und zwar auf Grund seiner Betriebsleiterfunktion, nicht etwa als gesetzlicher Vertreter.

Von besonderer Bedeutung ist der Betriebsleiter für das Recht handwerklicher Nebenbetriebe gem. §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 2 3. Handw. VO. Zu beachten ist dabei, daß § 5 3. Handw.VO. augenblicklich noch keine Anwendung findet, da die Eintragung von handwerklichen Nebenbetrieben gegenwärtig bis zum Erlaß der näheren Bestimmungen des RWM. ruht. Laut § 5 3. Handw.VO. dürfen natürliche und juristische Personen als Inhaber eines mit einem handwerklichen Nebenbetrieb verbundenen Unternehmens in die Handwerksrolle nur eingetragen werden, wenn der Leiter des Nebenbetriebs dem Erfordernis des § 3 Abs. 1 3. Handw.VO. genügt.

Die Neufassung des § 5 Abs. 1 3. Handw.VO. brachte gegenüber der alten Regelung der 3. Handw.VO. insofern eine bedeutende Änderung, als sie auch bei von natürlichen Personen betriebenen handwerklichen Nebenbetrieben einen gem. § 3 Abs. 1 3. Handw. VO. „befähigten" Betriebsleiter zur Eintragung des Betriebs für genügend erachtet und nicht mehr von dem Inhaber des Hauptbetriebs den großen Befähigungsnachweis verlangt. Für juristische Personen als Inhaber eines mit einem handwerklichen Nebenbetrieb verbundenen Unternehmens galt das schon immer.

Die Namen der gesetzlichen Vertreter in die Handwerksrolle eingetragener juristischer Personen, sowie die Bestellung und Abberufung von Betriebsleitern in Handwerksbetrieben juristischer Personen oder handwerklichen Nebenbetrieben natürlicher und juristischer Personen sind der Handwerkskammer unter Vermeidung von Strafe unverzüglich anzuzeigen (§§ 18, 19 3. Handw.VO.). Desgleichen muß gem. der näheren Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2, 13 3. Handw.VO. beim Ausscheiden eines Betriebsleiters aus den vorgenannten Betrieben binnen vier Wochen ein anderer den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 3. Handw.VO. entsprechender Betriebsleiter bestellt werden, widrigenfalls die Eintragung in die Rolle gelöscht wird.

---

110) Vgl. § 3 Abs. 2 AOG. (Der Betriebsleiterbegriff dieses Gesetzes kann sich zwar mit dem der 3. Handw.VO. decken, wird aber in der Regel weiter zu fassen sein.)

In diesem Zusammenhang muß noch einmal auf die Rechtsverhältnisse der o.H.G. eingegangen werden. Die Möglichkeit einer o.H.G. oder Komm.Ges., einen handwerklichen Nebenbetrieb zu führen, ist unbestritten; sie wird auch von Hartmann und Zee-Heräus bejaht. Die Änderung des § 5 Abs. 1 durch die Verordnung vom 22. 1. 36, brachte auch für natürliche Personen die Möglichkeit, einen handwerklichen Nebenbetrieb durch einen befähigten Betriebsleiter führen lassen; dies muß sinngemäß auch auf o.H.G's, als Vereinigungen natürlicher Personen ausgedehnt werden (vergl. oben Seite 42).

Hartmann verlangt dagegen ohne nähere Begründung bei Führung eines Handwerks als Nebenbetrieb durch eine oHG. den großen Befähigungsnachweis bei allen Gesellschaftern (Hartmann II—III, Anm. 2 Abs. 2 zu § 5).

Der an sich infolge der Änderung der 3. Handw.VO. v. 22. 1. 36 gegebenen Gefahr, daß offene Handelsgesellschaften zum Zwecke der Umgehung des Erfordernisses des gr. Bef. Nachw. unter Hereinnahme eines „befähigten Strohmanns" gegründet werden, wird wohl in dem nächstens zu erwartenden Erlaß des RWM. über die Rechtsverh. d. Nebenbetriebe entspr. begegnet werden.

Zusammenfassend zeigt sich als Ergebnis, daß für natürliche und juristische Personen für Haupt- und für Nebenbetriebe die Ausübung eines Handwerks nur in Frage kommt, wenn entweder der Betriebsinhaber oder der Betriebsleiter gem. § 3 Abs. 1 zum Betrieb des betr. Handwerks befähigt und in die Handwerksrolle eingetragen ist. Abweichungen von diesem Prinzip bestehen nur gem. § 20 3. Handw.VO. für die Übergangszeit, auf Grund Ausnahmebewilligungen und für Witwen und minderjährige Erben gem. § 6 3. Handw.VO. dauernd.

4. Das Witwen- und Erbenprivileg.

Nach § 6 3. Handw.VO. darf die Witwe eines selbständigen Handwerkers nach dessen Tod[111]) bis zu ihrer Wiederverheiratung[112]), sonst bis zu ihrem Tode, den Betrieb zunächst ein Jahr lang[113]) ohne weiteres persönlich fortsetzen. Nach Ablauf dieses Jahres ist die Betriebsfortsetzung nur nach Einstellung eines dem Erfordernis des § 3 Abs. 1 genügenden Betriebsleiters gestattet. Den gleichen Vorzug genießen minderjährige Erben während ihrer Minderjährigkeit, sowie Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger und Testa-

111) Dem Tod steht die Todeserklärung nach § 13 ff. BGB. gleich.

112) Im Gesetz nicht ausgedrückt, in Anlehnung an § 46 Gew.O. doch so zu lesen.

113) Die Jahresfrist läuft vom Todestag des Mannes.

mentsvollstrecker in der Zeit ihrer Amtsausübung (vgl. §§ 1960 ff., 1975 ff. 2197 ff. BGB.)[114]).

Eine Unbilligkeit, der praktisch nur durch eine Ausnahmebewilligung abgeholfen werden kann, besteht angesichts dieser Regelung gegenüber einem einzelhinterbliebenen volljährigen Sohn, der zu der Zeit des Todes seines Vaters noch in seiner handwerklichen Ausbildung steht. Da bei natürlichen Personen die Ausübung eines handwerklichen Hauptbetriebs durch einen befähigten Betriebsleiter nicht statthaft ist, müßte also im gegebenen Fall praktisch nach der strengen Vorschrift des Gesetzes der volljährige Sohn bis zur Ablegung seiner Meisterprüfung den Handwerksbetrieb verpachten.

Dieses Eintreten der Witwe oder minderjähriger Erben ist weder als ein vom Gesetz fingiertes Fortleben des verstorbenen Handwerkers, noch als eine Nachfolge in dessen Rechte, sondern als eine von den genannten Personen kraft eigenen Rechts geltend zu machende Befugnis anzusehen. Eine Neuanzeige des Gewerbes gem. § 14 Gew.O. ist zur Weiterführung nicht erforderlich, wohl aber die Todesanzeige gegenüber Handwerkskammer und Innung und nach Ablauf eines Jahres Anzeigeerstattung nach § 18 3. Handw. VO. Andere als gewerberechtliche Bedeutung ist der Vorschrift des § 6 3. Handw.VO. nicht zuzumessen.

Für die Rechtsverhältnisse einer Erbengemeinschaft (§§ 2032 ff. BGB.) kann im Hinblick auf deren enge Gebundenheit als Gemeinschaft zur gesamten Hand nachfolgender Grundsatz als gültig erachtet werden: Bis zur Auseinandersetzung (§§ 2042 ff. BGB.) bleibt, falls der Erbengemeinschaft auch nur noch eine gem. § 6 3. Handw.VO. privilegierte Person angehört oder ihre Rechte von einer solchen wahrgenommen werden, das Privileg unter allen Umständen für die Gesamtheit der Gemeinschaft bestehen. Das gleiche gilt im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§§ 1483 ff. BGB.) bis zu ihrer Beendigung (§§ 1492 ff. BGB.) und erfolgten Auseinandersetzung (§§ 1497 bis 1505 BGB.). Nach erfolgter Auseinandersetzung trifft § 6 nur noch dann zu, wenn der Handwerksbetrieb auf die Witwe oder minderjährige Erben gefallen ist. Erben im Sinne des § 6 3. Handw.VO. sind sowohl Intestat- als Testaments-Erben, ferner Vorerben (§ 1205 BGB.), Nacherben und Ersatzerben (§§ 2100 ff., 2096 ff. BGB.). Nicht als Erben werden anzusehen sein einerseits Vermächtnisnehmer, andererseits von der Erbfolge ausgeschlossene oder auf den Pflichtteil gesetzte Pflichtteilsberechtigte.

---

114) Nicht zutreffend ist die Regelung des § 6 3. Handw.VO. für bestimmte Handwerke, die den persönlichen Betrieb durch einen geprüften Meister vorsehen (z. B. Schornsteinfeger).

Hinsichtlich der Lehrlingshaltung während der einjährigen Übergangszeit des § 6 dürften keine Bedenken bestehen, nach der Regelung des § 129 Abs. 3 und 4 Gew.O. zu verfahren[115]).

§ 6 3. Handw.VO. findet Anwendung:

1 Auf jeden Todesfall eines selbständigen in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebsinhabers seit Inkrafttreten der 3. Handw. VO.
2. Auf alle Handwerker, die gem. § 20 Abs. 2 und 3 3. Handw.VO. bis zum 31. Dezember 1939 den großen Befähigungsnachweis zu erbringen haben und vor diesem Zeitpunkt sterben, ohne die Voraussetzung des § 3 Abs 1 erfüllt zu haben (§ 21 3. Handw. VO.).
3. Auf jeden Handwerker, der zwar schon vor Inkrafttreten der 3. Handw.VO. verstorben war, dessen Betrieb aber bereits, sei es auf seinen oder seiner Witwe oder minderjähriger Erben Name in die Rolle eingetragen oder wenigstens nach § 14 Gew. O. angemeldet war[116]).

5. Die Ausnahmebewilligung.

Zur Vermeidung von Härten, die eine gesetzliche Regelung von derart umwälzender und weittragender Bedeutung, wie die 3. Handw.VO. für ihre Materie mit sich bringen mußte, sieht § 3 Abs. 2 der VO. die Ausnahmebewilligungsmöglichkeit bezüglich des strengen Erfordernisses des großen Befähigungsnachweises vor. Zuständig zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen ist die höhere Verwaltungsbehörde. Welche Behörden darunter zu verstehen sind, bestimmt die oberste Landesbehörde. In Bayern ist dies nach der VO. des bayer. Staatsmin. f. Wirtschaft v. 5. 2. 1935 zum Vollzug der 3. Handw.VO. (GVBl. S. 85) die Kreisregierung[117]).

Über Gesuche um Ausnahmebewilligung entscheidet die Kreisregierung grundsätzlich selbständig. Die Anhörung der Handwerkskammer[118]) ist zwar zwingend vorgeschrieben, doch besteht eine Bindung an das Gutachten der Kammer nicht. Eine gem. § 3 Abs. 2 3. Handw.VO. erteilte Ausnahmebewilligung ist dem Antragsteller gegenüber insoweit von unmittelbarer öffentlich-rechtlicher Wirkung, als die nachgesuchte Eintragung in die Handwerksrolle von

---

115) Bezüglich der Innungsmitgliedschaft: § 10 1. Handw.VO.

116) Fehlt es an den Voraussetzungen der Ziff. 3, wird zweckdienlich eine Ausnahmebewilligung gem. § 3 Abs. 2 3. Handw.VO. erteilt.

117) In Preußen nach dem Erlaß dem RWM. v. 30. 1. 35 die Regierungspräsidenten, für Berlin der Polizeipräsident.

118) Ausnahmsweise auch noch anderer Stellen z. B. bei blinden Handwerkern.

der Handwerkskammer nicht mehr wegen Fehlens der im § 3 Abs. 1 3. Handw.VO. vorgeschriebenen Eintragungsvoraussetzungen abgelehnt werden kann[119]).

Eine Ausnahmebewilligung kann ihrer Natur nach grundsätzlich nur natürlichen Personen als Inhabern eines handwerklichen Hauptbetriebs erteilt werden, niemals den Betriebsleitern der handwerklichen Nebenbetriebe juristischer Personen oder der handwerklichen Nebenbetriebe juristischer und natürlicher Personen. Für diese Personen besteht ja infolge ihrer stets möglichen Ersetzbarkeit kein Erfordernis hiezu.

Im übrigen soll von der Vergünstigung des § 3 Abs. 2 3. Handw. VO. gem. dem Wortlaut des Gesetzes „nur in besonderen Fällen" Gebrauch gemacht werden, insbesondere zu Gunsten von Personen, die in einem Betrieb der Industrie eine Facharbeiter-Ausbildung erhalten haben und fünf Jahre als Facharbeiter tätig gewesen sind. In dieser Hinsicht erwies sich Nachsicht als besonders dringend und sozialpolitisch unbedingt notwendig, um nicht unzählige wertvolle handwerkliche Gewerbebetriebe zu vernichten. Seit Inkrafttreten der 3. Handw.VO. sind vom Reichsstand des Deutschen Handwerks schon wiederholt in richtiger Erkenntnis der Erfordernisse des täglichen Lebens Anweisungen an die zuständigen Organe ergangen, bei der Gewährung von Ausnahmebewilligungen während der Übergangszeit weitgehendes Entgegenkommen zu zeigen. Eine Auffassung, die rückhaltlos zu billigen ist, vornehmlich dazu angetan, die 3. Handw.VO. lebensnah zu gestalten. Ausnahmen werden immer genehmigt werden können, wenn der Nachsuchende persönlich die Gewähr für eine „zunftgerechte" Führung seines Handwerksbetriebs bietet und die Ablehnung des Eintragungsantrags eine nach dem Zwecke der Neuregelung nicht beabsichtigte Härte bedeuten würde. Bestehen Bedenken, so kann die Ausnahmebewilligung ja auch befristet oder bedingt erteilt werden und ist somit in genügendem Umfang Gelegenheit gegeben, die Belange des Handwerks zu wahren. Die Befristung kann vor dem 31. Dezember 1939 ablaufen, kann sich aber auch darüber hinaus erstrecken. Die Ausnahmegewährung gem. § 3 Abs. 2 3. Handw.VO. ist nämlich nicht als Übergangsbestimmung aufzufassen — wenn sie auch während dieser Zeit häufiger Anwendung findet —, sondern ist eine bleibende Bestimmung. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung unter Vorbehalt des Widerrufs ist auf jeden Fall unzulässig[120]) und ein Widerruf praktisch nur in dem einen Fall möglich, wenn sich herausstellt, daß der Antragsteller die ihm erteilte Aus-

119) Erl. des RWM. v. 8. 1. 36 (V. 27713/35).

120) Erl. des RWM. v. 8. 1. 36 (V. 27713/35) und Min.Entschl. des bayer. Staatsmin. f. Wirtschaft v. 28. 1. 36 (Nr. I C 2027).

nahmebewilligung durch wissentlich falsche Angaben erschlichen hat.

Von der Möglichkeit, Auflagen aufzuerlegen, wird dagegen sehr häufig und in verschiedenster Form Gebrauch gemacht (z. B. Einstellung eines qualifizierten Werkmeisters, Ablegung der Meisterprüfung usw.). Aus dem Verbot des Vorbehalts des Widerrufs ergibt sich sinngemäß eine Beschränkung der Auflagemöglichkeit. Die Ausnahmebewilligung darf keinesfalls unter Auflagen erteilt werden, die im Ergebnis einer Widerruflichkeit der Zulassung gleichkommen. Überhaupt darf aus dem Umstand, daß die Verordnung selbst keine näheren Bestimmungen darüber enthält, welche Auflagen im einzelnen mit der Ausnahmebewilligung verbunden werden können, nicht gefolgert werden, daß die höhere Verwaltungsbehörde die Ausnahmebewilligung von willkürlichen Auflagen abhängig machen könnte. Zulässig sind vielmehr nur solche Auflagen, die mit der Zweckbestimmung der Verordnung in innerem Zusammenhang stehen. Die Verordnung vom 18. 1. 35 will durch die Einführung des Befähigungsnachweises den Leistungsgrundsatz im Handwerk zur Neugeltung bringen. Davon ist auch bei der Erteilung der Ausnahmebewilligung, wie schon einmal gesagt, stets auszugehen. An die Ausnahmebewilligung dürfen daher nur solche Auflagen geknüpft werden, die den Leistungsgrundsatz zu sichern geeignet sind. Sonstige Auflagen und Bedingungen, die mit der Zweckerreichung nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen, können dem Antragsteller gelegentlich der Ausnahmebewilligung nicht auferlegt werden. Dies gilt insbesondere auch von Auflagen, die rein organisatorischen Zwecken dienen (wie die Auferlegung der besonderen Verpflichtung zum Besuch der Innungsversammlungen, der pünktlichen Bezahlung der Innungsbeiträge oder gar der Beitragszahlung mit rückwirkender Kraft). Die Pflichten des Handwerkers gegenüber der Innungsorganisation sind in der 1. Handw.VO. vom 15. 6. 34 geregelt; diese Verordnung enthält auch erschöpfend die Zwangsmittel und Strafbefugnisse, die gegen säumige Innungsmitglieder zur Anwendung gebracht werden können. In keinem Falle aber — selbst wenn das Verhalten der Innungsmitglieder als eine Verletzung der Standesehre oder als Verstoß gegen den Gemeingeist zu verurteilen und damit im ehrengerichtlichen Verfahren zu verfolgen wäre — können Verstöße gegen die Innungspflichten zur Löschung des Gewerbetreibenden in der Handwerksrolle und damit zur Unterbindung seines Gewerbebetriebs führen. Es geht daher auch nicht an, Handwerker, die zwar nicht die Voraussetzung des Befähigungsnachweises erfüllen, aber doch auf Grund ihrer fachlichen Eignung auf dem Wege der Ausnahmebewilligung zur Ausübung des Handwerks zugelassen werden, hinsichtlich ihrer Verpflichten gegenüber der berufsstän-

dischen Organisation schärferen Bestimmungen zu unterwerfen, als dies vom Gesetzgeber für die Berufsstandesangehörigen im allgemeinen vorgesehen ist[121]).

Sonderregelungen hinsichtlich der Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle sind durch den Erlaß des RWM. vom 5. 2. 36 (V. 2777/35) für blinde Handwerker und nach anderer Anweisung für österreichische politische Flüchtlinge getroffen. Blinde sind regelmäßig dann in die Handwerksrolle einzutragen, wenn sie nach einer für Blinde als üblich zu bezeichnenden Ausbildung und praktischen Tätigkeit über die zur selbständigen Ausübung des Handwerks erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Auch die Bestimmung des § 20 Abs. 4 3. Handw.VO. soll für blinde Handwerker bevorzugte Anwendung finden. Gutachtlich zu hören ist hier von der höheren Verwaltungsbehörde außer, wie üblich die Handwerkskammer, auch der Leiter der Landesblindenanstalt und der Reichsverband des Blindenhandwerks.

6. Die Übergangsbestimmungen.

Neben der Ausnahmebewilligungsmöglichkeit des § 3 Abs. 2 3. Handw.VO. ist es in der Hauptsache Sinn und Zweck der in §§ 20 und 22 3. Handw.VO. niedergelegten Übergangsbestimmungen, den großen Befähigungsnachweis möglichst reibungslos im handwerklich-gewerblichen Leben einzuführen. Unter zeitweiliger Zurückstellung und Abminderung der Anforderungen des handwerklichen Berufsstands in ihrer ganzen Strenge verhinderte man dadurch, geleitet von dem Grundsatz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz, eine unnötige Erschwerung des gewaltigen Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit durch den Zustrom zwangsläufig aus dem Handwerk ausgeschalteter deutscher Werktätiger. Die Übergangsbestimmungen verlieren mit dem 31. Dezember 1939 ihre Gültigkeit nach einer Geldungsdauer von nahezu fünf Jahren. Ihr Geltungsbereich ist bestritten. Trotz der dreimaligen ausdrücklichen Bestimmung des § 20 3. Handw.VO., der in Abs. 1, 2 und 3 nur von natürlichen Personen spricht, wird die Auffassung vertreten, daß hier auch die juristischen Personen hinsichtlich ihrer Betriebsleiter und die Betriebsleiter der Nebenbetriebe natürlicher und juristischer Personen einzubeziehen sind[122]), — eine Meinung, der ich mich nicht anschließen kann. Denn gerade hier ist ohne besondere Härten die Möglichkeit gegeben, im Sinne des § 3 Abs. 1 3. Handw.VO. voll befähigte Handwerker, die bisher in den Arbeitsprozeß nicht oder nur teil-

121) Vgl. Min.Entschl. d. Bayer. Staatsmin. f. Wirtschaft v. 28. 1. 1936 (Nr. I C 2027).

122) Schüler, S. 62.

weise eingegliedert waren, im Wege des Austausches in einen ihnen gebührenden Wirkungskreis einzuführen.

Gemäß § 20 3. Handw.VO. ist die Rechtslage für die Übergangszeit kurz folgende[123]):

1. Natürliche Personen, die beim Inkrafttreten der 3. Handw.VO. schon in die Handwerksrolle eingetragen waren und die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 3. Handw.VO. erfüllen, bleiben ohne weiteres eingetragen und erhalten die Handwerkskarte.
2. Natürliche Personen, die vor dem 1. 1. 32 in die Handwerksrolle eingetragen waren, bleiben fortan eingetragen, auch wenn sie den Voraussetzungen des Befähigungsnachweises nicht entsprechen (§ 20 Abs. 1 3. Handw.VO.).

   Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die Eintragung des Betriebs seit dem 1. 1. 32 bis zum 24. 1. 35 ununterbrochen und für den gleichen Gewerbetreibenden bestanden hat. Das ist notwendige Voraussetzung. Die Verlegung des Handwerksbetriebes während dieser Zeit innerhalb des Kammerbezirks ist kein Hindernis, auch nicht die Verlegung nach außerhalb. Es kommt nämlich nicht auf dieselbe Eintragung an, sondern nur auf die Tatsache der ununterbrochenen Eintragung des gleichen Betriebs für den gleichen Handwerker überhaupt. Dies kann ohne Bedenken auch in verschiedenen Kammerbezirken gewesen sein[124]).

3a) Natürliche Personen, die nach dem 31. 12. 31 in die Handwerksrolle eingetragen worden sind, weder Meisterprüfung noch Anleitungsbefugnis besitzen, bleiben eingetragen, wenn sie vor dem 1. 1. 1900 geboren sind (§ 20 Abs. 2 1. Halbsatz[125]).

b) Ebenso sind natürliche Personen, die, ohne in die Rolle eingetragen zu sein, beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betrieben und ihr Gewerbe gem. § 14 Gew.O. ordnungsgemäß angezeigt hatten, dauernd von Amts wegen in die Handwerksrolle einzutragen, auch wenn sie den großen Befähigungsnachweis nicht besitzen, vorausgesetzt, daß auch sie vor 1. 1. 1900 geboren sind (§ 20 Abs. 3 3. Handw.VO.).

   Die Vorschrift über die von Amts wegen vorzunehmende Eintragung der nur nach § 14 Gew.O. angemeldeten handwerkli-

---

123) Bezügl. der Anwendung der Ausnahmebewilligungserteilung und der Uebergangsbestimmungen vgl. auch Erl. d. RWM. v. 5. 10. 35 (V. 20467/35) S. 44 oben.

124) And. Ansicht Hartmann II—III, § 20 Anm. 2.

125) § 20 Abs. 2 ist außer der Sonderregelung des § 16 Abs. 5 der einzige in der 3. Handw. VO. vorgesehene Fall, in dem der Betrieb eines Handwerks schon vor der Eintragung in die Rolle zulässig ist.

chen Gewerbebetriebe ist von besonderer Bedeutung. Hartmann führt dazu in Bd. II—III in Anm. 5 zu § 20 3. Handw.VO. richtig aus: „Es macht keinen Unterschied, ob es sich um einen Haupt- oder Nebenbetrieb handelt, der handwerksmäßig betrieben wird; ja es wird, falls es sich um einen Nebenbetrieb handelt, nicht einmal verlangt, daß gerade dieser von allem Anfang betrieben oder nach § 14 angemeldet ist (Erl. d. RWM. v. 22. 2. 35, V. 3253/33 und vom 21. 11. 35, V. 23243/35). Es genügt also, wenn der Gewerbetreibende seinerzeit seinen Gewerbebetrieb angemeldet hat, auch wenn dieser gar nicht handwerksmäßig war (wenn es sich z. B. um ein Handelsgeschäft handelte), und wenn er mit diesem erst später, aber v o r Inkrafttreten der VO., einen handwerklichen Nebenbetrieb verbunden hat, der vielleicht nach dem damaligen Rechte (§ 1040 Abs. 2 Gew.O.) gar nicht eintragungspflichtig war." Die Anzeige gem. § 14 Gew.O. muß aber ebenso zeitlich ununterbrochen und für den gleichen Betriebsinhaber vorgenommen gewesen sein, wie die Eintragung unter Ziff. 2.

4. Natürliche Personen gleicher Art wie die unter Ziff. 3a und b, aber n a c h dem 31. 12. 1899 geboren, bleiben bezw. werden von Amts wegen in die Rolle eingetragen unter der Bedingung, daß sie bis zum 31. 12. 1939 den großen Befähigungsnachweis gem. § 3 Abs. 1 3. Handw.VO. erbringen, widrigenfalls zu dem Termin ihre Löschung aus der Rolle erfolgt[126]). Hiebei kann die Bestimmung des § 3 Abs. 2, wie oben schon erwähnt, entsprechende Anwendung finden; z. B. kann zugelassen werden, daß der Befähigungsnachweis erst später als zu dem gesetzten Termin (31. Dez. 1939) erbracht wird.

Als besondere Vergünstigung tritt zu den in § 20 Ziff. 1—3 3. Handw.VO. aufgezählten Tatbeständen noch eine erleichterte Ablegungsmöglichkeit der Meisterprüfung hinzu. Der § 133 Gew.O. findet in diesen Fällen für die Übergangszeit nur nach Maßgabe des § 22, 3. Handw.VO. Anwendung. Das Recht auf diese Bevorzugung steht auch den nach §§ 20, Abs. 1 3. Handw.VO. und Ziff. 3 obenstehender Aufzählung eingetragenen Handwerkern zu, obwohl bei ihnen die nachträgliche Ablegung der Meisterprüfung gar nicht erforderlich ist.

7. Rechtsfolgen.

Die kurze Behandlung der Übergangsbestimmungen bildete den Abschluß der Erörterungen über die sachlichen und rechtlichen

126) Das unter Ziff. 1 bis 4 Gesagte gilt naturgemäß auch für Nebenbetriebe in der Hand natürlicher Personen.

Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle. Im weiten Umfang hat sich dabei die Prüfung von Tat- und Rechtsfragen als notwendig erwiesen, die bei gewissenhafter, dem Sinn und Zweck des Gesetzes entsprechender Eintragungsweise umfassende Kenntnis des einzelnen Betriebes in verschiedenster Richtung erfordern.

Aus diesem Grunde verpflichtet § 17 3. Handw.VO. die Gewerbetreibenden gegenüber der Handwerkskammer zu jeder gewünschten einschlägigen Auskunftserteilung (insbesondere über Art und Umfang ihres Betriebes, über die Zahl der beschäftigten gelernten und ungelernten Arbeiter, über Filialbetriebe, Umsatzerzielung, Höhe des investierten Kapitals etc.) und räumt der Handwerkskammer die Befugnis zur Besichtigung der Betriebsräume und Betriebseinrichtungen (dies können auch die kaufmännischen Einrichtungen, insbesondere die Geschäftsbücher, sein) durch besondere Beauftragte ein. Kommt der Gewerbetreibende seiner im § 17 3. Handw.VO. festgesetzten Verpflichtung nicht nach, erfolgt Bestrafung gem. § 19 Abs. 1 3. Handw.VO.

Da die Auskunftseinholung und Betriebsprüfung der Eintragung bezw. der endgültigen Entscheidung über die Eintragung und damit den Handwerkscharakter des Betriebs regelmäßig vorausgeht, erstreckt sich die Anwendungsmöglichkeit des § 17 3. Handw.VO. zwangsläufig nicht nur auf Handwerksbetriebe, sondern auf alle Gewerbebetriebe, die die Handwerkskammer einzutragen beabsichtigt[127]). Das Recht der Handwerkskammer zur Auskunfterholung und Betriebseinsicht ist nur insoweit beschränkt, als von ihm lediglich in dem Umfang Gebrauch gemacht werden kann, der „zum Zweck der Eintragung" notwendig ist und die Betriebsbesichtigung durch besondere Beauftragte vorgenommen werden muß. Die Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über die Beauftragten der allgemeinen gewerblichen Innungen gem. § 94 c Gew.O. und die der Handwerkerinnungen nach §§ 46, 47 1. Handw.VO. auf die besonderen Handwerkskammerbeauftragten geht daraus hervor, daß für diese gem. § 17 Satz 3 3. Handw.VO. die strengen für Sachverständige getroffenen Bestimmungen des § 21 a Gew.O. Geltung haben. Der wesentlichste Unterschied ist der, daß gegenüber Sachverständigen und damit also auch den Handwerkskammerbeauftragten eine Ablehnungsmöglichkeit im Gegensatz zu den Beauftragten der Innungen nicht vorgesehen ist. Macht sich der besondere Beauftragte einer Pflichtverletzung schuldig besonders hinsichtlich der Schweigepflicht, erfolgt auf Grund § 21 a Gew.O. Bestrafung nach

---

127) Im übrigen haben alle Bestimmungen der 3. Handw.VO. nur für Handwerksbetriebe Gültigkeit.

§ 145 a Gew.O. Vom Recht des § 17 3. Handw.VO. Gebrauch zu machen, ist Ermessenssache der Handwerkskammer.

Erfolgt bei Erfüllung und Zutreffen aller besprochenen Voraussetzungen dann die Eintragung eines Handwerkers in die Rolle, so treten, kurz zusammengefaßt, nachstehende Rechtsfolgen ein: Der Eingetragene erhält die Handwerkskarte[128]) als Ausweis für seine Eintragung ausgehändigt und ist von nun an berechtigt (nach Vornahme der Anzeige gem. § 14 Gew.O.) bis zu seinem Tode oder vorher erfolgender Löschung sein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben[129]).

Diese Befugnis wird noch stark erweitert durch die Bestimmung des § 4 3. Handw.VO., wonach derjenige, der den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 3. Handw.VO. für das von ihm hauptsächlich betriebene Handwerk genügt, in seinem Betrieb auch Arbeiten in anderen Handwerken ausführen darf. Der § 4 hat umfassende Gültigkeit. Er trifft zu für natürliche wie juristische (§ 5 Abs. 1 Satz 2 3. Handw.VO.) Personen und für die nach § 6 3. Handw.VO. privilegierten Witwen und minderjährigen Erben von selbständigen Handwerkern während des ersten Jahres nach deren Tod. Auf welche Weise dem Erfordernis des § 3 Abs. 1 3. Handw.-VO. Genüge geleistet wurde, ob nun durch Ablegung der Meisterprüfung, Erwerb der Lehrlingsanleitungsbefugnis oder auf welchem Wege sonst die Eintragung in die Rolle erfolgt ist, ob zufolge der Übergangsbestimmungen oder auf Grund Ausnahmebewilligung, ist gleichgültig. Bedingung ist nur, daß das Handwerk, für das die Eintragung erfolgt ist, als Hauptgewerbe betrieben wird, d. h., daß die Arbeiten in diesen im Betrieb noch augenscheinlich überwiegen und daß die andersartigen Arbeiten im Hauptbetrieb ausgeführt werden. Die Einrichtung zweier getrennter selbständiger Betriebe nicht verwandter Handwerke ist nach dem klaren Wortlaut des § 4 nicht möglich (es sei denn es wäre jeweils für sie der Befähigungsnachweis erbracht). Entgegen der Auffassung der Praxis, welche Arbeiten anderer Handwerke im Hauptgewerbe ohne irgendwelche Einschränkung im besprochenen Umfang zuläßt, erscheint m. E. eine solche sowohl schon nach dem Wortlaut des Gesetzes als nach der von der 3. Handw.VO. gezeigten Tendenz unbedingt erforderlich. Wenn auch nicht daran gedacht werden kann, die Arbeiten in „anderen Handwerken" etwa auf „verwandte" Handwerke im Sinne

---

128) Konstitutive Wirkung hinsichtlich des handwerklichen Charakters des Betriebs äußert die Eintragung nicht.

129) Bezüglich des Wortlauts der Handwerkskarte und der für die Ausstellung zu zahlende Gebühr vgl. Bekanntmachg. des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags v. 13. 2. 35, genehmigt d. Erl. d. RWM. v. 9. 2. 35 (V 2489/35; § 7 Abs. 2 3. Handw.VO.).

des § 3 Abs. 1 3. Handw.VO. zu beschränken, so muß irgend ein Zusammenhang mit dem technischen Erzeugnishergang des Haupthandwerks doch gegeben sein.

Mit der Eintragung erwirbt der Handwerker weiterhin die Berufsstandszugehörigkeit mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. So wird er ipso iure Innungsmitglied gem. §§ 8, 9 1. Handw.VO., unterliegt der Standesehrengerichtsbarkeit und ist in den einschlägigen Organisationen des Reichsstands des Deutschen Handwerks beitrags- und umlagepflichtig.

Ohne Eintragung in die Handwerksrolle ist die Handwerksausübung grundsätzlich unzulässig. Während bis zum Inkrafttreten der 3. Handw.VO. die Ausübung eines Handwerks ohne gewerbepolizeiliche Anmeldung gem. § 14 Gew.O. und Anzeigeerstattung an die Handwerkskammer gem. § 104 u Gew.O. auf Grund § 148 Abs. 1 Ziff. 1 u. 8 a nur als Übertretungen bestraft wurden, bestimmt § 19 Abs. 2 3. Handw.VO., daß mit Geldstrafe und im Unvermögensfall mit Haft bestraft wird, wer entgegen den Vorschriften der 3. Handw.VO. selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe betreibt; es handelt sich somit jetzt bei Zuwiderhandlungen gegen § 19 Abs. 2 um Vergehen.

Die Fortsetzung eines entgegen den Vorschriften der 3. Handw.-VO. ausgeübten selbständigen Handwerksbetriebes kann polizeilich verhindert werden (§ 16 Abs. 3 3. Handw.VO.). Die entsprechenden Schritte werden von der Ortspolizeibehörde eingeleitet nach Anhören oder auf Antrag der Handwerkskammer.

III. Das Verfahren bei der Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle.

Die Vorschriften über das Verfahren bei der Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle des bisherigen Titel VI a der Gew.O.: Handwerksrolle, §§ 104 o bis 104 u sind gem. § 23 der 3. Handw.VO. aufgehoben. Die neuen Bestimmungen des II. Abschnittes der 3. Handw.VO. hierüber entsprechen jedoch inhaltlich weitgehend der alten Regelung.

Gänzlich neu war nur die Einführung der Handwerkskarte, die Herausstellung der Möglichkeit der Eintragung auf Antrag, die Bestimmungen über rückwirkende Kraft von Entscheidungen über Eintragung in die Handwerksrolle und die besonderen Verfahrensvorschriften im Falle der Ablehnung eines Eintragungsantrags durch die Handwerkskammer und für die Löschung aus der Rolle.

1. Die Eintragung von Amts wegen.

Die Handwerksnovelle von 1929 ging davon aus, daß die Handwerkskammer ein besonderes Interesse an einem möglichst großen Kreis von Eintragungspflichtigen hat und sah in der Fassung des § 104 p Gew.O. nur den Weg der Eintragung von Amts wegen vor. Freilich war damit die Möglichkeit für den Gewerbetreibenden, seine Eintragung von sich aus anzuregen, nicht ausgeschlossen. Der Handwerker hatte jedoch kein subjektiv öffentliches Recht auf Eintragung, sondern nur den Vorteil aus der Pflicht der HWK., das Gesetz vollziehen zu müssen[130]). Im Falle der Verweigerung seiner Eintragung durch die Handwerkskammer blieb ihm — mangels einer besonderen gesetzlichen Regelung — nur das Recht der Dienstaufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde, um die Handwerkskammer zur Eintragung zu veranlassen. Heute steht das subjektiv öffentliche Recht jedes selbständigen Handwerkers (§§ 1, 2 3. Handw.-VO.) auf Eintragung fest und es ist der Verfahrensweg zur Verfolgung dieses Rechts geregelt (§ 12 3. Handw.VO.). Die Eintragung auf Antrag wird künftig nach Beendigung der Übergangszeit und endgültiger Regelung und Klärung des Verhältnisses Handelsregister-Handwerksrolle die Regel bilden, da ja eine andere Möglichkeit den Bestimmungen der §§ 14 Gew.O., 16 und 1 3. Handw.VO. zufolge kaum mehr praktisch wird.

Vorerst geht aber auch noch die 3. Handw.VO. von der bisher hauptsächlich üblichen Weise, der Eintragung von Amts wegen, aus. Sieht die Handwerkskammer bei einem Gewerbebetrieb die Merkmale eines handwerklichen Betriebs gegeben, dann hat sie pflichtgemäß das Eintragungsverfahren einzuleiten durch Mitteilung ihrer Eintragungsabsicht an den Gewerbetreibenden und, falls dieser schon im Handelsregister eingetragen ist[131]), außerdem durch Mitteilung an die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel[132]). Die Mitteilung muß schriftlich gegen Empfangsbestätigung[133]) an den Gewerbetreibenden persönlich bezw. seinen gesetzlichen Vertreter, bei juristischen Personen ebenfalls an den gesetzlichen Vertreter, erfolgen (§ 8 Abs. 1 3. Handw.VO.) und den Hinweis[134]) enthalten, daß die Eintragung erfolgen werde, wenn

130) Reflexrecht!

131) Dies ist Voraussetzung für die rechtliche Beteiligung der HDK. im Eintragungsverfahren.

132) In Bayern die Industrie- und Handelskammer (HDK.).

133) Zustellungsnachweis, Rückschein, bestätigende Unterschrift usw.

134) Nach neuer Auffassung (Hartmann II—III 2. Aufl. § 8 Anm. 7) auch bei der Mitteilung an die HDK.; a. A. Landmann II, § 104 p Anm. 3.

nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen[135]) seit Eingang der Mitteilung bei der Handwerkskammer des Kammerbezirks Einspruch erhoben wurde. Mangels entgegengesetzter Vorschrift kann der Einspruch formlos und ohne Begründung eingelegt werden (RWG. 11/34). Im Gegensatz zu der früheren Regelung (§ 104 p Gew.O.), wo der Ablauf der damals zweimonatlichen Einspruchsfrist abgewartet werden mußte, kann heute laut § 8 Abs. 4 3. Handw.VO. die Eintragung bereits vor Ablauf der Frist erfolgen, wenn die Einspruchsberechtigten (Gewerbetreibender und evtl. Handelskammer) auf die Einlegung des Einspruchs schriftlich verzichtet oder ihren Einspruch auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Erklärung zurückgenommen haben.

Falls Einspruch eingelegt worden ist, kann die Eintragung vorerst nicht erfolgen und die Handwerkskammer hat über ihn zu entscheiden (§ 9 1. Halbsatz 3. Handw.VO.). Die Eintragung unterbleibt gänzlich, wenn die Handwerkskammer (HWK.) dem Einspruch stattgibt; andernfalls entscheidet auf Antrag der HWK. in Bayern gem. § 9 Abs. 1 3. Handw.VO. in Verbindung mit § 2 der VO. des bayer. Staatsmin. f. Wirtschaft vom 5. 2. 35 (GVBl. S. 85) über den Einspruch in erster Rechtsstufe die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung sich befindet, in zweiter Rechtsstufe die Kreisregierung (Regierungssenat). Die Entscheidung der Kreisregierung ist endgültig[136]), soweit nicht gem. § 10 der 3. Handw.VO. die Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht (vorerst noch Reichswirtschaftsgericht) zulässig ist.

Als Beteiligte in dem Verfahren und damit Berechtigte, in jeder Lage des Verfahrens Anträge zu stellen, Beweisterminen anzuwohnen und Rechtsmittel einzulegen ohne Rücksicht darauf, wer Einspruch eingelegt hat, gelten der Gewerbetreibende, die HWK. und die HDK.[137]) (§ 9 Abs. 1 Satz 2 3. Handw.VO.; RWG. 51/32/17).

---

135) Berechnung der Frist nach §§ 186 bis 188 BGB. Bei Unterlassen der Mitteilung wird die Frist nicht in Lauf gesetzt und kann keine gültige Eintragung vorgenommen werden.

136) Für das Verfahren gelten nach der gleichen bayer. VO. die Bestimmungen der §§ 21 Ziff. 1—3, 5 und 21 a Gew.O. und, soweit diese nicht entgegenstehen, die Art. 16 bis 44 VGG. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde 1. Instanz zur Kreisregierung wird in der Praxis regelmäßig mit einer Begründung (Rechtfertigung) zu versehen sein, wenn dies auch nach den in der bayer. VO. vom 5. 2. 35 aus den dort zitierten §§ der Gew.O. und des VGG. nicht zwingend anzunehmen ist. Eine umfassende Sach- und Streitstandsdarlegung wird aber doch stets ratsam sein.

137) Die HDK. allerdings immer nur dann, wenn der betr. Ge-

Allen Beteiligten müssen sämtliche schriftlichen Erklärungen zugeleitet, die Entscheidungen zugestellt werden; sie sind ferner zu allen Terminen zu laden und zu hören.

Die nach § 9 Abs. 1 3. Handw.VO. bestimmten Behörden haben darüber zu entscheiden, ob ein im Sinne der 3. VO. handwerklicher Betrieb vorliegt und dabei alle in Kapitel I und II ausgearbeiteten Merkmale zu beachten unter besonderer Berücksichtigung der neuen Grundsätze des Handwerksrechts und die gerügten Eintragungsvoraussetzungen eingehend rechtlich zu würdigen. Die Feststellung, ob ein eintragungspflichtiger Handwerksbetrieb vorliegt, ist stets zu treffen, auch wenn die festgestellte Betriebsart gar nicht angezweifelt war, sondern z. B. nur mangelnde persönliche Voraussetzungen (Alter, Meisterprüfung etc.) gerügt wurden (§ 9 Abs. 2 3. Handw.VO.)[138]). Die Entscheidung der obengenannten Behörden über den Einspruch hat sich nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 3. Handw.VO. auch auf Kosten des Verwaltungsstreits zu erstrekken. Da das gesamte Verfahren im Amtsbetrieb durchgeführt wird, ist der Richter bei der Entscheidung keinerlei Einschränkungen unterworfen. Er kann alle ihm zur Entscheidung und zur Aufklärung des Sach- und Streistands notwendig erscheinenden Maßnahmen von Amts wegen veranlassen. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs hat selbstverständlich auch hier Geltung.

Bei Vorliegen einer Voraussetzung des § 10 Abs. 2 3. Handw.VO. steht jedem[139]) Beteiligten innerhalb einer Ausschlußfrist von vier Wochen seit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Einspruch die Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht (jetzt noch Reichswirtschaftsgericht[140])) nach § 10 Abs. 1 3. Handw.VO. zu, das endgültig entscheidet. Fristgemäße Einlegung des Rechtsmittels kann sowohl beim RWG. (iudex ad quem) oder beim iudex a quo erfolgen (RWG. 5/31). Unter „Bekanntgabe" wird die Zustellung der schriftlichen Entscheidung mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung[141]) zu verstehen sein, nicht dagegen die Verkündung der Ent-

---

werbebetrieb in das Handelsreg. eingetragen ist (§ 8 Abs. 1 3. Handw. VO.).

138) eingef. durch AbänderungsVO. (zur 3. Handw.VO.) vom 22. 1. 1936, RGBl. I, S. 42.

139) also nicht nur dem, der schon Einspruch eingelegt hatte.

140) Das RWG. besteht auf Grund der VO. über das RWG. v. 21. 5. 20 in der Fassung der Entschädigungsordnung v. 30. 7. 21 (RGBl. I, S. 1046). Diese VO. regelt auch das Verfahren vor dem RWG. Die Kostentragungspflicht im Verfahren vor dem RWG. regelt die VO. v. 13. 2. 24 (RGBl. I, S. 155).

141) Bei fehlender Rechtsmittelbelehrung wird die Rechtsmittelfrist

scheidung in öffentlicher Sitzung, da die Kenntnis der Entscheidungsgründe für die Frage der Beschwerdeeinlegung wesentlich ist.

Daß die Beschwerde im Gegensatz zum Einspruch begründet sein muß, geht aus § 10 Abs. 2 3. Handw.VO. zweifelsfrei hervor, ebenso ihr Charakter als Rechtsbeschwerde. Sie ist nur beschränkt zulässig für den Fall, daß eine Rechtsfrage oder eine andere Frage (auch Tatfrage) von grundsätzlicher Bedeutung nicht oder nicht zutreffend entschieden worden ist. Über das Vorliegen eines Beschwerdegrundes und besonders die „Grundsätzlichkeit" einer Frage entscheidet das Beschwerdegericht selbst. Dem RWG. ist also wiederum, wie das schon in der Novelle von 1929 in § 104 r Abs. 2 Gew.O. geschehen war, im Rahmen der Behandlung einer Rechtsbeschwerde neben der Nachprüfung von Rechtsfragen auch die Nachprüfung von tatsächlichen Fragen grundsätzlicher Bedeutung übertragen worden. Diese Tatsache hat sich bereits vor Einführung der 3. HandwVO. zur Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze für die Beurteilung der brennenden Streitfragen im Handwerksrecht durch eine zentrale Reichsstelle in hervorragendem Maße förderlich erwiesen und sie wird auch weiterhin ihren Zweck, bald endgültig völlige Klarheit zu schaffen, nicht verfehlen.

Das Vorbringen neuer Tatsachen in der Beschwerdeinstanz ist freilich unzulässig. Die Streitfragen: Betriebscharakter, Neben- oder Hilfsbetrieb, Großhandwerk, Hausgewerbetreibender, Selbständigkeit des Handwerkers usw., aber auch verfahrensrechtliche Fragen: Rechtsmittelbelehrung, Amtsbetrieb, rechtliches Gehör etc. geben in der Hauptsache Anlaß zur Einlegung und geeigneten Stoff zur Begründung der Beschwerde[142]).

2. Die Eintragung auf Antrag.

In gleicher Weise, wie geschildert, läuft das Verfahren bei der Eintragung auf Antrag des Gewerbetreibenden. Mangels besonderer Bestimmung ist eine Form für den Antrag nicht erforderlich, seine Zurücknahme oder Änderung jederzeit möglich. Er muß lediglich bei der Handwerkskammer desjenigen Bezirks eingereicht werden, in dem der Handwerksbetrieb geführt werden soll[143]). Ist der einzutragende Betrieb nicht schon im Handelsregister geführt, erfolgt bei Zustimmung der HWK. zum Antrag die Eintragung sofort. Im Falle handelsregisterlicher Eintragung hat seitens der

---

überhaupt nicht, bei mangelhafter, soweit der Mangel reicht, nicht in Lauf gesetzt.

142) Ueber die Rechtsbeschwerde wegen der Kostenfrage allein vgl. RWG. 15/31 und 96/31.

143) Antragsberechtigt ist nur der Gewerbetreibende.

HWK. Mitteilung an die HDK. zu erfolgen, der dann der oben dargelegte Weg zur Vertretung ihrer Interessen offen steht (§ 12 Abs. 1 3. Handw.VO.). Als Beteiligte im Verfahren gelten auch hier wieder der Gewerbetreibende, die HWK. und die HDK., sodaß also der Gewerbetreibende jederzeit die Möglichkeit hat, eine dem Einspruch der HDK. stattgebenden Entscheidung mit Rechtsmitteln anzufechten. Über einen Antrag auf Eintragung hat die HWK. innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Kommt sie zu einem ablehnenden Urteil, so hat sie spätestens mit Ablauf dieser Frist ihre Stellungnahme dem Antragsteller in der gleichen Form, wie nach § 8 Abs. 1 3. Handw.VO. ihre Eintragungsabsicht, mitzuteilen unter ausdrücklichem Hinweis auf sein ihm vier Wochen lang seit Bekanntgabe zustehendes Einspruchsrecht (§ 12 Abs. 2 3. Handw.VO.). Die Bestimmungen der §§ 9, 10 3. Handw.VO. finden im weiteren entsprechende Anwendung. Wird auf Grund des Einspruchs dem Eintragungsantrag stattgegeben, steht sowohl der HWK., wie gegebenenfalls der HDK. als Beteiligten der Weg zum RWG. offen.

Zur Frage des Beginns der Beitragsverpflichtung zur Handwerkerinnung und Handwerkskammer von Gewerbetreibenden, die erst nach rechtskräftiger Zurückweisung des Einspruchs in die HW.-Rolle eingetragen wurden, bringt § 11 3. Handw.VO. eine gänzlich neue Regelung. Während im Regelfall die Mitgliedschaft bei der Innung und der gesamten Organisation des Berufsstandes und damit auch die Beitragsverpflichtung erst mit dem Tage der Eintragung in die Rolle (§§ 8, 9 1. Handw.VO.) beginnt, legt § 11 3. Handw.VO. der einen Einspruch gegen die Eintragung rechtskräftig zurückweisenden Entscheidung rückwirkende Kraft bei. Demnach sind bei Zurückweisung des Einspruchs des Gewerbetreibenden oder der HDK. gegen „Eintragung von Amts wegen" die genannten Beiträge von dem Tag ab nachzuzahlen, an dem die Mitteilung der HWK. über die beabsichtigte Eintragung (§ 8 Abs. 1 3. Handw.VO.) dem Gewerbetreibenden zugegangen ist. Ist im Falle der Einleitung des „Eintragungsverfahrens auf Antrag" des Gewerbetreibenden der von der HDK. eingelegte Einspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden, so sind die Beiträge vom Tag der Antragsstellung zu zahlen[144]) (§ 11 Satz 2 3. Handw.VO.). Rechtskräftig ist die Zurückweisung des Einspruchs dann, wenn entweder das RWG. als letzte Instanz endgültig über den Einspruch entschieden hat oder wenn gegen die Entscheidung einer Vorinstanz innerhalb der zulässigen Frist kein Rechtsmittel eingelegt wurde. Mit dieser Regelung ist dem Versuch, sich durch mutwillige Eintragungswidersetzung wenigstens

144) Die Bestimmung des § 16 Abs. 2 3. Handw.VO. läßt die Rückwirkung auch in diesem Falle billig erscheinen.

für eine Zeit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Berufsorganisation zu entziehen, endgültig ein Riegel vorgeschoben.

3. Das Löschungsverfahren.

In gleicher Weise wie die Eintragung kann auch das Löschungsverfahren auf Antrag des Gewerbetreibenden, im Falle der Führung des Betriebs im Handelsregister auf Antrag der HDK. oder schließlich von Amts wegen eingeleitet werden (§ 13 3. Handw.VO.). Die Löschung aus der Handwerksrolle hat gegenüber der Regelung in der Handwerksnovelle von 1929 in der 3. Handw.VO. genaue Ausgestaltung erfahren.

Auf den Gang des Verfahrens finden die Vorschriften der §§ 8 bis 10, 12 Abs. 2 3. Handw.VO. entsprechende Anwendung. Das im letzten Abschnitt Besprochene gilt in gleicher Weise hier.

Eine Löschung von Amts wegen wird in der Regel erfolgen bei nachträglichem Wegfall einer gesetzlichen Eintragungsvoraussetzung, insbesondere persönlicher Natur (z. B. das Meisterprüfungszeugnis oder ein diesem nach § 133 Abs. 10 Gew.O. gleichgestelltes Zeugnis erweist sich als gefälscht, eine Prüfung wird wegen irgendwelcher Verstöße gegen die Prüfungsordnung für ungültig erklärt, die erteilte Ausnahmebewilligung wird wegen Erschleichung widerrufen, die Witwe eines Handwerkers oder dessen minderjährige Erben stellen nach Ablauf eines Jahres seit dem Tod des Eingetragenen keinen nach § 3 Abs. 1 3. Handw.VO. befähigten Betriebsleiter ein). Wird einem Handwerker durch Urteil des handwerklichen Ehrengerichts (§§ 64 ff. 1. Handw.VO.) die Befugnis zum Halten oder Anleiten von Lehrlingen auf Zeit oder dauernd entzogen (§§ 61 Abs. 3 und 96 Abs. 3 1. Handw.VO.) und ist diese Befugnis nicht durch Ablegung der Meisterprüfung, sondern auf den anderen dazu möglichen Wegen[145]) erworben worden, so hat ebenfalls Löschung von Amts wegen zu erfolgen, da die Eintragung dieses betreffenden Handwerkers ja nur auf dieser Tatsache fußte[146]). Wird gem. § 96 Abs. 3 Satz 2 1. Handw.VO. die entzogene Anleitungsbefugnis nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt, bedarf es zur Wiedereintragung in die Handwerksrolle eines Antrags des Handwerkers an die Handwerkskammer[147]). Schließlich werden von Amts wegen sämtliche Handwerksbetriebe zu löschen sein, deren

145) s. Seite 52 ff. oben.

146) In Urteilen der Ehrengerichte wird formrichtig diese Verfügung gleich mit aufgenommen werden.

147) Die Aberkennung des Meistertitels durch Ehrengerichtsurteil (§ 61 Abs. 4 1. Handw.VO.) und die Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebs zu sein, durch Urteil des sozialen Ehrengerichts

Inhaber nach den Übergangsbestimmungen (§ 20 Abs. 2 und 3 3. Handw.VO.) den großen Befähigungsnachweis nicht bis zum 31. Dez. 1939 oder bis zu dem ihnen auf Grund einer Ausnahmebewilligung gesetzten ferneren Termin erbracht haben.

Löschung auf Antrag wird erfolgen bei Betriebsaufgabe, Einstellung eines handwerklichen Nebenbetriebs usw. Die Berechtigung zur Antragstellung auf Löschung aus der Handwerksrolle erfährt in § 14 3. Handw.VO. eine Einschränkung insofern, als in einem Fall, wo die Eintragung in die Rolle erfolgt war, ohne daß ein Einspruch gem. § 8 Abs. 2 3. Handw.VO. erhoben worden ist, ein Antrag auf Löschung eines Betriebes mit der Begründung, es handle sich um keinen Handwerksbetrieb, erst nach Ablauf eines Jahres seit Eintragung gestellt werden kann. Mit der Löschung in der Handwerksrolle endet die Befugnis zum Betrieb eines selbständigen Handwerks und der Gewerbetreibende hat die ihm von der Handwerkskammer über seine Eintragung in die Handwerksrolle und zum Beweis seiner, nunmehr erloschenen, Berechtigung ausgestellte Handwerkskarte (§ 7 Abs. 2 3. Handw.VO.) an die Handwerkskammer zurückzugeben (§ 7 Abs. 3 3. Handw.VO.) Eine Strafbestimmung für den Fall der Rückgabeverweigerung der Handwerkskarte durch einen aus der Rolle gelöschten ehemaligen Handwerker enthält das Gesetz nicht. Zweifellos richtig wird sein, wenn man annimmt, daß die HW.Karte bei Beginn des selbständigen Handwerksbetriebs dem Handwerker nur für die Dauer der Handwerksausübung verliehen wird, während die Karte selbst im Eigentum des Reichsstands des Deutschen Handwerks bleibt. Unter Zugrundelegung dieser Auffassung kann die Rückforderung der Handwerkskarte nie Schwierigkeiten bereiten[148]).

Ein Antrag auf Eintragung in die Rolle, sowie auf Löschung aus der Rolle, ferner eine Einleitung des Eintragungs- oder Löschungsverfahrens von Amts wegen kann, falls im Rechtsmittelverfahren nach §§ 9 und 10 der 3. Handw.VO. auf Einspruch oder Beschwerde eines der Beteiligten auf Grund der Feststellung des handwerklichen oder nichthandwerklichen Charakters des betreffenden Betriebs eine Ablehnung des Begehrens erfolgt war, erst nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung und nur dann wiederholt werden, wenn seit der Entscheidung eine erhebliche Veränderung in den für die Eintragung maßgeblichen Verhält-

---

gem. § 38 Nr. 4 AOG. hat keinen Einfluß auf die Eintragung in die Handwerksrolle.

148) Der Vermerk auf der Handwerkskarte: „Die Handwerkskarte ist nach Beendigung des Handwerksbetriebs zurückzugeben" würde deshalb klarer lauten: „Die Handwerkskarte verbleibt im Eigentum des Reichsstands des Deutschen Handwerks und ist ..... zurückzugeben.

nissen eingetreten ist (§§ 12 Abs. 3, 15 Abs. 1 und 2 3. Handw.VO.). Vor Ablauf eines Jahres ist unter diesen Bedingungen jeder neue Antrag ohne weitergehende sachliche Prüfung zurückzuweisen.

§ 17 3. Handw.VO. (Auskunftspflicht) findet selbstverständlich im Eintragungs- und Löschungsverfahren infolge des herrschenden Amtsbetriebs weitgehende Anwendung.

§ 23 Abs. 1 3. Handw.VO., der in Satz 1 die §§ 104 o bis 104 u der Gew.O. aufhebt, bestimmt in Satz 2 für die Übergangszeit, daß die beim Inkrafttreten der 3. Handw.VO. anhängigen Verfahren nach neuem Recht fortgeführt werden. Für Entscheidungen innerhalb anhängiger Verfahren, die vor dem 24. 1. 35 getroffen wurden, gelten die bisherigen Rechtsmittel- und Einspruchsfristen weiter.

C. Die neuen Selbsthilfebestrebungen des Handwerks.

Mit dem Erlaß der 3. Handw.VO. hatte die äußere Entwicklung des Handwerks einen epochemachenden Abschluß gefunden und durch die gesamte Handwerksgesetzgebung der Regierung Adolf Hitlers ist der Lebensraum des Handwerks grundlegend neu gestaltet worden. Der Aufbau ist im Wesentlichen beendet[1]) und der Weg zur gesunden Entfaltung der eigenen schaffenden Kraft des deutschen Handwerkers ist freigemacht. Der Staat hat seine Aufgabe zur Lösung der Handwerkerfrage erfüllt[2]), Sache der Handwerker selbst ist es nun, das Ihre zu tun, das Geschaffene kraftvoll zu durchbluten und vornehmlich in zielbewußter Verwirklichung des Leistungsgrundsatzes das auf sie gesetzte Vertrauen zu erfüllen. Daß dies der Fall sein wird, steht außer Zweifel. Nahezu 100 Jahre lang hat das Handwerk seinen Kampf gegen eine Welt des Liberalismus durchgerungen und sich immer wieder gerade durch seine Leistung, wenn auch unter größten Opfern, behauptet.

Der Todfeind des Handwerks, das Pfuschertum, fiel mit der 3. Handw.VO. in unmittelbarer Auswirkung des Gesetzes. Die erstrebte zahlenmäßige Schwächung des stark unter Überfüllungserscheinungen leidenden Handwerkerstandes blieb vorerst noch aus — und mußte auch noch ausbleiben. Die vorliegenden Aufgaben waren grundsätzlich und auf lange Sicht zu lösen unter Verzicht auf größere Augenblickserfolge, wenn der Gewinn dauernd sein sollte. Dazu kam, daß beim Inkrafttreten der Novelle ein sich in Zukunft in diesem Umfang nie wiederholender Zustrom zur Handwerksrolle einsetzte, da ein großer Teil der Handwerksbetriebe überhaupt noch nicht eingetragen war, viele Saisonbetriebe um diese Jahreszeit, andere Betriebe schon längere Zeit wegen Arbeitsmangel in der Rolle gelöscht waren, die dann alle unmittelbar nach Inkrafttreten der

---

1) Unter starker Vereinfachung der Organisation sind heute die in Deutschland vorhandenen rd. 1 543 000 Handwerksbetriebe in 16 000 (früher 19 000) Innungen, 800 Kreishandwerkerschaften (früher 3200 ähnliche Gebilde), 50 Innungsverbänden (statt ehemals 90 fachliche Reichsverbände) zusammengefaßt. Die Beitragsformen sind von 5 auf 2 erniedrigt, die Festsetzung eines Einheitsbeitrags ist zu erwarten.

2) Die allg. Wirtschafts- und steuerpol. Maßnahmen kommen dem Handwerk in gleicher Weise zugute, wie den anderen Zweigen der Wirtschaft. Speziell handwerksfördernd war noch das Instandsetzungs- und Bauprogramm der Regierung.

3. Handw.VO. ihre Eintragung wieder beantragten. In Anbetracht schließlich noch der bei Ausnahmebewilligungen in der Übergangszeit anzuwendenden Großzügigkeit wird die Überfüllung des Handwerkerberufs zwar nur schrittweise, aber doch sicher, behoben werden.

In der Zwischenzeit hat der handwerkliche Berufsstand sein erfolgversprechendes großes Arbeitsgebiet — die Handwerksförderung im Wege der Selbsthilfe — mit Macht in Angriff genommen. Drei Aufgaben hat sich in diesem Rahmen das Handwerk für die kommenden Jahre gesetzt:

1. Rationelle Betriebsgestaltung.
2. Beschaffung von Arbeit.
3. Verbesserung der beruflichen Ausbildung.

Vieles wurde schon geschaffen, anderes befindet sich im Aufbau oder ist geplant. Die Handwerksförderung, die auf praktischem und wissenschaftlichem Wege betrieben wird, erfolgt unmittelbar durch den Reichsstand des Deutschen Handwerks in der Abteilung Betriebstechnik und Betriebswirtschaft, der sich hiebei zur Unterstützung, Anregungssammlung und der praktischen Durchführung der Gewerbeförderungsstellen[3]) und des Deutschen Handwerksinstituts bedient. Die Gewerbeförderungsstellen und das Deutsche Handwerksinstitut stehen dabei in engster Zusammenarbeit mit regem Austausch der praktischen Erfahrungen einerseits und der Ergebnisse der theoretischen Erforschungsarbeit andererseits.

1. Die rationellere Betriebsgestaltung wird in der Hauptsache durch technisch-betriebswirtschaftliche Beratung der handwerklichen Dienststellen (Landeshandwerksmeister, Handwerkskammern, Fachverbände, Innungen) und besonders der einzelnen Handwerksbetriebe vorzutreiben versucht. Von dem Erfordernis streng kaufmännischer Verwaltung seines Betriebes mit Buchführung usw. ist heute jeder Handwerker überzeugt und durch das Wareneingangsbuch in gewissem Umfang angehalten. Neuzeitlichkeit der Arbeitsmethoden und technischen Hilfsmittel (Motoren, Transport-Vorrichtungen, Spezialmaschinen, Schweißverfahren etc.) findet neben der zweckmäßigeren, sauberen und übersichtlicheren Gestaltung der technischen Anlagen zunehmend Geltung.

Als besonders günstig für die Rationalisierung hat sich von jeher das handwerkliche Genossenschaftswesen erwiesen, das nunmehr durch den starken Ausbau der Einkaufs- und Lieferungsgenossenschaften weitgehende Bedeutung erlangt hat. Die

3) Bisher 25 in Deutschland. Im Bezirk jeden Landeshandwerksmeisters (Treuhänderbezirk) mindestens eine; die Stellen sind einer Handwerkskammer angegliedert.

Einkaufsgenossenschaften verdienen insofern bevorzugte Förderung, als durch sie auch das kleine und mittlere Handwerk Gelegenheit zu verbilligtem Einkauf qualitativ hochstehender Rohstoffe bekommt und so nicht von vornherein durch notwendigermaßen höhere Preise aus der Konkurrenz fällt, wenn es nicht seine Existenz durch Preisanpassung aufs Spiel setzen will.

Den Zeiterfordernissen folgend und geleitet von gesundem Gemeinschaftssinn schritt das Handwerk zur Gründung von Lieferungsgenossenschaften[5]) für die meisten Handwerkszweige. Sie umfassen gewöhnlich einen Treuhänder- oder Regierungsbezirk und sind in der Reichszentrale für Handwerkslieferungen zusammengefaßt. Auf diesem Wege konnte das Handwerk auch an den Großaufträgen der öffentlichen Hand und privaten Wirtschaft in einem seiner wirtschaftlichen Bedeutung und seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Maße beteiligt werden. Die Auftraggeber haben jetzt nur noch mit diesen Dienststellen der Handwerksorganisation[4]) zu verhandeln, die dann alles weitere veranlassen. Als besonders gesund erweist sich die Dezentralisation im Aufbau der Lieferungsgenossenschaften, die eine besondere Berücksichtigung der bezirklichen Belange sicherstellt. Auf richtige regionale und örtliche Verteilung der Aufträge ist im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung dieser äußerst wirtschaftlichen Einrichtung großer Wert zu legen.

Auch Arbeitsgemeinschaften erweisen sich zur Bewältigung größerer, stark örtlich gebundener Aufträge sehr zweckmäßig. Der Reichsstand des Deutschen Handwerks hat eine Mustersatzung ausgearbeitet, die die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Leiter der Arbeitsgemeinschaft und zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgem. untereinander regelt, um so zur Vermeidung von Unstimmigkeiten eine allgemein tragbare Reichsregelung herbeizuführen. Ein-

---

4) Das neu erschienene „Verzeichnis der wirtschaftlichen Einrichtungen des Handwerks", herausgegeben vom Reichsstand des Deutschen Handwerks, enthält nach Treuhänderbezirken geordnet die Landeslieferungsgenossenschaften der einzelnen Handwerkszweige.

5) Der vielfach gebrachte Einwand, der selbständige Handwerker würde durch seine Beteiligung an Lieferungsgenossenschaften zum Arbeitnehmer herabgewürdigt, beruht auf vollkommener Verkennung des Wesens der Lieferungsgenossenschaften und zeigt von wenig Verständnis für berufsständischen Gemeingeist. Schließlich kann ja niemand sein eigener Arbeitnehmer sein. Die Bindungen eines Handwerkers innerhalb der Lieferungsgenossenschaft werden keineswegs stärker, als sie es infolge der notwendigen Berücksichtigung der Wünsche und Angaben der Auftraggeber oder der allg. Geschmacksrichtung schon für den Einzelhandwerker sind.

kaufs-, Lieferungsgenossenschaften und Arbeitsgemeinschaften werden durch Hebung der handwerklichen Wettbewerbsfähigkeit auch wieder gesunde Preisberechnung aufkommen lassen und dem ungesunden Preisunterbietungswahn ein Ende bereitet haben. Die im Gegensatz, z. B. zum Reichsnährstand, geringe Möglichkeit des Handwerks, zu Marktordnungsmaßnahmen zu greifen, wird in Handwerkskreisen noch als Mangel empfunden. Nur ganz vereinzelt hat der Reichskommissar für Preisüberwachung nach Vorschlag des Reichsstandes Marktordnungsmaßnahmen ergriffen, z. B. im Bauhauptgewerbe und dem Friseurhandwerk. Aus diesem Grunde ergeben sich vielfach Schwierigkeiten bei der Preisbildung, sodaß früher oder später eben doch noch zu ausgedehnterer handwerklicher Marktordnung geschritten werden muß.

2. Die Lieferungsgenossenschaften und Arbeitsgemeinschaften verfehlen ihre Wirkung auch nicht auf die Arbeitsbeschaffung für das Handwerk, zumal in Verbindung mit dem großzügigen Bauprogramm der Regierung, wenn auch das Handwerk bei öffentlichen Vergebungen noch mehr Berücksichtigung verdiente. Aus diesem Grunde wird der Einfluß der Gewerbeförderungsstellen auf die Landesgutachterausschüsse für Bauvergebung noch mehr zu verstärken sein.

Von großer Bedeutung für die Belebung des Baugewerbes zeigt sich die Treu-Bau A.G. für Baufinanzierungen, eine Gründung von Organisationen des Reichsstands des Deutschen Handwerks und Berufsfachverbänden. Sie finanziert Bauvorhaben und führt gleichzeitig die Finanz- und Bauüberwachung durch, hat also treuhänderische Aufgaben gegenüber dem Bauherrn, den Kreditgebern und den am Bau beteiligten Handwerkern. Die Aufgabe der Treu-Bau A.G. ist im besonderen die Beschaffung 2. Hypotheken ohne Staatshilfe auf dem Wege des Gemeinschaftssparens.

Ein starker Wettbewerb auf dem handwerklichen Arbeitsmarkt sind nach wie vor die Regiebetriebe der öffentlichen und privaten Hand. Ihr Abbau wird sich infolge ihrer meist wirtschaftlich engen Gebundenheit, wenn überhaupt, dann nur sehr langsam vollziehen. Zweckmäßig wird man sich damit begnügen, zu verhindern, daß die Regiebetriebe nicht über das aus betriebstechnischen Gründen erforderliche Maß hinausgehen und wird sich lediglich Neugründungen widersetzen, wo eine tatsächliche Schädigung des Handwerks in unmittelbarer Auswirkung zu erwarten ist[6]).

---

6) Eine starke Beschränkung von Regiebetrieben der öffentlichen Hand brachte in klarer Erkenntnis wirtschaftlicher Notwendigkeiten und unter Beachtung des Punktes 16 des Parteiprogramms vom 24. 2. 1920 die Deutsche Gemeindeordnung v. 30. 1. 35 in §§ 67 ff. („Der

Große Belebung des Handwerksmarktes brachten die allmählich sich immer mehr einführenden Handwerksausstellungen. Das Handwerk darf keine Gelegenheit versäumen, dem Publikum seine vielseitigen neuen Schöpfungen nahezubringen und zu zeigen, daß es mit der Zeit und den Änderungen der Geschmacksrichtung jederzeit Schritt zu halten imstande ist. Den meisten Erfolg in dieser Hinsicht hat von jeher die Leipziger Messe gezeitigt. Leipzig war deshalb auch der gegebene Sitz für die im Februar 1935 gegründete „Ausfuhrförderungsstelle für das Deutsche Handwerk". Die Verbindung mit dem Leipziger Messeamt gibt eine günstige Gelegenheit, deutsche handwerkliche Qualitätsarbeit in außerdeutschen Ländern wieder stärker zu Ehren zu bringen und verlorenes Absatzgebiet zurückzuerringen. Die Beschickung ausländischer Ausstellungen, Schaffung von Export-Musterlagern, Erkundung und Auswertung der Nachfrage nach deutscher Handwerksarbeit im Ausland und vieles andere mehr sind Aufgaben dieser Ausfuhrförderungsstelle.

3. Das wichtigste von den drei Zielen, die sich das Handwerk gesetzt hat, ist jedoch die Hebung der Ausbildung der Handwerker. Ein ausgebautes Berufsberatungssystem und strenge Eignungsprüfungen für Lehrlinge werden künftig von Anfang an ungeeignete Elemente fernhalten und eine gesunde Verteilung der Neuzugehenden auf alle Handwerkszweige gewährleisten. Die einheitliche Neuorganisation der Meisterprüfung, wie überhaupt des gesamten Prüfungswesens, wird eine gleichmäßig gute Ausbildung der Handwerker im ganzen Reich zur Folge haben.

Fortbildungskurse für die Handwerksmeister werden einen Stillstand oder Rückschritt des Handwerks für alle Zeiten unmöglich machen. Mit der fortschreitenden technischen Entwicklung und allen Zeiterfordernissen Schritt zu halten, wie besonders in Kalkulations- und Steuerfragen auf dem Laufenden zu sein, ist heute mehr denn je zur Erhaltung eines lebens- und konkurrenzfähigen Handwerksbetriebs Voraussetzung.

Von hoher Warte wird diese Arbeit planmäßig geleitet vom Deutschen Handwerksinstitut in Berlin mit seinen wissenschaftlichen Einrichtungen an der Universität Göttingen, den Technischen Hochschulen Berlin, Breslau und Karlsruhe und den Handelshochschulen in Berlin und Königsberg.

Die zahlenmäßig erheblich verkleinerte und dafür qualitativ wesentlich verbesserte Fachpresse hat sich im Rahmen der Ausbildung ebenfalls zu einem wichtigen Werkzeug in der Hand des Reichsstandes des Deutschen Handwerks entwickelt. Im Reichsberufswettkampf ist heute jedem jungen Handwerker Gelegenheit geboten, sein

---

Staat will die Wirtschaft lenken, aber nicht ausüben!", Schattenfroh-DGO. § 67 Anm. III, Ziff. 2).

Können zu beweisen, und eine unbedingte Möglichkeit geschaffen, besonders befähigtem Nachwuchs bevorzugte Förderung in der Ausbildung angedeihen zu lassen. Das wiederbelebte Gesellenwandern schließlich wird die junge Handwerkerschaft auch Frohsinn und Romantik zur rechten Zeit nach Väterart erleben lassen.

Den Marschbefehl für diese Bestrebungen des Handwerks hat der Reichshandwerksmeister Schmidt in seinem Geleitwort zum 1. Reichshandwerkertag in Frankfurt a. Main am 12. Juni 1935 gegeben mit den Worten:

> „Der dem deutschen Handwerk eigene Leistungswille und Gemeinschaftsgeist sind die Voraussetzung für seine und des deutschen Volkes Gesundung. Wir danken unserem Führer durch die Tat."

Schrifttum.

Achten, Die öffentlich-rechtliche Grundlage der Handwerker-Organisation, Diss. Köln 1929.

Adler, Ueber die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik. Jena 1903.

Assemacher, Die Abgrenzung von Handwerksbetrieben gegen Fabrikbetriebe. Diss. Jena 1929.

Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Industrie, Handel und Handwerk, Berlin 1930 (zit.: Enqueteausschuß).

Baumbach, Zivilprozeßordnung, 11. Aufl. 1936.

Bücher, Artikel „Gewerbe" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Elster, 4. Bd. Jena 1927.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 10./11. Aufl. 1923.

Denkschriften:

1. Fabrik und Handwerk, Denkschr. des Deutschen Handwerks- u. Gewerbekammertags, Krefeld 1909.
2. Die Entwicklung der Frage: „Fabrik und Handwerk" im Schrifttum und Rechtsprechung. Denkschr. des Deutschen Handwerks- u. Gewerbekammertags, Hannover 1926.
3. Die Abgrenzung der Handels- u. Handwerks-Organisationen oder Fabrik und Handwerk, herausgegeben v. d. Handelskammer Leipzig 1907.
4. Zuständigkeitsbereich der Handels- und Handwerkskammern. Herausgegeben von der Handelskammer München 1925.

Dethloff, Das Handwerk in der kapitalistischen Wirtschaft, in: Harms, Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft, Bd. 2 Seite 3. Berlin 1929.

Entwurf eines Reichsrahmengesetzes über die Berufsvertretungen des Handwerks und Gewerbes. Hannover 1921.

Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 1928.

Floegel, Reichsgewerbeordnung und Gaststättengesetz, Berlin 1931 (zit.: Floegel).

Hampke, Der Befähigungsnachweis im Handwerk (1892).

Hartmann, Neues Handwerksrecht, Bd. I und Bd. II—III, 1. Aufl. 1935 und 2. Aufl. 1936 (zit.: Hartmann).

Hatz, Das bayerische Handwerk, München 1935.

Hauser, Das Handwerk in Staat und Wirtschaft, Berlin-Lichterfelde 1936.
Heinzig, Das Handwerk im Zeitalter der Unternehmung. Hannover 1920.
Helfrich, Industrie, Handel und Handwerk, München 1927 (zit.: Helfrich).
Heyde, Deutsche Gewerbepolitik, Breslau 1934.
Hoffmann, Die Organisation des Handwerks, 4. Aufl. Berlin 1929.
Hutzelmann, Die Handwerksnovelle von 1929, Diss. Jena 1930.
Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1931.
Isenberg, Die Geschichte des deutschen Handwerks, Münster Westf. 1929.
Landmann-Rohmer, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Bd. I, 1. u. 2. Teil, Bd. II, 1. u. 2. Teil, München 1928, 1930, 1932 (zit.: Landmann).
Lehnert, Das deutsche Handwerk in Vergangenheit und Gegenwart, Eisleben 1926 (zit.: Lehnert).
Leßmann, Der Handwerkerkongreß von 1848, in: Das Deutsche Handwerk 1935, S. 377.
Markau, Der Handwerksbegriff im geltenden Recht, Diss. Marburg 1932.
Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 1. Bd., 3. Aufl. 1928.
Meusch, Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des deutschen Handwerks, Hannover 1931 (zit.: Meusch).
Mirbt u. Küster, Ständerecht 1936.
Müller-Erzbach, Die Relativität der Begriffe und ihre Begrenzung, in: Iherings Jahrbuch Bd. 61.
Pape, Beiträge zu der Frage: Handwerk oder Fabrik. Insterburg 1905.
Reger-Stößel, Gewerbeordnung, 8. Aufl. Ansbach 1929 (zit.: Reger-Stößel).
Riehlein, Gewerbewesen. München-Berlin 1935.
Riekes, Der Fabrikbegriff und die Handwerkerorganisation, in: Conrads Jahrbüchern, 3. Folge Bd. 24 1902.
Rohrscheidt v., Das Handwerksrecht. Berlin 1930 (zit.: Rohrscheidt).
Sammlung sämtlicher Drucksachen des Deutschen Reichstags, Berlin (zit.: RTV.).
Schattenfroh, Kommentar z. Deutschen Gemeindeordnung, Mchn. 1935.
Schlegelberger, Die Entwicklung des deutschen Rechts in den letzten 15 Jahren, 1930.
Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1900 und 1919.
Schüler, Meistertitel und Handwerkskarte, Berlin 1935 (zit.: Schüler).

Sombart, Der moderne Kapitalismus, 1. Bd. 1921 und 1928.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Berlin-Leipzig 1933.
Stieda, Der Befähigungsnachweis, Leipzig 1885.
Weinbrenner, Die Abgrenzung des Handwerks vom Nichthandwerk im Rechte der Berufsvertretungen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichswirtschaftsgerichts (RWG.) über die Frage der Eintragungspflicht in die Handwerksrolle, Diss. Münster 1934 (zit.: Weinbrenner).
Wernet, Das Handwerk in der berufsständischen Wirtschaft. Berlin-Wien 1932.
Wilden, Artikel „Handwerk" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Elster, 5. Bd. Jena 1927.
— „Handwerk und Industrie", in: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Jahrg. 1934, Heft 6.

Zeitschriften und Gesetzessammlungen.

Bayerisches Handwerk und Gewerbe, Jahrgang 1934/35, 1935/36.
Braune Wirtschaftspost, Jahrgang 1934/35, 1935/36.
Deutsches Handwerk, Jahrgang 1935/36.
Deutsche Wirtschaftszeitung, Jahrgang 1925 Nr. 35.
Gesetzblatt der freien Stadt Danzig, 1932 S. 118.
Hoche, Gesetzgebung des Kabinetts Hitler.
GVBl., Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt.
HMBl., Ministerialblatt der preußischen Handels- und Gewerbeverwaltung.
Laforet-Hoche, Verwaltungshandbuch für Bayern.
Nationale Wirtschaft, Jahrgang 1935/36.
Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht.
R.Anz., Reichs- und preußischer Staatsanzeiger.
RGBl., Reichsgesetzblatt für das Deutsche Reich.

Entscheidungs-Sammlungen.

Bln HWK 26. Handwerk und Industrie, Handwerk und Handel. Aus der Rechtsprechung der Verwaltungsbehörden und Gerichte über die Betriebseigenschaft gewerblicher Unternehmen, herausgegeben vom Vorstand der Handwerkskammer Berlin, 1926.
DHBl. Deutsches Handwerksblatt.
GewArch. Gewerbe-Archiv für das Deutsche Reich, Zeitschr. für Gewerbe- und Arbeitsrecht.
JW. Juristische Wochenschrift.
KGJ. Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts.
Mchn HDK 25. Handwerk und Nichthandwerk (100 Entsch.), herausgegeben von der Handelskammer München 1925.

Mchn. HDK 30. Handwerk und Nichthandwerk (100 Entsch.) herausgegeben von der Handelskammer München 1930.

OLG. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Zivilrechts.

OVG. Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes.

Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Rechtsgebiete der inneren Verwaltung.

RGZ. RGSt. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen.

RWG. Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts über Einsprüche gegen die Eintragung in die Handwerksrolle, herausgegeben vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag (zit.: RWG. 16/32 (Aktenz.), /12. (Heft 12), /7 (Seite 7).

Lebenslauf.

Am 30. Juni 1911 wurde ich in Neu-Ulm als Sohn des Oberamtsrichters i. R. und Hauptmanns d. Landw. a. D. Joseph Schwaab und seiner Ehefrau Maria, geb. Hörmann, geboren.

Von Ostern 1917 bis Frühjahr 1921 besuchte ich die Volksschule, trat dann in die Mittelschule über und legte nach Besuch der hum. Gymnasien Bayreuth und Regensburg (Altes) am Neuen Gymnasium Regensburg im Jahre 1930 die Reifeprüfung ab.

Nach sieben Semestern rechtswissenschaftlichen Studiums an den Universitäten München und Würzburg bestand ich in Würzburg im November 1933 die Universitätsschlußprüfung. Seit 21. November 1933 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst.